

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

1. Entwurf der Neuaufstellung – Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange –

Landschaftsplan Netphen

Kombinierte Darstellung von Festsetzungen und Erläuterungen

Die verschiedenen Entwurfsfassungen des Landschaftsplanes haben abhängig vom Verfahrensstand folgende Bezeichnungen:

Behördeninterne Vorabstimmung:	Vorentwurf
Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belan- ge	1. Entwurf
Offenlegung	2. Entwurf
Satzungsbeschluss	3. Entwurf

Stand der Bearbeitung: 04.02.2004

Inhaltsverzeichnis:**Seite**

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein	5
1. Aufbau des Landschaftsplans.....	6
2. Rechtsgrundlagen	6
3. Abkürzungen	7
4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung	9
5. Rechtliche Grundlagen.....	10
6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz	12
6.1 Gesetzliche Grundlagen	12
6.2 Grundsätzliche Auswirkungen	12
6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes	13
6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung.....	13
6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen	13
6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	14
6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm	14
6.2.6 Warburger Vereinbarung.....	15
6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten	15
7. Planbestandteile.....	17
8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften	17
8.1 Artenschutzrechtliche Verbote	18
8.2 FFH-Schutzgebiete.....	19
8.3 Biotopschutz nach § 62 LG	20
8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG.....	22
8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.....	22
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	23
1. Vorbemerkungen.....	24
1.1 Begriffsbestimmungen	24
1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten	24
1.1.2 Regionale Obstsorten	25
1.1.3 Schutzwürdige Böden	25
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen	26
1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen	26
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen.....	26
1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen	26
1.2.4 Wanderschäferei.....	27
1.2.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	28
1.2.6 Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	28
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG).....	31
2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)	31
2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	31
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Siegau“	56
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Auenwald“	64
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Alter Bach“	72
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Gillerstal am Rothaarkamm“	77
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“.....	84
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Birkenborn“	99
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet „Grünland südlich Irmgarteichen“.....	106
2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Netphen (§ 21 LG).....	109
2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)	120
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	120
2.3.2 Einzelfestsetzungen	124
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG).....	127

2.4.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	127
2.4.2	Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	136
2.4.3	Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile	142
2.4.3.1	Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände.....	142
2.4.3.2	Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden	153
2.4.3.3	Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation	157
2.4.3.4	Kategorie II d - Stillgewässer	159
2.4.3.5	Kategorie II e - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen	160
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)	163
3.1	Brachflächen mit natürlicher Entwicklung.....	164
3.2	Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege	167

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen..... 171

1.	Entwicklungsziele (§ 18 LG)	172
1.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung	172
1.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung.....	173
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)	173
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes).....	174
1.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	174
1.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau.....	174
1.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung / Immissionsschutz.....	174
1.6	Entwicklungsziel 6 - Rekultivierung	174
1.7	Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	174
2.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)	176
2.1	Allgemeine Regelungen für alle Festsetzungen.....	176
2.1.1	Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre	176
2.1.2	Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen.....	177
2.1.3	Träger der Maßnahmen auf städtischen Grundstücken	177
2.2	Anpflanzungen.....	177
2.3	Beseitigung von Fehlbestockungen.....	180
2.3.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	180
2.3.2	Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland	180
2.3.3	Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau	184
2.3.4	Kategorie III - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände über Sukzession	186
2.4	Maßnahmen an Teichen	188
2.5	Maßnahmen an Fließgewässern	194
2.6	Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	200
2.7	Sonstige Maßnahmen	201

4. Teil - Anhang..... 203

1.	Ergänzende Informationen	204
1.1	Ablauf des Verfahrens.....	204
1.2	Lagebezeichnung in Text und Karten	205
2.	Nachrichtliche Darstellungen	205
2.1	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG.....	205
2.2	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG	206
2.3	Verzeichnis der FFH-Gebiete.....	215
3.	Außer Kraft tretende Vorschriften	215
4.	Bestätigungen der Verfahrensschritte	215
5.	Statistische Zusammenfassung.....	217

Vorstellung des Plangebietes

- Das Plangebiet ist ein Teil des Siegerlandes und befindet sich östlich der Kreisstadt Siegen. Es grenzt im Südosten an die hessische Landesgrenze und gehört zum südöstlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges. Rund 70 % der 137,38 km² umfassenden Fläche sind heute von Wald bedeckt. Das liegt u.a. auch daran, dass die Standortbedingungen für die Landwirtschaft aufgrund des rauen Klimas, der Bodenverhältnisse und der steilen Hänge im Vergleich zu anderen Regionen eher ungünstig sind. Nach Osten hin wird das Plangebiet vom Rothaargebirge begrenzt, in dem auf Netphener Stadtgebiet die überregional bedeutsamen Flüsse Eder, Lahn und Sieg entspringen. Der höchste Punkt des Gebietes bildet der Jagd-Berg mit einer Höhe von 674,3 m ü.N. N, der tiefste Punkt liegt an der Sieg bei ca. 260 m ü.N. N. Das Plangebiet besitzt eine hohe Reliefenergie und wird von zahlreichen Quellen, Bach- und Flussläufen geprägt. Der Siedlungsschwerpunkt liegt im westlichen Teil.
- Klimatisch betrachtet liegt das Gebiet (wie das gesamte Kreisgebiet) im Bereich der niederschlagsreichen Mittelgebirge. Maritime Luftmassen werden aus südwestlichen bis nordwestlichen Richtungen herangezogen und regnen sich beim Anstieg zum Mittelgebirge ab, was die Siegerländer durch relativ hohe mittlere Niederschläge zu spüren bekommen. In Netphen liegen die Niederschläge im langjährigen Jahresdurchschnitt zwischen 980 und 1200 mm. Davon fallen während der Vegetationszeit von Mai bis September zwischen 400 und 450 mm, im Rothaargebirge können in dieser Zeit auch bis zu 500 mm Niederschläge fallen. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur zwischen Mai und September beträgt 12 – 15 °C.

Während des Pleistozäns (Eiszeitalter) wurde das Gebiet zwar nicht von einer Eisdecke abgedeckt, aber von periglazialen Klimabedingungen (ähnlich den heutigen subpolaren Zonen) beherrscht und war damit auch speziellen Abtragungsbedingungen (wie mechanische Verwitterung) durch Frost- und Tauperioden unterworfen. Der Gesteinsaufbau des Untergrundes setzt sich zum größten Teil aus den so genannten Siegerner-Schichten des Unterdevons wie Bänder-, Faser- und Tonschiefer zusammen mit Einlagerungen von Grauwacke. Im Südosten treten Emser-Schichten aus sandigem, schluffigem und z.T. kalkigem Tonschiefer auf.

Bei dem Substrat des Bodens handelt es sich weitgehend um nahezu gleichmäßigen schluffigen Lehm mit wechselndem Grus- und Steingehalt. Im Plangebiet finden sich fünf verschiedene Bodentypen: Braunerde, Pseudogley, Brauner Auenboden, Gley und Niedermoor, wobei die Braunerden in unterschiedlichen Entwicklungstiefen – je nach Lage – den Großteil des Gebietes bedecken (Bergkuppen, Oberhänge und Unterhänge). Die Bachtäler sind fast ausschließlich durch das Vorkommen von Gleyen charakterisiert. An wechselfeuchten Standorten treten auch Pseudogleye auf. Die einzigen Niedermoorvorkommen befinden sich entlang des Eder- und des Benfetales. In den Talauen der Sieg, der Netphe und der Oberrau ist brauner Auenboden ausgebildet.

Die ersten menschlichen Hinterlassenschaften aus dem Raum Netphen stammen aus der mittleren bis jüngeren Steinzeit (5000 v.Chr. bis 2000 v.Chr.), was zahlreiche ausgegrabene Steinwerkzeuge und Pfeilspitzen belegen. Im Jahr 1239 wird Netphen erstmals urkundlich erwähnt. 1969 wurde aus den ehemals 21 selbstständigen Orten die Gemeinde Netphen gebildet, 2000 erlangte sie den Stadtstatus und zählt heute 25.000 Einwohner.

Während früher das Wirtschaftsleben noch stark durch den Bergbau, die Landwirtschaft und das Haubergswesen geprägt wurde, entwickelte sich im Zuge der Industrialisierung die Eisen- und Stahlverarbeitung zum wichtigsten Wirtschaftszweig. Doch auch heute findet man großflächige, noch in der Nutzung befindliche Niederwaldflächen, die von Eichen und Birken dominiert werden, sowie einen der wenigen noch heute genutzten Holzkohlenmeiler im Kreis Siegen-Wittgenstein nördlich von Walpersdorf.

Die Attraktivität des Gebietes für Erholungssuchende ist hoch, insbesondere durch die geschlossenen Waldbereiche am Rothaarkamm, die insbesondere Wanderer und Skilangläufer anziehen. Der „Naturpark Rothaargebirge“, der sich auch durch das gesamte Wittgensteiner Land zieht, umfasst etwa 4/5 des Plangebietes. Die Oberrautalsperre wurde als künstliches Oberflächengewässer geschaffen und dient als Trinkwasser-Talsperre. Ihr kommt eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt als Rastplatz zu, und auch für Freizeitaktivitäten wie Wandern, Fahrradfahren, Inline-Skaten oder Angeln wird sie gerne von zahlreichen Besuchern umrundet.

Literatur:

MICHAEL FREDE, 1999: Natur- und Landschaftsführer Siegerland und Wittgenstein

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, AMT FÜR LANDESPFLEGE, 1980: Landschaftsplan Netphen, Kreis Siegen – Ökologischer Beitrag Teil I, Analyse des Naturhaushaltes (Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten)

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein

Aufbau des Landschaftsplans

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Rechtliche Grundlagen

Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

Planbestandteile

Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Abschnitte dieses Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen in den Kapiteln „Vorbemerkungen“ (2. Teil 1.) mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie „Anhang“ (4. Teil.) mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. und 3. Teil für Entwicklungsziele und Festsetzungen, die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zwingend zu beachten sind. Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. und 3. Teil für Entwicklungsziele und Festsetzungen, um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

Der Landschaftsplan wird in folgenden zwei Versionen herausgegeben:

- Version in 2 Bänden: Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes und Band 2 mit den dazugehörigen Erläuterungen
- Version in einem Band: Kombinierte Darstellung von Festsetzungen und Erläuterungen

2. Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
BJG	Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 168 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1218) zuletzt geändert durch Art. 167 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)

EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2863)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S 160)
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864)
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S 348, ber. S. 737 / SGV. NRW. 793)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes 2002 und des Haushaltssicherungsgesetzes vom 19.12.2001 (GV. NRW. S 876)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
NDVO-A	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein (NDVO-A) vom 17.02.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.03.1988), zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Oberes Langenbachtal“ und „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26.11.2003 (Abl. Reg. Abg. Nr. 49 vom 06.12.2003)
NDVO-I	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (NDVO-I) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.07.2003
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 22.12.2003.
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)

3. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung
B	Brachfläche mit Bewirtschaftung bzw. Pflege
FFH	Flora-Fauna-Habitat

GEP	Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung	
	Umrechnungsschlüssel:	
	Rind von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
	Rind von 6 Monaten - 2 Jahren	0,6 GVE
	Mastkalb	0,4 GVE
	Kalb (außer Mastkalb) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3 GVE
	Pferd von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
	Pferd unter 6 Monaten	0,5 GVE
	Mutterschaf	0,15 GVE
	Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr	0,1 GVE
	Ziege	0,15 GVE
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil	
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
LEP	Landesentwicklungsplan	
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
ND	Naturdenkmal	
nE	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	
NSG	Naturschutzgebiet	
RL	Einstufung der Gefährdung von Tier- bzw. Pflanzenarten in der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 17, 1999	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	<ul style="list-style-type: none"> 0 ausgestorben bzw. verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet D Daten nicht ausreichend M Migrant, regelmäßiger oder sporadischer Wanderfalter, Irrgast oder verschlepptes Tier N aufgrund von Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet oder nicht gefährdet R arealbedingt selten V zurückgehend * nicht gefährdet
	Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Süderbergland wieder.	
RLP	Einstufung der Gefährdung von Pflanzengesellschaften in der „Roten Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 5, 1995	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	<ul style="list-style-type: none"> 0 erloschen bzw. vernichtet 1 von dem Erlöschen bzw. von der Vernichtung bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet N von Naturschutzmaßnahmen abhängig R von Natur aus selten * derzeit nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Sauer- und Siegerland wieder.

W	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung
§	Tier- bzw. Pflanzenart ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt

4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist

Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Die Landschaftsplanung ist eine landesrechtlich geregelte Pflichtaufgabe der Kreise.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein werden die Landschaftspläne für jeweils eine Stadt oder Gemeinde erstellt. Bisher sind Landschaftspläne für die Stadt Netphen und die Stadt Bad Laasphe in Kraft getreten.

Dieser Landschaftsplan basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (alle im Maßstab 1 : 10.000) sowie dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und den Festsetzungen sowie ergänzenden Erläuterungen.

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele (Ziffer 3. Teil - 1, siehe Seite 171) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d. h., sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Ziffer 2. Teil - 2, siehe Seite 31), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Ziffer 2. Teil - 3, siehe Seite 163) und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziffer 2. Teil - 1.2.5, siehe Seite 28) haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote, die für jeden Bürger verbindlich sind. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt der Unteren Forstbehörde, dem Staatlichen Forstamt Hilchenbach.

Das allein reicht aber oftmals nicht aus. Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, müssen auch Optimierungsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ziffer 3. Teil - 2, siehe Seite 176), die keine direkten Rechtswirkungen erzeugen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie vom Kreis Siegen-Wittgenstein selbst auszuführen und werden erst nach einer konkreten Planung und einer weiteren Kontaktaufnahme mit den Betroffenen umgesetzt, vorwiegend durch vertragliche Regelungen. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die bei der Umsetzung des Landschaftsplans entstehenden Kosten werden zu 80 % vom Land finanziert.

Die Darstellungen in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ des Landschaftsplans für FFH-Schutzgebiete (siehe Ziffer 8.2, Seite 19), Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG (siehe Ziffer 8.3, Seite 20) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG (siehe Ziffer 8.4, Seite 22) erfolgen nur nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen. Der Landschaftsplan hat insoweit keine eigenständigen Regelungen zum Inhalt, sondern stellt diese Flächen nur nachrichtlich dar.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind die §§ 18 - 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

§ 16 Abs. 2 LG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Dieser gesetzliche Grundsatz der flächendeckenden Landschaftsplanung, der seit 1975 gilt, verpflichtet auch den Kreis Siegen-Wittgenstein, für alle Städte und Gemeinden Landschaftspläne aufzustellen.

Verpflichtung zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten

Nach § 48 c LG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind alle gemeldeten FFH-Gebiete bis zum 06.06.2004 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 - 23 LG zu erklären. Aufgrund der zu schützenden Lebensgemeinschaften bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplan ergeben sich aus Ziffer 8.2 (siehe Seite 19).

Planungsvorgaben für die Landschaftspläne

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Landschaftspläne ist der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Entscheidung nicht frei, sondern hat vielfältige Vorgaben zu beachten, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Genehmigung des Landschaftsplans überwacht wird. Neben den gesetzlichen Regelungen (siehe Ziffer 5, Seite 10) sind folgende Planungsvorgaben zu beachten:

○ Planungsvorgaben durch den Landes- und den Gebietsentwicklungsplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der GEP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft und für die Erholung. Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

○ Planungsvorgaben durch die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

○ Planungsvorgaben durch den Fachbeitrag nach § 15 a Abs. 2 LG

Derzeit erarbeitet die LÖBF zur Vorbereitung auf die in einigen Jahren zu erwartende Änderung des GEP den in § 15 a Abs. 2 LG vorgeschriebenen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Die in diesem Fachbeitrag enthaltenen Darstellungen für schutzwürdige Bereiche werden nach einer Abwägung in den GEP einfließen.

Da derzeit noch kein fertig gestellter Fachbeitrag vorliegt und der GEP nicht geändert ist, hat dieser Fachbeitrag noch keinen Einfluss auf diesen Landschaftsplan. Für die Zukunft wäre der Fachbeitrag jedoch als Vorgabe zu beachten.

o Planungsvorgaben durch europäische FFH-Gebiete

Für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind nach der FFH-Richtlinie entsprechende Gebiete zu ermitteln. Nach der Festlegung der Gebiete sind diese durch Schutz- ausweisungen (NSG, LSG, ND, LB) zu sichern und die hierzu notwendigen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. Ge- und Verbote können unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen oder durch bereits bestehende Vorschriften ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (siehe Ziffer 8.2, Seite 19).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Festsetzungen näher beschrieben sind, kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten Ausnahmen erteilen. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 11 Abs. 2 LG möglich, wobei der Beirat jedoch nur eine beratende Funktion erfüllt.

Befreiungen

Unter den Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen von den Festsetzungen im Landschaftsplan erteilen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreisausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Kreisausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von Forstlichen Festsetzungen ist nach § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Verbandsbeteiligung

Nach § 12 Abs. 5 LG ist einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband bei Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmalen sowie Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Besorgnis besteht, dass von der Entscheidung eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder -objektes ausgehen kann. Ein zu beteiligender Verband kann nach § 12 a Abs. 2 LG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung ist dem Verband, der eine Stellungnahme abgegeben hat, bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Verband gemäß § 12 b LG Rechtsbehelfe einlegen.

Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 174) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB im Rahmen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

§ 30 Abs. 1 LG bestimmt, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c oder 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder von § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 30 Abs. 2 LG sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Nach § 30 Abs. 3 LG sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Diese allgemeine Regelung wird durch § 7 LG für landschaftsrechtliche Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die o. a. Festsetzungen des Landschaftsplans

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

6.2 Grundsätzliche Auswirkungen

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung – von Ausnahmen abgesehen – auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftli-

cher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15) abgeschlossen werden.

Da der Landschaftsplan, von Ausnahmen abgesehen, keine unmittelbar geltenden Regelungen mehr enthält, die eine Bewirtschaftungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Folge hätten, bestehen insoweit keine Ansprüche auf Entschädigungen im Sinne von § 7 LG.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausführungen:

6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplans

- der bisherige Zustand festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten „Status quo“), oder ob
- der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstücks vorsieht.

Im ersten Fall ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 GG haben noch die Voraussetzungen von § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Die sich in diesen Fällen ergebenden Beschränkungen nehmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten lediglich die Möglichkeit, zukünftig denkbare Veränderungen vorzunehmen. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nicht zu entschädigen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft – das sind Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile – keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung

Das LG unterscheidet hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Arten von Regelungen des Landschaftsplans:

- Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen gelten sofort nach der Bekanntmachung des genehmigten Landschaftsplans für jedermann unmittelbar. Hierüber enthält der Landschaftsplan in den entschädigungsrelevanten Fällen entsprechende Regelungen über zu gewährende Entschädigungen.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen dagegen eines weiteren Umsetzungsaktes nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans, in der Regel durch vertragliche Regelungen.

Da nach § 7 Abs. 4 LG der Ausgleich in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen ist, bedeutet dies, dass der Landschaftsplan hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine konkrete Entschädigungsregelung enthält, sondern diese erst mit der Umsetzung jeder einzelnen Festsetzung entschieden wird.

6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen

Nach § 7 Abs. 3 LG ist eine Entschädigungszahlung insoweit ausgeschlossen, als eine Beeinträchtigung durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Als derartige anderweitige Maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Ankauf des Grundstücks durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, das Land NRW oder die NRW-Stiftung, Tausch gegen ein Ersatzgrundstück oder Abgabe der Fläche gegen Entschädigungszahlungen aufgrund bodenordnender Maßnahmen des Amtes für Agrarordnung
- Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (siehe Ziffer 6.2.4, Seite 14)
- Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Vereinbarung eines Bewirtschaftungsentgeltes, durch das die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwendungen und die Ertragseinbußen für alle aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsaufgaben ausgeglichen werden können

- Teilnahme an forstlichen und wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen
- Anerkennung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 und 5 LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft
- Genehmigung von im Einzelnen vorgesehenen Ausnahmen oder Befreiungen

6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung folgende Zuwendungen, wenn sich ihre Flächen innerhalb der nachfolgend genannten Schutzgebiete befinden. Die Ausgleichszahlungen betragen je ha und Jahr

- in Naturschutzgebieten und in Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG bis zu 123 €
- in FFH- oder Vogelschutzgebieten, soweit diese sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, bis zu 61 €
- in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, bis zu 46 €

6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Allgemein können Verträge mit folgenden Bewirtschaftungsvarianten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden:

- Jährliche Beweidung mit eingeschränktem Viehbesatz (z.B. maximal 2 Stück Großvieh pro ha), jährliche Zuwendung: 332 €/ha bei eingeschränkter Düngung, 383 €/ha bei Verzicht auf jegliche Düngung
- Jährliche maschinelle Mahd, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 15.06. und 01.09., jährliche Zuwendung je nach Biotoptyp und Mahdzeitpunkt: 409 - 511 €/ha
- Jährliche Mahd von Hand bzw. mit handgeführten Geräten, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 01.07. und 01.09., jährliche Zuwendung: bis zu 817 €/ha
- Erfolgt eine Mahd nicht jährlich, sondern in 2 - 5-jährigem Rhythmus, werden i.d.R. folgende jährliche Zuwendungen ausgezahlt:

	<u>maschinelle Mahd</u>	<u>Handmahd</u>
2-jähriger Rhythmus	153 €/ha	408 €/ha
3-jähriger Rhythmus	102 €/ha	272 €/ha
4-jähriger Rhythmus	77 €/ha	204 €/ha
5-jähriger Rhythmus	61 €/ha	163 €/ha

- Eine aus Naturschutzgründen erforderliche zusätzliche Entbuschung, z.B. auf ehemaligen Grünlandbrachen, kann gegen besonderes Entgelt gefördert werden.
- Für aus Naturschutzgründen notwendige Weidezäune wird eine Zuwendung von 5 € pro Meter Zaun, verteilt auf 5 Jahre, gewährt.
- Für die Neupflanzung bzw. die Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände mit Pflege- und Verjüngungsschnitt vorhandener Obstbäume beträgt die jährliche Zuwendung

- bei Beweidung mit max. 2 GVE/ha:	716 - 818 €/ha
- bei Mahd ab 01.07.:	818 - 971 €/ha

jedoch max. 63,90 € pro Obstbaum innerhalb von 5 Jahren
- Extensive Bewirtschaftung von Ackerrändern, jährliche Zuwendung: 357 - 511 €/ha

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Rothaargebirge, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei den Verträgen ist in Abhängigkeit vom Biotoptyp entweder eine eingeschränkte Düngung (betriebseigener Festmist bis 7 t/ha oder PK-Düngung) oder gar keine Düngung erlaubt. Ein Verzicht auf Düngung schlägt sich immer in höheren Entgelten nieder. Bei Mahd und Entbuschung ist sämtliches Mahd- und Schnittgut von der Fläche zu entfernen. Weitere Vertragsauflagen können bei der Biologischen Station Rothaargebirge oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausgezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.2.6 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten

Soweit in **Naturschutzgebieten** Festsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Form getroffen werden, dass dem Grundstückseigentümer keine der vorhandenen rechtlich zu-lässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt (z.B. völlige Aufgabe der Nutzung), wird eine Entschädigung gezahlt (§ 7 Abs. 3 LG). Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Festsetzungen, die rechtmäßige Nutzungen einschränken, erschweren oder zu deren Aufgabe führen, und durch die rechtmäßige Aufwendungen wertlos werden (§ 7 Abs. 3 LG), führen zu Entschädigungszahlungen.

Hinsichtlich der Extensivierung von Grünlandflächen kann die Beeinträchtigung jedoch durch anderweitige Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 letzte Alternative LG ausgeglichen werden, und zwar durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm und den dadurch gewährten Bewirtschaftungsentgelten. Darüber hinaus sind in der Regel keine gesonderten Entschädigungszahlungen mehr erforderlich.

Für den Bereich des Waldes wird auf die mögliche Zuschussgewährung nach der Warburger Vereinbarung hingewiesen (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15).

Das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung führt zu keiner unzumutbaren Einschränkung oder Erschwernis und auch nicht zu einer Aufgabe der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch durch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. durch Nutzung einzelner Bäume, verbunden mit einer gezielten Förderung der Naturverjüngung), die kostenintensive Bestandsneubildungen vermeiden, kann die Waldentwicklung forstfachlich zweckmäßig gesteuert und zugleich ein ökologisch wertvoller Waldbestand erreicht werden. Da bei einer derartigen Wirtschaftsweise sich die Kosten für Wiederaufforstung sowie Schutz und Pflege der Kulturen deutlich reduzieren, ergeben sich – wenn überhaupt – zumindest keine unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen. § 7 Abs. 3 LG sieht daher hierfür keine finanzielle Entschädigung vor.

Da das Nachstellen auf und das Erlegen von Wild durch die Verbote nicht eingeschränkt wird, ist mit den Verboten keine Aufgabe des Jagdrechtes verbunden. Die die jagdlichen Einrichtungen betreffenden Verbote führen auch nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung der Jagd, da eine Nutzung der vorhandenen und bisher ausreichenden Einrichtungen auch weiterhin zulässig ist. Daneben besteht auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmen oder Befreiungen weitere jagdliche Einrichtungen zuzulassen. Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 LG für die Leistung von Entschädigungszahlungen liegen im jagdlichen Bereich somit nicht vor.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Fischerei.

Andere Verbote, die eine Sicherung natürlich entstandener oder seit längerer Zeit ungenutzter Teile eines Naturschutzgebietes beinhalten (z.B. Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes, Felsen, Felswände und andere geologische Aufschlüsse, Quellen und Quellbereiche, Stollen), haben naturgemäß keine Einschränkungen bisher ausgeübter Nutzungen zur Folge, sodass nach § 7 Abs. 3 LG keine finanzielle Entschädigung zu leisten ist.

Daneben enthält der Landschaftsplan vor allem in Naturschutzgebieten, aber auch bei anderen Festsetzungskategorien, weitere, die allgemeine Freizeitnutzung betreffende Verbote, die zwar auch für den Grundstückseigentümer gelten, sich in erster Linie aber an die Allgemeinheit richten. Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an Teilen von Natur und Landschaft, der schon durch andere gesetzliche Regelungen für Freizeitnutzungen beschränkt wird, im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete ergänzend normiert (z.B. Betretungs- und Radfahrverbot außerhalb der Wege, Verbot des Badens, des Zeltens, des Lagerns). Soweit sich derartige Verbote an die Allgemeinheit richten, kann keine eigentumsrechtliche Position beeinträchtigt werden, sodass grundsätzlich keine Entschädigungen oder sonstigen Ausgleichszahlungen in Betracht kommen. Soweit diese Verbote auch für den Grundstückseigentümer gelten, handelt es sich in der Regel um Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums, die zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete zulässig sind. Da sich diese Verbote nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen beziehen und auch andere genehmigte Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben, scheidet insoweit Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 LG aus.

In dem festgesetzten **Landschaftsschutzgebiet** bleibt die vorhandene Form der Grundstücksnutzung sowie die ausgeübte land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig. Regelungen zu Art und Umfang der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsweise sind nicht vorgesehen. In einigen Teilen des Landschaftsschutzgebietes besteht ein Umbruchverbot für vorhandenes Grünland. Lediglich künftige Nutzungsänderungen und -erweiterungen, die weitgehend bereits fachgesetzlichen Regelungen unterliegen (z.B. Erstaufforstungen, Bauvorhaben etc.), werden untersagt. Entschädigungszahlungen sind für die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Bei den festgesetzten **Naturdenkmälern** handelt es sich in der Regel um Bäume und Baumgruppen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen. Die Schutzausweisung führt daher nicht zu den nach § 7 Abs. 3 LG normierten Beschränkungen und Erschwernissen, sodass auch hier keine Entschädigungen zu leisten sind.

Als **Geschützte Landschaftsbestandteile** sind Bachläufe und deren Uferbereiche ebenso ausgewiesen wie Flächen, die einen besonderen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen aufweisen. Da hier nur die auf den Flächen seit vielen Jahren vorhandenen und wirtschaftlich nicht genutzten Bestandteile der Landschaft dem Schutz unterliegen, wird die ausgeübte Nutzung oder Wirtschaftsweise nicht eingeschränkt, sodass nicht von den Beschränkungen und Erschwernissen im Sinne von § 7 Abs. 3 LG auszugehen ist. Diesbezügliche Entschädigungen sind somit nicht zu leisten. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit wegfallenden Nutzung in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Zweckbestimmungen für **Brachflächen** betreffen Grundstücke, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich nicht von Beschränkungen oder Erschwernissen auszugehen, da bisher keine wirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Festsetzung zieht somit nach § 40 Abs. 3 Satz 5 LG keine Entschädigungsverpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 3 LG nach sich.

Wird eine Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen festgesetzt, richtet sich diese Verpflichtung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, sodass dadurch ebenfalls keine Belastung der Eigentümer entsteht. Sollte der Eigentümer die Pflege der Brachflächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung selbst übernehmen, ist der Abschluss eines Vertrages nach dem Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) mit entsprechenden Zahlungen möglich.

Die **Forstlichen Festsetzungen** schreiben für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vor oder untersagen eine bestimmte Form der Endnutzung. Hierzu gehören z.B. der Ausschluss von Nadelholz, der Umbau von Nadelholz- in Laubholzbestockung oder das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung. Da hierfür forstliche Fördermittel gewährt werden, wird in der Regel ein evtl. Vermögensnachteil ausgeglichen, sodass voraussichtlich keine zusätzliche Ausgleichszahlung erforderlich wird. Die konkrete Entscheidung über eine evtl. doch zu zahlende Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen forstlichen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Der Landschaftsplan setzt außerdem **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erreichung des Schutzzweckes für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt nach § 36 Abs. 1 LG grundsätzlich dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll möglichst vertraglich geregelt werden. Sind Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der Flächen, obliegt ihnen nach § 37 LG die Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Verursacher oder Eigentümer kann die Beseitigung von Landschaftsschäden im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden. Anpflanzungen oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sollen dem Grundstückseigentümer oder Besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand gering oder die Durchführung zumutbar ist. Von der Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes durchzuführen, kann sich der Grundstückseigentümer befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis Siegen-Wittgenstein in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet (§§ 38 - 40 LG).

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird grundsätzlich auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wird dann auch über notwendige Entschädigungen entschieden (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

7. Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000), der Festsetzungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den darin enthaltenen Erläuterungen. Nach § 6 Abs. 5 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Außerdem stellt der Landschaftsplan die Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG und die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG in der Karte „Gesetzliche geschützte Flächen“ (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) nachrichtlich dar. Außerdem werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Deuz). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1 : 10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

8.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 61 Abs. 1 LG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 61 Abs. 2 LG ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

Nach § 61 Abs. 3 LG dürfen gebietsfremde Tiere und Pflanzen wild lebender und nicht wild lebender Arten nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 42 Abs. 2 BNatSchG ist es ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b und c
 - a) zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nach § 42 Abs. 3 BNatSchG auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 BNatSchG bestimmt sind.

Die Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten ergeben sich aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV aus der der BArtSchV als Anlage 1 beigefügten Liste.

Bei den Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Landschaftsplan aufgeführt sind, ist durch die Kennzeichnung der Art mit dem Zeichen „§“ jeweils angegeben, dass die BArtSchV diese Arten als besonders geschützt einstuft und somit hierfür weitergehende Verbote gelten.

8.2 FFH-Schutzgebiete

Das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu sichern. Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muss es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen gemäß der FFH-Richtlinie nicht dazu führen, dass die erforderlichen Schutzgebiete nicht gemeldet werden.

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist in den Gebieten menschliche Nutzung in der Regel nicht untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbot fortgeführt werden. Solange sich also die Intensität der Nutzung nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebietes nicht infrage gestellt wird, bleiben die Nutzungen von der Richtlinie unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplangebietes vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung an die EU gemeldeten Gebiete sind unter Ziffer 4. Teil - 2.3 (siehe Seite 215) aufgeführt.

Bei den einzelnen Naturschutzgebieten wird in den Angaben zum Schutzzweck jeweils dargestellt, welche FFH-Lebensraumtypen von der Schutzausweisung betroffen sind. Dabei bedeutet die angegebene Bezeichnung FFH-LEBENSRAUM Folgendes:

„Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.“

Folgende FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- Unterwasservegetation in Fließgewässern FFH-Code-Ziffer 3260
- Europäische trockene Heiden FFH-Code-Ziffer 4030
- Schwermetallrasen FFH-Code-Ziffer 6130
- Borstgrasrasen FFH-Code-Ziffer 6230
- Pfeifengraswiesen FFH-Code-Ziffer 6410
- Feuchte Hochstaudenfluren FFH-Code-Ziffer 6430
- Magere Flachland-Mähwiesen FFH-Code-Ziffer 6510
- Berg-Mähwiesen FFH-Code-Ziffer 6520
- Übergangs- und Schwingrasenmoore FFH-Code-Ziffer 7140
- Kalkreiche Niedermoore FFH-Code-Ziffer 7230
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation FFH-Code-Ziffer 8220
- Pioniergrasrasen auf Felskuppen FFH-Code-Ziffer 8230
- Hainsimsen-Buchenwald FFH-Code-Ziffer 9110
- Schlucht- und Hangmischwälder FFH-Code-Ziffer 9180
- Moorwälder FFH-Code-Ziffer 91D0
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern FFH-Code-Ziffer 91E0

Die angegebene Bezeichnung PRIORITÄRER FFH-LEBENSRAUM bedeutet Folgendes:

„Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vom Verschwinden bedroht sind. Die Erhaltung der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen ist besonders zu verfolgen.“

Folgende prioritäre FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden FFH-Code-Ziffer 6230
- Schlucht- und Hangmischwälder FFH-Code-Ziffer 9180
- Moorwälder FFH-Code-Ziffer 91D0
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Esche) FFH-Code-Ziffer 91E0

Regelungen für die Schutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Schutzgebiete sind nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Hierzu bedarf es einer Schutzausweisung gem. §§ 20 - 23 LG durch den Landschaftsplan. Die von der EU gesetzte Frist endet am 05.06.2004.

Es besteht jedoch schon nach der Bekanntmachung der gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger ein vorläufiger Schutz. Nach § 48 c Abs. 4 LG sind alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.

Auch noch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemachte, aber nach fachlichen Kriterien ausgewählte Gebiete gelten als potenzielle FFH-Gebiete. Auch hierfür gilt das Verschlechterungsverbot und die Pflicht zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei geplanten Maßnahmen.

8.3 Biotopschutz nach § 62 LG

Nach § 62 Abs. 1 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche oder naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 62 Abs. 2 LG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und nur mit einer Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. der Zahlung eines Ersatzgeldes zugelassen werden.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen. Der gesetzliche Verbotstatbestand ist jedoch bei folgenden Vorhaben in der Regel erfüllt:

- Bodenveränderungen durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Umbruch oder in anderer Weise sowie Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung) von Stoffen aller Art
- Versiegelungen
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen außerhalb der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung
- Verändern, Anlegen oder Zerstören von Gewässern und Erstellen von Uferbefestigungen, Verbau von Quellen
- Änderungen der Grundwasserverhältnisse durch Entwässerungen, Aufstauungen, Drainierungen etc.
- Neueinsaaten landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Abflämmen von Grundstücken
- Mahd von Grünlandflächen vor dem 01.07. eines Jahres
- Intensive Beweidung von Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha vor dem 16.07. eines Jahres
- Mahd von Groß- und Kleinseggenriedern vor dem 16.09. eines Jahres
- Beweidung von Groß- und Kleinseggenriedern
- Durch einen gegenüber der langjährigen Praxis zusätzlichen Nährstoffeintrag, z.B. in Form einer Düngung der Flächen oder durch Zufütterung von Weidetieren
- Veränderung von Waldflächen durch Verwendung von im Naturraum Siegerland nicht dem natürlichen Arteninventar des Biotops entsprechenden Gehölzen
- Forstliche Nutzung von Waldflächen, die über eine einzelstamm- oder truppweise Entnahme von Bäumen hinausgeht

Die Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG wurden von der LÖBF kartiert und im Jahre 2002 mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Dezember 2002 durchgeführt. Hierzu fanden in Netphen und Netphen-Deuz Sprechtag statt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotop können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG (siehe Ziffer 4. Teil - 2.2, Seite 206) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt. Die Aufstellung ist allerdings aus folgenden Gründen nicht abschließend:

- Bei der Kartierung wurden nicht alle Biotoptypen systematisch erfasst (z.B. wurden Quellen und Quellbereiche nur in Einzelfällen aufgenommen).
- Es ist nicht auszuschließen, dass die Kartierung nicht vollständig ist und weitere Biotop die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise ist es möglich, dass zu der Jahreszeit, zu der die Kartierung im jeweiligen Bereich durchgeführt wurde, die Biotop eigenschaft nicht erkannt werden konnte, tatsächlich aber vorliegt.
- Es ist möglich und im Laufe der Zeit sogar zunehmend wahrscheinlich, dass sich Biotop aufgrund einer eigendynamischen Entwicklung der Fläche, einer Veränderung der Nutzungsart oder -intensität oder einer Nutzungsaufgabe so verändern, dass die Beurteilung der Biotop eigenschaft zu einem anderen Ergebnis kommt als im Jahre 2002. Dadurch können weitere Flächen den Status von Biotop nach § 62 LG erhalten oder kartierte Biotop können die Schutz eigenschaft verlieren.

Den jeweils aktuellen Stand der Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote von § 62 Abs. 1 LG gelten – unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan – für alle tatsächlich vorhandenen Biotop, die die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 LG erfüllen.

Soweit in Einzelfällen zu klären ist, ob weitere Flächen dem Schutz von § 62 LG unterliegen, wird die Untere Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der LÖBF das erforderliche Feststellungsverfahren durchführen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62 Abs. 1 LG Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotop führen oder führen können.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotop sind, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsweisen eingehalten werden:

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger, z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine

Bei einer Mahd ist das Mähgut zu entfernen. Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen sind nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 –23 LG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 4. Teil - 1, Seite 204) entnommen werden. Diese Aufstellung ist allerdings nicht abschließend. Die Verbote von § 47 Abs. 2 LG gelten darüber hinaus auch bei anderen, bisher nicht aufgeführten Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 64 LG ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt.
2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 12 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotsbestimmungen von § 64 LG zuwiderhandelt.

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)

Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Forstliche Festsetzungen werden in diesem Landschaftsplan nur innerhalb der Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2. Teil - 2 Seite 31) und der Geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 2. Teil - 2.4, Seite 127) festgesetzt. Einzelfestsetzungen in diesem Kapitel entfallen daher. Erläuterungen zu diesen Forstlichen Festsetzungen ergeben sich aus Ziffer 2. Teil - 1.2.5 (siehe Seite 28).

1. Vorbemerkungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
* Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
* Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Sofern für diese Arten Herkunftsgebiete nach dem Forst- und Saatgutgesetz, nach anderen Rechtsvorschriften oder durch entsprechende Normen festgelegt sind oder in Zukunft festgelegt werden, sind bei Anpflanzungen ausschließlich Pflanzen mit für das Plangebiet zutreffenden Herkünften zu verwenden. Ansonsten dürfen die genannten Arten nur dann aktiv eingebracht werden,

wenn Wildlinge verwendet werden oder für das vorgesehene Saat- oder Pflanzgut eine geeignete deutsche Herkunft garantiert ist.

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	Luxemburger Renette Freudenberger Nützerling Freudenberger Schloßrenette Jakob Lebel James Grieve Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Ontarioapfel Prinz Albrecht von Preußen Rheinische Schafsnase Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Winterrambour Rote Sternrenette Roter Boskoop Schölers Erfolg Schöner aus Nordhausen Waffenschmidt's Roter Wintergockenapfel
Birnen:	Alexander Lucas Clapps Liebling Conference Gute Luise
Süßkirschen:	Büttners rote Knorpelkirsche Große Prinzessin Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche
Sauerkirschen:	Heimann-Rubin Gerema
Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen:	Bühler Frühzwetsche Hauszwetsche Mirabelle von Nancy Ontariopflaume Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- Moorböden: Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen
- Grundwasserböden: Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden
- Staunässeböden: Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe
- Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden: Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden
- Extrem trockene, flachgründige Felsböden: Rohböden, Ranker und Rendzinen

- Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Tschernosem(relikt)e

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von anderen Handlungsanweisungen als den im Rahmen der einzelnen Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG vorgesehenen Verboten erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen und unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 19 LG als „Gebote“ festgesetzt.
- Regelungen, durch die Maßnahmen vorgeschrieben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich unter Berücksichtigung von Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) aus den §§ 36 - 41 LG.
- Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzausweisungen liegen, werden nicht unter Ziffer 3. Teil - 2 (siehe Seite 176) aufgenommen, sondern sind redaktionell den jeweiligen Schutzausweisungen zugeordnet. Hierdurch wird erreicht, dass alle eine Schutzausweisung betreffenden Regelungen zusammen dargestellt werden.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 174) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- Bis zum In-Kraft-Treten
 - a) eines Bebauungsplanes,
 - b) eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB im Rahmen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes,
 - c) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.

- Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB,
 - b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt,
 - c) im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie hinsichtlich Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“.

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- **Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen**
- **Fernmeldeanlagen**
- **Ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)**
- **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen**
- **Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen**
- **Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung**
- **Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden**
- **Jagdliche Einrichtungen**
- **Genehmigte Teiche und andere Anlagen an Gewässern**
- **Drainagen**
- **Windkraftanlagen**

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

Den allgemeinen Bestandsschutzregelungen gehen spezielle Regelungen einzelner Festsetzungen vor. Daher besteht trotz einer allgemeinen Regelung dann kein Bestandsschutz, wenn bei einer einzelnen Festsetzung konkrete Maßnahmen an eigentlich allgemein bestandsgeschützten Rechten (z.B. Beseitigung von Fichtenbeständen, Maßnahmen an Teichen) vorgesehen sind.

1.2.4 Wanderschäferie

In allen Fällen, in denen die nachfolgenden Regelungen der einzelnen Schutzausweisungen eine Beschränkung der Beweidungsdichte auf 14 Schafe pro Hektar vorsehen, gilt für die Durchführung der Wanderschäferie folgende Ausnahmen:

Im Zuge der Wanderschäferie dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- **Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,**
- **die Beweidung in lockerer Hütehaltung erfolgt,**

Erläuterung:

Lockere Hütehaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt ist, keine besonderen Trittschäden eingetreten sind und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattgefunden hat, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung. Aus den gleichen Gründen muss auch auf die Errichtung von Nachtpferchen verzichtet werden.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern sollte (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

- eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.

1.2.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Abweichend von der Verfahrensvorschrift des § 37 LG (Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts), nach der auch der Stadt Netphen für eigene Flächen innerhalb des Plangebietes die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt, übernimmt der Kreis die der Stadt Netphen obliegende Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen und zur Übernahme der nicht durch staatliche Förderung gedeckten Kosten, für alle in den nachfolgenden Schutzfestsetzungen dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Erläuterung:

Seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes Netphen im Jahre 1985 ist es im Bereich aller Städte und Gemeinden üblich, dass der Kreis auch solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführt, von denen auch gemeindeeigene Grundstücke betroffen sind. Der Kreis übernimmt hierbei auch alle nach Berücksichtigung der Förderung verbleibenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen. An dieser Praxis, dass der Kreis insoweit für die Gemeinden tätig wird, soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Ohne die Übernahme der den Gemeinden ansonsten aus § 37 LG obliegenden tatsächlichen und ggf. auch finanziellen Verpflichtung wäre eine bedarfsgerechte Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Grundstücken kaum möglich, da die Gemeinden alle Maßnahmen auf eigene Eigentumsflächen überprüfen und deren Realisierung liegenschaftlich und haushaltsrechtlich durchplanen müssten. Die Übernahme der Umsetzung durch den Kreis eröffnet daher die Möglichkeit, die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unabhängig von der Eigentumsstruktur festzusetzen. Auf freiwilliger Basis ist es den Gemeinden weiterhin möglich, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen selbst durchzuführen und ggf. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme heranzuziehen.

1.2.6 Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Aufgrund von § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Forstliche Festsetzungen sind waldbauliche Vorgaben für einzelne, ökologisch bedeutsame bzw. ökologisch optimierbare Waldflächen, die bei der künftigen forstlichen Bewirtschaftung zu beachten sind.

Der Landschaftsplan sieht Forstliche Festsetzungen für folgende Waldtypen vor:

1. Buchenwald

Einige Waldflächen sind mit Buchenwald, teilweise mit einer Beimischung von Eichen bestockt. Der Hainsimsen-Buchenwald stellt in dieser Region die natürliche Vegetationsform dar. Durch den in früheren Jahrzehnten auf großen Flächen vollzogenen Umbau des Buchenwaldes in Nadelholzkulturen ist insgesamt gesehen der Buchenwald sehr selten geworden. Die noch vorhandenen Reste, insbesondere im Staatswald am Rothaarkamm, sollten als Buchenwald langfristig erhalten bleiben. Für diese Flächen sehen die Forstlichen Festsetzungen zum Erhalt der Buchenwälder vor, dass bestimmte Baumarten bei einer Wiederaufforstung nicht verwendet werden dürfen. Hiermit soll vor allem verhindert werden, dass Nadelgehölze in diese Bestände eingebracht werden. Dieses ist deswegen wichtig, weil Nordrhein-Westfalen und die benachbarten Bundesländer die Schwerpunkte des noch vorhandenen Buchenwaldes in Europa bilden. Diese Länder haben deshalb eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Waldgesellschaften auf möglichst großen zusammenhängenden Flächen und in möglichst naturnaher Form, zumal Buchenwaldgesellschaften nur noch ein Fünftel der derzeitigen Waldfläche in Deutschland einnehmen.

Der bei diesen Flächen zum Teil ebenfalls festgesetzte Ausschluss einer Kahlschlagwirtschaft erfolgt, um die Lebensgemeinschaft Wald mit ihren Tieren und Pflanzen über einen möglichst langen Zeitraum ohne gravierende Eingriffe erhalten zu können. Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens würde zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche führen. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenärmeren Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht nicht erwünscht sind. Eine Bewirtschaftung des Bestandes durch Förderung der Naturverjüngung hat bei unterbleibendem Kahlschlag auch den Vorteil, dass eine Verjüngung der Buchen unter einem Schirm alter Bäume problemloser durchzuführen ist, weil Gefahren durch Austrocknung, Frostschäden und Mäuse minimiert werden können.

2. Andere Laubholzbestände

Das Ziel der Forstlichen Festsetzungen ist die Erhaltung folgender besonders seltener und ökologisch wertvoller Waldflächen:

- Bachbegleitende Wälder und Quellwälder, in denen vor allem die Schwarzerle, daneben aber auch Arten wie die Esche und die Stieleiche gedeihen,
- Birkenbruchwald im Ederquellbereich, der auf Moorboden stockt und einen besonders sensiblen und seltenen Lebensraum darstellt, in dem der Verzicht auf eine forstliche Nutzung dazu beitragen würde, langfristig deren natürliche Ausprägung zu erhalten,
- Waldflächen auf Sonderstandorten, die aufgrund ihrer Standortansprüche bereits sehr selten sind, und die vor allem aus Edellaubhölzern (insbesondere Bergahorn und Bergulme) bestehen. Diese gedeihen nur auf feinerdearmen, von mehr oder weniger großen Gesteinsblöcken geprägten Böden (Schluchtwald).

3. Fichtenbestände

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Fichte auf immer größeren Flächen zumeist in Einheitsbeständen eingebracht worden. In erster Linie waren es die weit von den Ortschaften entfernt liegenden Niederwälder in den Höhenlagen, die in Fichtenkulturen umgewandelt wurden. Im Laufe der Zeit wurden immer größere Bereiche mit der Fichte bestockt, sodass die Fichte heute vereinzelt bis in die ehemals offenen Talungen hinein vorkommt. Dabei ist die Fichte im Kreis Siegen-Wittgenstein sehr wahrscheinlich nicht einheimisch. Nach pollenanalytischen Untersuchungen kann sie höchstens in feuchten, kalten Lagen (ab ca. 600 m ü. NN) sporadisch eingestreut gewesen sein.

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein wird die Fichte erstmals für das Jahr 1722 in Wittgenstein erwähnt. Im Siegerland trat sie erst ca. 50 Jahre später auf.

Aufgrund des raschen, geraden Wachstums und hervorragender Eigenschaften des Holzes hat die Fichte in den letzten Jahrzehnten sehr rasch vielseitige Verwendungsmöglichkeiten gefunden und ist heute als preiswertes Bauholz von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die guten Verwendungs- und damit Absatzmöglichkeiten für Fichtenholz führten dazu, dass auch Flächen mit Fichten aufgeforstet wurden, auf denen sie sowohl aus ökologischer als auch aus forstlicher Sicht wenig sinnvoll sind (z.B. feuchte Talungen). Die Verteilung von ca. 50 % Laubholz zu 50 % Nadelholz im Siegerland ist das heutige Ergebnis dieser Entwicklung.

Die Fichte und in den letzten Jahrzehnten auch verstärkt die Douglasie sowie die Lärche werden fast ausnahmslos in einförmigen Reinbeständen angepflanzt. Diese zeichnen sich vor allem durch ihre Artenarmut hinsichtlich der Bodenvegetation, aber auch der Tierwelt aus. Zudem haben die Fichtenkulturen auch negative Auswirkungen auf den Boden. So versauern die im Großteil des Plangebietes anstehenden, ohnehin schon sehr sauren, schwach gepufferten Böden durch die Nadelstreu noch zusätzlich. Aus ökologischer / landschaftlicher Sicht sollten daher die reinen Nadelholzbestände in Mischbestände oder reine Laubholzbestände umgewandelt werden. Zusätzlich können die Altersklassenbestände in vielschichtig strukturierte Bestände umgewandelt werden. Dieses kann z. B. durch die Festlegung oder den Ausschluss bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung und auch durch Verzicht auf Kahlschlag bei der Endnutzung der Bestände erfolgen.

Erläuterungen zu den Festsetzungen

Die Forstlichen Festsetzungen erstrecken sich grundsätzlich auf alle im jeweiligen Naturschutzgebiet oder Geschützten Landschaftsbestandteil vorkommenden Waldflächen oder auf die jeweils angegebene Zone.

Wiederaufforstung mit Laubholz

Die Wiederaufforstung soll nur mit einheimischen Laubbaum- und -straucharten erfolgen, die sich aus Ziffer 1.1.1 (siehe Seite 24) ergeben. Außerdem sollen nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden, die die Produktionskraft des Grundstücks nachhaltig, risikofrei und bestmöglich nach Masse und Wert des produzierten Holzes ausnutzen.

Die Wiederaufforstung hat gemäß § 44 Abs. 1 LFoG zu erfolgen.

Die Festsetzung regelt keine Handlungspflicht des Waldeigentümers zur Beseitigung von Naturverjüngungen, die entgegen den Festsetzungen ohne menschliches Handeln eintreten. Die durch Naturverjüngungen eingetretenen Änderungen der Baumarten sind jedoch bei der Wiederaufforstung zu berücksichtigen, da der flächenhafte Anteil einer Naturverjüngung aus Nadelholz auf den maximal zulässigen Nadelholzanteil angerechnet wird.

In Einzelfällen kann es passieren, dass durch die sich sehr gut einstellende Naturverjüngung der Nadelbäume größere prozentuale Anteile mit dieser Baumart bestockt sind als das Mischungsverhältnis vorgibt. Eine Verpflichtung zur Beseitigung dieser Bäume besteht nicht. Zusätzliche Pflanzungen von Nadelgehölzen sind dann aber nicht mehr möglich.

Untersagung des Kahlschlags

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstafeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	31
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....	46
Erläuterungen (H.).....	48

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Erläuterung:

Naturschutzgebiete, für deren Teilbereiche unterschiedliche Regelungen gelten, sind in verschiedene Zonen unterteilt. Dabei gelten diejenigen Regelungen, die nicht ausdrücklich einzelnen Zonen zugewiesen sind, generell für das gesamte NSG, ansonsten jedoch nur für die Grundstücke in der jeweiligen Zone.

Die Bezeichnung der Zonen erfolgt für alle NSG nach folgendem System:

Zone a (Wald - Laubholzwiederaufforstung)

Zone b (Wald - Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung)

Zone c (Ungenutzte Naturräume)

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung)

Besteht ein NSG nur aus Grünland, so entfallen hier die Zonen a, b und c. Ggf. erforderliche Zonen werden dann mit d oder e bezeichnet. Eine Zone für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird auch dann mit d bezeichnet, wenn in diesem NSG die Zonen a bis c nicht dargestellt sind.

B. Gebote

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 19 LG geboten,

- a) bei einer Mahd der Grünlandflächen das anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:**Ausgenommen von diesem Gebot ist**

- die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmähd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,
- die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

Erläuterung:

Die Abfuhr des Mähgutes soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum nach der Mahd beschränkt bleiben, um eine Auswaschung von Nährstoffen und eine Verfilzung der Grasnarbe zu verhindern. Die Nährstoffe führen zu einem üppigeren Wachstum groß werdender Arten und damit zu einem Ausbleiben klein bleibender und weniger Nährstoffe benötigender Pflanzen. Diese Tendenz wird durch die geringere Lichtzufuhr in der bodennahen Schicht bei einem Belassen des Mähgutes auf der Fläche noch deutlich verstärkt.

Unter die Beseitigung unerwünschten Bewuchses fällt u.a. die Ausmähd von Disteln, Neophyten (z.B. Riesenbärenklau, Japanknöterich), Brennnesseln und bultig wachsenden Gräsern. Ein Verbleib des Mähgutes aufgrund außergewöhnlicher Witterungsereignisse oder besonderer betriebsinterner Ereignisse wird nur sehr selten eintreten, sodass eine nachhaltige Vegetationsveränderung in diesen wenigen Fällen nicht eintreten wird.

b) an Teichen Netze und Drahtbespannungen zu entfernen.**Erläuterung:**

Die an vielen Teichen angebrachten Netze und Drahtbespannungen haben zum Ziel, vor allem Fisch fressenden Vögeln wie Kormoran und Graureiher ein Landen und Ansitzen unmöglich werden zu lassen. In vielen Fällen haben diese Anlagen zu Verletzungen (Beinbrüche etc.) bzw. zum Tod von Individuen geführt. Aus tier- und artenschutzrechtlichen Gründen ist alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung eines Vogel Lebens beiträgt. Zudem stellen die Netze und Drähte landschaftsästhetisch eine deutliche Beeinträchtigung dar.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,**

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

Erläuterung:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stell-

plätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Viehunterstände und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Ställe dienen dagegen zum Wegsperrern der Tiere. Sie sind verschließbar und nicht durchgehend offen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet werden und sind auch innerhalb der Naturschutzgebiete bevorrechtigt zulässig. Soweit Ställe und Lagerräume innerhalb der Naturschutzgebiete errichtet werden müssen, kann über deren Zulassung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Nach § 6 Abs. 4 LG bedürfen alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, einer Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Alle baulichen Anlagen stellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG Eingriffe dar, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Somit ist für alle baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,**

Ausnahmen:

- 1. Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.**

Erläuterung:

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Siegen, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

- 2. Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen, bei denen lediglich auf bis zu 10 % der bearbeiteten Wegelänge mineralische Baustoffe aufgebracht werden.**

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken, zu verändern, Flächen zu planieren, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandschutzes (siehe Ziffer 1.2.3, Seite 26) weiter betrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z.B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässeränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

- d) **Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**

Ausnahmen:

Die Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist ausgenommen.

Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.

Erläuterung:

Nicht unter die Verbote fällt das Belassen des beim Ernten von im Naturschutzgebiet gewachsenen Bäumen anfallenden Schlagabraumes auf den jeweiligen Waldflächen.

- e) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel oder Düngemittel anzubringen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm in 1 m Höhe oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz von gleicher Art und Stärke zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen ist

1. **der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen,**
2. **die Entnahme von Totholz nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

Erläuterung:

Nicht unter die Verbote fallen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht (siehe Ziffer 2.1.0 D f), Seite 45). Für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Ausnahmeregelungen unter dem Verbot o) (siehe Seite 41).

- f) **Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,**

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- **eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung,**
- **einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern sowie**
- **das Aussetzen von Wild nach Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde.**

Erläuterung:

Sukzessionsflächen sind ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich aktiv genutzt werden und auf denen sich auf natürliche Weise eine Gebüsch- bzw. Gehölzvegetation eingestellt hat.

Die Überführung landwirtschaftlicher Flächen in Waldflächen stellt durch eine sich völlig verändernde optische Erscheinung dieser Fläche eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, auch wenn eine Aufforstung mit einheimischen Laubhölzern geplant ist. Die Erstaufforstung ist daher auf allen Flächen von einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung abhängig. Auch die reihenförmige oder truppweise Anpflanzung von Fichten kann das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und fällt aus diesen Gründen unter dieses Verbot.

Der Waldanteil im Kreis Siegen-Wittgenstein beträgt ca. 65 %, sodass eine weitere Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche (jetzt 19,6 %) wenig sinnvoll ist. Neben dem nach dem LG als Eingriff definierten Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen muss in den Naturschutzgebieten auch die Erstaufforstung verboten werden. Nur so können die für das Landschaftsbild und für viele seltene und zum Teil geschützte Arten wichtigen offenen Flächen erhalten bleiben.

Brachflächen entwickeln sich im Laufe der Zeit zu Wald. Aufgrund seiner bestimmten Entstehungsgeschichte weist durch Sukzession entstandener Wald allerdings Bedingungen auf, die einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten, die in den übrigen bewirtschafteten Wäldern keine Überlebenschancen haben, ein Überleben ermöglichen. Aus diesem Grund darf in solchen Fällen keine forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen. Die Flächen sind einzig und allein der natürlichen Weiterentwicklung zu überlassen.

Eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein und daher auf Antrag ggf. durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Das Gleiche gilt für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.

- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Greifvögel in das Schutzgebiet fliegen zu lassen, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,**

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Ausgenommen vom Verbot a) bleibt weiterhin die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz; ausgenommen vom Verbot g) bleiben weiterhin Maßnahmen der Bisambekämpfung.

Erläuterung:

Durch die Ausnahmeregelung wird vor allem das Nachstellen und Erlegen von jagdbarem Wild, auch unter dem Einsatz von Jagdhunden, zugelassen. Insbesondere folgende Tätigkeiten werden durch die Ausnahmeregelung für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- Errichtung jeglicher baulicher Anlagen (z.B. Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände, Fütterungen, Jagdhütten und sonstige Gebäude), abgesehen von offenen hölzernen Ansitzleitern
- Anlage von Wildäsungsflächen, Ausbringung und Lagerung von Futtermitteln (auch in der Notzeit), Anlage und Betrieb von Wildfutterplätzen
- Aussetzen von Tieren einschließlich jagdbarem Wild
- In den Verboten g) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. zu zelten, Radios zu betreiben, Fahrzeuge zu waschen) sowie die im Verbot p) aufgeführten Tätigkeiten

Im Einzelfall können Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.

Bei der Errichtung von offenen Ansichtleitern in den Naturschutzgebieten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese möglichst klein, unauffällig und dem Landschaftsbild hinsichtlich Standort und Bauausführung angepasst sind.

Die Verbote untersagen somit nicht die eigentliche Jagdausübung und auch nicht die Ausübung der Fischerei (siehe Ausnahmen zu dem Verbot i), Seite 36).

Auf die Ausnahme zum Fahren außerhalb von Wegen im Rahmen der Jagdausübung zum Verbot k) (siehe Seite 37) wird hingewiesen.

- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche, Staunässe und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten g) und k) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

Erläuterung:

Im Zuge der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Betreten von Uferpartien eine unausweichliche Notwendigkeit. Die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Pachtverträge garantieren einen naturschutzkonformen Umgang mit den Gewässern und den darin lebenden Tieren.

Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich Besitzmaßnahmen im Rahmen des Fischartenschutzes verfolgen das Ziel, dauerhaft sich selbst reproduzierende Fischpopulationen aufzubauen. Nach § 3 Abs. 2 LFischG ist ein künstlicher Besitz nur zulässig zum Ausgleich beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart, zur Wiederansiedlung ursprünglich einheimischer Fischarten und nach Fischsterben.

Veränderungen am und im Gewässer führen stets zu einer hohen Belastung (erhöhte Schwebstoffe während der Baumaßnahme etc.) für die im Wasser lebenden Organismen. Zusätzlich kann durch jede noch so kleine Baumaßnahme das Gewässerregime so verändert werden, dass dadurch z.B. Uferabbrüche initiiert werden. Aus diesem Grund sind jegliche verändernden Maßnahmen im und am Gewässer (z.B. Uferveränderungen, Anlage von Stegen, Aufstauungen) verboten. Ausnahmen oder Befreiungen können von der Unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zugelassen werden. Nach der allgemeinen Ausnahme e) (siehe Seite 44) bleibt die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde nach dem dort vorgesehenen Verfahren ausgenommen. Die Landwirte sollten erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen bei der Gemeinde oder der Unteren Wasserbehörde zur nächsten Gewässerschau anmelden.

Unter die Verbote fallen auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit den Unteren Landschafts- und Wasserbehörden – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Neben diesen Regelungen für die Naturschutzgebiete bedürfen sämtliche Anlagen in und an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde nach § 61 Abs. 3 LG. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus § 18 LFischO.

Nicht unter den Begriff „fließende Gewässer“ fallen künstlich angelegte Drainagegräben, sodass sich dieses Verbot darauf nicht bezieht.

- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
- **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,**
- **das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich.**

- k) **Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54 a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

- **im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes**
 - **das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,**
 - **das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen,**
 - **Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen, die Ausbildung und Prüfung von Jagd- und Rettungshunden sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,**
 - **das Anzünden von Feuer im Rahmen von Gesellschaftsjagden und der Waldarbeit sowie**
- **die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Skilanglauf und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen**

und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.

Ausgenommen sind außerdem nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Rad-, Lauf- und Skilanglaufwettbewerbe.

Erläuterung:

Weitere Ausnahmen von den vorstehenden Betretungsverboten ergeben sich aus den allgemeinen Ausnahmeregelungen für die Ausübung der Landwirtschaft (siehe Ausnahme unter Verbot n), Seite 38), der Forstwirtschaft (siehe Ausnahme unter Verbot o), Seite 41) und der Jagd (siehe Ausnahme unter Verbot r), Seite 42).

Dies bedeutet für die forstliche Nutzung, dass auch Rückefahrzeuge zur Holzernte auf vorhandenen Rückewegen, -gassen und -linien fahren dürfen.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,**

Erläuterung:

Unter den Begriff der Modelle fallen u.a. Flug-, Schiffs- und Automodelle sowie Handdrachen.

- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Verboten sind Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Eine Kalkung der Waldflächen erfolgt, um die negativen Auswirkungen der Luftschadstoffe auf Waldbestände und die nicht natürliche Versauerung von Boden und Wasser sowie die damit verbundene Auswaschung von Schwermetallen und langfristig Nitraten in das Grundwasser zu kompensieren bzw. zu minimieren. Die Waldkalkung sollte jedoch nur außerhalb der Nestbau-, Brut- und Nestlingszeit der Waldvögel (01.03. bis 31.08. eines Jahres) erfolgen, um Störungen der Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden.

- n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung**

Erläuterung:

Diese Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete enthalten nur übergeordnete Vorgaben für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Darüber hinaus enthalten die speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten individuelle Ge- und Verbotskataloge.

Die Regelungen des Landschaftsplans beschränken sich in der Regel nur auf die Erhaltung des derzeitigen Zustandes der Naturschutzgebiete, ohne konkrete Bewirtschaftungsvorgaben zu machen. Alle darüber hinausgehenden Regelungen bleiben dem Vertragsnaturschutz (Kulturlandschaftsprogramm) vorbehalten.

Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf Regelungen zum Grünlandumbruch, zur Brachflächenbewirtschaftung, zur Winterbeweidung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Er gilt auch für Wildwiesen.

- (1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubrechen, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,**

Ausnahmen:

- 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.**

- 2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen) nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.**
- 3. Ausgenommen bleibt außerdem das Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.**

Erläuterung:

Der Umbruch einer Fläche hat weitreichende Auswirkungen auf die Vegetation. Nur regenerationsfähige und sich vegetativ (durch Ausläufer) vermehrende Arten können den radikalen Eingriff überstehen. Sie können die Fläche nach dem Umbruch als Erstes wiederbesiedeln und verdrängen somit die weniger regenerationsfreudigen Arten. Da aber die meisten der seltenen und geschützten Arten zu den konkurrenzschwachen Arten zählen, bleiben sie je nach Intensität und Häufigkeit eines Umbruchs vermehrt aus. Verstärkt wird dieser Vorgang noch durch eine nach einem Umbruch durchgeführte Neueinsaat. Die ausgesäten rasch keimenden Arten haben einen entscheidenden Konkurrenzvorteil und verdrängen so die vor dem Umbruch vorhandenen, oftmals seltenen Arten.

Viele kleine Strukturen der offenen Feldflur wie insbesondere Gras- und Staudenraine, Geländeterrassen, einzeln stehende Sträucher und Bäume, Vernässungsstellen und Lesesteinhaufen stellen vielfältige Biotopstrukturen für eine große Anzahl von Tieren und Pflanzen dar. Aufgrund der sich kleinräumig rasch ändernden Bedingungen können hier auf engstem Raum viele Arten überdauern, die sonst häufig im weiten Umkreis fehlen.

- (2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen Flächen auszubringen,**

Erläuterung

Die nicht landwirtschaftlich genutzten Lebensräume sind insbesondere empfindlich auf Düngergaben, sodass der Ausschluss der Düngung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung durch gezielten Nährstoffeintrag verhindert.

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäfferei in lockerer Hütelhaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen- und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

Erläuterung:

Brachflächen sind alle Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt wurden.

Die in den Naturschutzgebieten liegenden Brachen sollen sich zukünftig nicht durch eine ständig fortschreitende Sukzession in Wälder verwandeln, sondern durch eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Grünlandcharakter erhalten werden. Eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Brachen würde jedoch deren Funktion als Rückzugsraum für viele Arten gefährden. Daher kommt auch ein Umbruch und eine Düngung dieser Bereiche künftig nicht in Betracht.

Für Pflege und Bewirtschaftung der Brachflächen bietet sich ein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein an. Dieser Vertrag kann aufgrund der nachfolgenden Ausnahmeregelung (siehe Seite 40) auch eine Bewirtschaftung oder Pflege in kürzeren Zeitabständen als alle 3 Jahre vorsehen.

(3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,Erläuterung:

Derartige Schäden können – über mechanische Einwirkungen auf die Grasnarbe hinaus – vor allem durch folgende Nutzungen entstehen:

- *Beweidung der Grünlandflächen mit Tieren aller Art in der Winterzeit (vor allem vom 16.11. bis 15.04. eines Jahres)*

Eine Beweidung im Winterhalbjahr in der Zeit vom 16.11. - 15.04. führt in der Regel zu schwerwiegenden Schäden durch die vom Vieh verursachte Trittbelastung. Da die Gräser ihr Wachstum witterungsbedingt eingestellt haben, werden kleinere Schäden nicht sofort wieder durch das Wachstum der Pflanzen ausgeglichen. Die hohen Niederschläge und die geringere Verdunstung führen zusätzlich zu einer Vernässung der Böden, wodurch sie tiefgründiger werden. Die mit den Trittbelastungen verbundene Veränderung der Vegetation widerspricht dem jeweiligen Schutzzweck und darf daher nicht erfolgen.

- *Beweidung der Grünlandflächen mit anderen Tierarten als Rindern, Schafen oder Ziegen*

Bei einer Beweidung mit Pferden entsteht sowohl für die Vegetation als auch für den Boden eine deutlich höhere Trittbelastung. Diese Beeinträchtigungen können in naturschutzwürdigen Bereichen zu unerwünschten Vegetationsveränderungen führen, sodass auf eine Beweidung mit Pferden verzichtet werden sollte.

Eine Pferdebeweidung kann jedoch durchgeführt werden, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Grünlandfläche, der vorgesehenen Besatzdichte und der herrschenden Witterungsverhältnisse keine Schäden für die Grünlandfläche zu erwarten sind. Die Besatzdichte darf dabei 2 Pferde pro Hektar nicht überschreiten. Von einer Pferdebeweidung ausnahmslos ausgeschlossen sind jedoch Feucht- und Nassweiden.

Eine Geflügelhaltung würde durch die intensive Beweidung und das gerade bei Hühnervögeln intensive Bodenscharren ebenfalls eine deutliche Vegetationsbeeinträchtigung bewirken.

Der Eintritt von Schäden ist bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Vegetationszeit durch Rinder, Schafe oder Ziegen nicht zu erwarten. Die dabei aufgrund besonderer Witterungsbedingungen oder an bestimmten Stellen einer Weidefläche zeitweise oder kleinflächig eintretenden Verletzungen der Grasnarbe fallen nicht unter dieses Verbot.

(4) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten.Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel).

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Natur-

schutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstelle der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

Erläuterung:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den landwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten landwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Maßnahmen, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung.

Daher fallen nicht alle Tatbestände der Verbote, auf die in der vorstehenden Ausnahme verwiesen wird, unter die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Da die Ausnahme insoweit nicht gilt, sind diese Verbote auch von der Landwirtschaft weiterhin einzuhalten. Nicht zulässige Maßnahmen sind z.B.:

- Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- Einbringung von Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen
- Errichtung landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen
- Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen
- Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe
- Neuanlage von Drainagen oder Erneuerung in der Form, dass der Wirkungsgrad der Drainage durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme oder tiefere oder breitere Gräben erhöht wird.

o) Wald zu roden, Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen und Bäume mit Horsten, Höhlen und Bartflechten zu entnehmen,

Ausnahmen:

Ausgenommen hiervon sind der Bestandesentwicklung entsprechende Durchforschungsarbeiten sowie Endnutzungen und Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter Bestände.

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- **soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,**
- **soweit dabei im Laubwald keine Nadelgehölze eingebracht werden,**
- **soweit dabei im Mischwald das Verhältnis von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen nicht zugunsten der Nadelgehölze verändert wird,**
- **soweit dabei keine Baumarten eingebracht werden, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen,**

jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waldwegen, sofern sie geringen Umfanges sind und ohne Materialzufuhr ausgeführt werden, sowie das Aufstellen von Lockstofffallen im Rahmen des Forstschutzes.

Erläuterung:

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den forstwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Ernten forstwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Tätigkeiten, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung. Die Verbotstatbestände sind daher auch gegenüber der Forstwirtschaft uneingeschränkt gültig, vor allem hinsichtlich der Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen sowie hinsichtlich der Waldrodung. Maßnahmen zur Kalkung der Waldflächen sind aufgrund einer speziellen Ausnahme zu Verbot m) zulässig.

- p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 50 m auf den Stock zu setzen,**

Erläuterung:

Gehölzstrukturen, die sich überwiegend aus Straucharten zusammensetzen, bedürfen im Abstand von spätestens 10 - 15 Jahren einer Pflege, damit ihre ökologische Bedeutung langfristig erhalten bleibt. Bei diesen Schnittmaßnahmen ist aber darauf zu achten, dass größere zusammenhängende Strukturen nicht gleichzeitig „auf den Stock gesetzt“ werden. Hierdurch würde die Nistmöglichkeit für Vögel in dem auf die Maßnahme folgenden Jahr deutlich gemindert.

Dieses bedeutet aber nicht, dass die Gehölze im Abstand von 1 - 2 m stehen bleiben und die dazwischen liegenden „auf den Stock gesetzt“ werden. Diese Vorgehensweise würde zur Verschattung und zu einem Absterben der geschnittenen Gehölze und damit langfristig zu einer Auslichtung der Hecke führen.

Die Pflege sollte nicht die ganze Hecke, sondern maximal ein Drittel und höchstens 50 m von ihr umfassen, damit der Lebensraum in der Hecke unmittelbar angrenzend erhalten bleibt, solange ein Heckenteil zurückgeschnitten ist. Dadurch ist eine Wiederbesiedlung aus den benachbarten nicht zurückgeschnittenen Heckenteilen möglich. Nach der ersten Maßnahme sollte ein weiterer Heckenteil frühestens 3 Jahre später auf den Stock gesetzt werden. Unabhängig von der angegebenen Höchstlänge von 50 m werden Pflegeabschnitte von jeweils 20 m Länge empfohlen.

- q) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald flächig einzusetzen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde in Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Mit Ausnahme von wenigen, nur selektiv auf einzelne Arten wirkende Mittel haben die meisten der Pflanzenschutzmittel ein breites Wirkungsspektrum. Bei der Verwendung trifft es somit durchschnittlich nicht nur die Arten, die in einer Kultur zu Problemen führen, sondern auch andere für die Stabilisierung des Ökosystems erforderliche Organismen werden mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen. Hierdurch kann der Lebensraum Wald langfristig geschädigt werden.

In begründeten Einzelfällen können Befreiungen von diesem Verbot erteilt werden.

Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz, da es sich hierbei um das punktuelle Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln handelt.

- r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kirrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,**

Erläuterung:

Die Jagd ist auch in den Naturschutzgebieten weiterhin möglich. Auf die allgemeinen Erläuterungen zur jagdlichen Nutzung in den Naturschutzgebieten unter Ziffer 2.1.0 (siehe Seite 54) wird besonders hingewiesen.

Das Verbot der Wildfütterung erfolgt, um das Wild nicht durch Futterstellen noch zusätzlich in die Naturschutzgebiete zu locken. Hiermit soll der Verbiss an jungen Gehölzen und ein

zu starker Verbiss der Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Tritt durch eine zu große Wilddichte unterbunden werden. Dies gilt ebenso für das Anlegen von Wildäckern, die zudem eine Veränderung der Vegetation darstellen. Weiterhin können durch Futterstellen Standortveränderungen durch Nährstoffanreicherungen aufgrund der Futtermittel und der Exkremente eintreten.

Aufgrund der Ausnahme zum Verbot g) (siehe Seite 35) ist insbesondere die Errichtung von offenen Ansitzleitern zulässig. Außerdem genießen die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landschaftsplans vorhandenen Hochsitze Bestandsschutz und dürfen auch weiterhin betrieben und unterhalten werden. Neue Hochsitze sind – von im Einzelfall zu genehmigenden Anlagen abgesehen – nicht mehr zulässig, um Beeinträchtigungen der empfindlichen Vegetation durch Baumaßnahmen und regelmäßige Trittbelastungen im Umfeld sowie nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Aufgrund der Flächengröße und des Flächenzuschnitts der Naturschutzgebiete können i.d.R. erforderliche Wildfutterstellen und notwendige Hochsitze auch auf den an das NSG angrenzenden Flächen errichtet werden. In den Naturschutzgebieten N 4 (Gillerstal am Rothaarkamm, siehe Ziffer 2.1.4, Seite 77) und N 5 (Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler, siehe Ziffer 2.1.5, Seite 84) gelten Ausnahmeregelungen, da es sich um großflächige, zusammenhängende Waldgebiete handelt.

s) soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt,

(1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Generell untersagt ist auch das Aufasten der Bäume.

(2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

(3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

(4) Weidevieh so nah an den Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Beweiden herkömmlicher Weiden mit vorhandenen Hudebäumen.

Erläuterung:

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es sinnvoll, die geschützten Bäume durch Koppelzäune mit einem Abstand von 2,50 m vom Baumstamm oder Bestandesrand vor schädigenden Auswirkungen durch das Weidevieh zu sichern.

Dies gilt nicht für herkömmliche Weiden, in denen sich trotz einer dauernden Beweidung seit Jahrzehnten Hudebäume entwickeln konnten.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,**

Erläuterung:

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks sinnvoll sein, von den Festsetzungen abzuweichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der für die einzelnen Gebiete noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne, die detaillierte, auf Einzelflächen bezogene Aussagen treffen werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, zur Zurückdrängung aufkommender eingeschleppter Pflanzenarten (so genannte Neophyten wie z.B. Riesen-Bärenklau, Japan-Knöterich, Indisches Springkraut, Topinambur) und bestimmter Problemunkräuter (Ampfer, Ackerkratzdistel) geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen,**

Erläuterung:

Ein Erhaltungsschnitt ist alle drei bis fünf Jahre erforderlich, um das Vergreisen des Kronengerüstes zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone, auch zur Verminderung von Pilzbefall, zu gewährleisten.

- c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,**
- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,**

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen so weit wie möglich ausschließen. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Ausnahmeregelungen unter den Verboten n) und o). Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 (siehe Seite 26) wird ergänzend hingewiesen.

- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,**

Erläuterung:

Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf die Abwehr von akuten Gefährdungen durch einen geminderten Wasserabfluss. Für Maßnahmen, die eine bloße Gestaltung oder Modellierung des Ufers zum Inhalt haben (z.B. ausschließlich auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbaustandes oder eines künstlich hergestellten oder auf andere Weise menschlich bewirkten naturfernen Gewässerzustandes abzielen), gilt diese Ausnahmeregelung nicht, da dies nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht ist und die natürliche Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen dem Schutzzweck entspricht.

- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht,
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:
 - (1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,
 - (2) Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,
- h) bei Nutzungsverböten in Uferrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.

Erläuterung:

Grundsätzlich wird empfohlen, Viehtränken außerhalb des Gewässers anzulegen. Es soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, an geeigneter Stelle eine Viehtränke am Bach einzurichten. Hier ist die Auszäunung des Baches dann zu unterbrechen.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten Ausnahmen
 - für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit von Oktober bis Februarzulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 69 Abs. 1 LG die Untere

re Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten entgegen den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Erläuterung:

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Rothaargebirge oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung richtet.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes bedeutsam. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Naturschutzgebieten folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) durchzuführen.

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht,

durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch die Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 46 LG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

- b) Die Flächen sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen. Auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.**

Erläuterung:

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“. Im unteren Drittel des Schildes



ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Gebiete und Objekte mit den Schildern zu dulden.

- c) Für die Naturschutzgebiete sind Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.**

Erläuterung:

Die Erarbeitung der Biotopmanagementpläne erfolgt in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW in Recklinghausen (LÖBF), den nach § 58 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden und, soweit betroffen, mit der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde.

Für den Bereich der Naturschutzgebiete N2 (siehe Ziffer 2.1.2, Seite 64), N4 (siehe Ziffer 2.1.4, Seite 77) und N5 (siehe Ziffer 2.1.2, Seite 84) wird vom Forstamt Hilchenbach zunächst ein Sofortmaßnahmenkonzept entsprechend dem Erlass über die Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald des MUNLV erarbeitet.

- d) Die in den Biotopmanagementplänen oder den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, durch von ihm beauftragte Dritte bzw. unter Nutzung der in den §§ 38 - 41 bzw. 46 LG vorgesehenen Instrumente umzusetzen.**

- e) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.**

Erläuterung:

Der Ankauf einzelner Grundstücke oder der gesamten Fläche der Schutzgebiete soll nur dann erfolgen, wenn hierdurch im Einzelfall die vorgesehenen Pflegemaßnahmen erleichtert oder ermöglicht werden oder nur durch einen Ankauf eine festgesetzte Entwicklung der Flächen erfolgen kann. Der Ankauf soll auch dann erfolgen, wenn hierdurch Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer abgewendet werden können. Ein umfassender Ankauf aller Grundstücke in allen Schutzgebieten ist nicht vorgesehen.

- f) Nicht mehr benötigte Überfahrten, Verrohrungen und vom Gewässer unterspülte Rohre sowie sonstige naturferne Verbauungen und Befestigungen (z.B. Sohlabstürze, Ufermauern, Sohlpflasterungen, Betongerinne) an und in den Fließgewässern sind zurückzubauen.
- g) Innerhalb der FFH-Gebiete, dessen Abgrenzung sich aus der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen" ergibt, sind zur Optimierung der Wald-Lebensräume folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Entfernung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumbeständen und Entwicklung von standortgerechten, heimischen Wäldern, insbesondere in Siepen und Feuchtbereichen
 - Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen
 - Strukturfördernde Bestandspflege
 - Entwicklung von Waldinnenrändern
 - Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen im Wald
 - Ggf. Anreicherung mit Kätzchen tragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern zur Förderung des Haselhuhnlebensraums
 - Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen und an Bachläufen, zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnaher Bestockung
 - Gruppen- und horstweiser Erhalt von Alt- und Totholz

Erläuterung:

Durch die FFH-RL besteht die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für die besonders geschützten Arten entsprechend der Richtlinie durchzuführen, wozu die oben aufgeführten Maßnahmen dienen sollen.

Erläuterungen:

H. Allgemeine Erläuterungen

Gesetzliche Vorgaben

Naturschutzgebiete werden nach § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchst. a).

Allgemeine Erläuterungen

Naturschutzgebiete stellen die wichtigste und in ihren Regelungen weitgehendste Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechts dar. Mit ihr sollen Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung vor negativen Veränderungen geschützt und ggf. im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, die durch den wirtschaftenden Menschen in ihrer Existenz bedroht werden. Dieses gilt vor allem für Arten auf Sonderstandorten, die z.B. aufgrund ihrer Geologie, ihrer Wasserversorgung oder ihrer Nährstoffversorgung für spezialisierte Arten von großer Bedeutung sind (z.B. Moore, Niedermoore, Trockenrasen). Diese Flächen fallen teils ganz aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder die Standorte werden nivel-

liert und intensiver genutzt. Damit entfallen die besonderen Standortbedingungen und somit für die Arten der Lebensraum.

Durch eine Unterschutzstellung soll eine weitere Vernichtung oder schleichende ökologische Wertminderung verhindert werden.

Einige Arten oder auch Lebensgemeinschaften haben einen hohen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Wert, da sie Auskunft über ehemalige oder/und zukünftige Entwicklungen der Vegetation geben. Ein Schutz dieser Teile von Natur und Landschaft ist zur Sicherung des darin enthaltenen Informationsgehaltes unentbehrlich.

Landschaftliche Besonderheiten und seltene Tier- und Pflanzenarten üben einen besonderen Reiz auf den Betrachter aus. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient dazu, sowohl diese Besonderheiten zu erhalten als auch dem Erholungssuchenden deutlicher werden zu lassen.

Die im Landschaftsplan getroffene Abgrenzung der Naturschutzgebiete orientiert sich im Wesentlichen an den Vorschlägen der LÖBF zur Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgebiete umfassen auch FFH-Gebiete. Zudem wurden weitere Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt, denen im regionalen Zusammenhang eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zukommt, sowie auch solche, die eine besondere Bedeutung im Rahmen des regionalen Biotopverbundes besitzen.

In die Abgrenzung der Naturschutzgebiete können im Einzelfall auch Flächen einbezogen sein, die aktuell keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Dies kann erforderlich sein, um die eigentlich schutzwürdigen Flächen der Naturschutzgebiete vor negativen Einwirkungen von außen (z.B. Düngeeinträgen) wirkungsvoll zu schützen, um einen Biotopverbund zu entwickeln oder aber um hier eine Beseitigung von Beeinträchtigungen zu erreichen und eine Wiederherstellung von besonderen Werten und Funktionen von Natur und Landschaft einzuleiten.

In den Naturschutzgebieten hat die Erhaltung und ggf. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit grundsätzlich Vorrang vor den entgegenstehenden Nutzungen. Allerdings stellen traditionelle extensive Landnutzungsformen in sehr vielen Fällen die Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung dieser besonderen Werte und Funktionen dar. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sollen deshalb in den Naturschutzgebieten menschliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht untersagt, sondern vielmehr nach Art und Umfang an die Erfordernisse des Schutzzwecks angepasst werden. In vielen Fällen ist es hierfür ausreichend, wenn die bisher betriebenen Nutzungen im derzeitigen Umfang weiter fortgeführt werden.

FFH-Gebiete

Aufgrund der Meldungen von FFH-Gebieten durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Europäische Union werden im Landschaftsplangebiet folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen:

<u>NSG</u>	<u>Nr.</u>	<u>FFH-Gebiet</u>	<u>Nr.</u>
NSG Auenwald	2	Auenwald Netphen	DE-5014-301
NSG Gillerstal am Rothaarkamm	4	Rothaarkamm und Wiesentäler	DE-5015-301
NSG Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler	5	Rothaarkamm und Wiesentäler	DE-5015-301
NSG Grünland südlich Irmgarteichen	7	Gernsdorfer Weidekämpe	DE-5115-301

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

In den Naturschutzgebieten kann es zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sein, Festsetzungen zu treffen, die vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten Nutzungen und Handlungen in einer bestimmten Form verpflichtend verlangen (Gebote). In erster Linie handelt es sich bei den Festsetzungen aber um solche, die bestimmte Nutzungen und Handlungen ausschließen bzw. hinsichtlich Art und Zeitpunkt beschränken (Verbote).

Die im Landschaftsplan festgesetzten Ge- und Verbote sind unmittelbar für jedermann bindend. Sie markieren im Regelfall jenes Schutzniveau, das zum Erhalt des derzeitigen Zustandes bzw. zur Minimierung der gravierendsten akuten Beeinträchtigungen zwingend erforderlich ist. Da es sich um Mindestanforderungen zum langfristigen Erhalt der besonderen

Werte und Funktionen der Gebiete für den Naturschutz handelt, kann auf diese Festsetzungen nicht verzichtet werden. Zeitlich befristete freiwillige Vereinbarungen (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) stellen eine wichtige Grundlage für den Naturschutz im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen dar. Sie können aber nicht der einzige Bestandteil für die Sicherung der Naturschutzgebiete sein. Grundsätzlich ist jedoch dem Vertragsnaturschutz der Vorrang vor ordnungsbehördlichen Regelungen zu geben.

Sofern durch die Festsetzungen im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen über ein zumutbares Maß hinaus eingeschränkt werden, kann nach § 7 LG unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung zur finanziellen Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegeben sein. Nähere Erläuterungen hierzu sind unter Ziffer 1. Teil - 6 (siehe Seite 12) dieses Landschaftsplans zu finden.

Durch allgemeine und gebietspezifische Ausnahmeregelungen werden bestimmte Nutzungen und Handlungen von den Ge- und Verboten generell ausgenommen, sofern es der Schutzzweck erlaubt. Darüber hinaus kann im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von den Festsetzungen des Landschaftsplans, insbesondere den Ge- und Verboten, abgewichen werden, wenn auf Antrag durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde eine im Landschaftsplan näher bestimmte Ausnahme oder eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG erteilt wird.

Unabhängig davon, ob durch die nutzungsbeschränkenden Festsetzungen rechtliche Ansprüche auf Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein entstehen, besteht im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung der extensiven Bewirtschaftung durch das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14). Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und dem Kreis Siegen-Wittgenstein werden je nach Art der Fläche und der jeweiligen Nutzungsaufgaben über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren feste Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung gewährt.

Für die Forstwirtschaft bestehen zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensräume Fördermöglichkeiten nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.6, Seite 15).

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten soll mit den in den Gebieten ebenfalls festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Optimierung der Gebiete im Sinne des Schutzzwecks erreicht werden. Diese Festsetzungen entfalten keine unmittelbare Wirkung und bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können also nicht sofort nach dem Inkraft-Treten des Landschaftsplans realisiert werden. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten.

Für den Fall, dass diese Vertragsverhandlungen ohne ein Ergebnis verlaufen, besteht nach § 40 LG die Möglichkeit, die Maßnahmen im Rahmen eines besonderen Duldungsverhältnisses durchzusetzen. Dabei wäre eine angemessene (d.h. alle finanziellen Nachteile ausgleichende) Entschädigung zu zahlen. Von dieser Möglichkeit soll allerdings kein Gebrauch gemacht werden. Nur in Fällen ökologischer Dringlichkeit (z.B. wenn innerhalb von Naturschutzgebieten wichtige Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt sind und Handlungen zur aktiven Veränderung des Landschaftszustandes, z.B. Entfernen von nicht standortgemäßen Gehölzen, Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern, für dringend erforderlich erachtet werden), käme eine Abweichung vom vertraglichen Umsetzungsgrundsatz in Einzelfällen in Betracht. Auch in diesem Fall kann der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch die öffentliche Hand verlangen (§ 38 Abs. 3 LG). Die Ausführung der Maßnahmen selbst erfolgt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. auf Kosten des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die Naturschutzwürdigkeit der Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten ist, abgesehen von den besonderen standörtlichen Voraussetzungen, im Wesentlichen auf die jahrzehntelange extensive Flächenbewirtschaftung durch die einheimischen Landwirte zurückzuführen, die diese Kulturlandschaftsbiotope entscheidend geprägt haben. Das Ziel des Landschaftsplans, diese Grünlandflächen in ihrer naturschutzwürdigen Ausprägung zu erhalten, kann nur dann

erreicht werden, wenn gemeinsam mit den Landwirten ökologisch und ökonomisch verträgliche Bewirtschaftungsweisen gefunden werden, mit denen die Flächennutzung der vergangenen Jahrzehnte fortgesetzt werden kann.

Um die erforderliche Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auch durch die die landwirtschaftliche Nutzung betreffenden Regelungen zu fördern, verzichtet dieser Landschaftsplan weitgehend auf verbindliche Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung. Er setzt auf den Abschluss freiwilliger Verträge mit den Landwirten, um so die extensive Bewirtschaftung fortzusetzen. Im Bereich empfindlicher Biotoptypen, die durch nachteilige Bewirtschaftungsmaßnahmen erheblich oder nachhaltig geschädigt werden können, sind die Bewirtschaftungsweisen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG zu beachten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Der Landschaftsplan sieht zur Betonung des Vertragsnaturschutzes in Ziffer 2.1.0 C n) (siehe Seite 38) unter Ausnahmen vor, dass die in vertraglichen Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke für die Dauer der Vertragslaufzeit anstelle der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans gelten, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Dadurch besteht die Möglichkeit, individuelle Lösungen in Verträgen zu vereinbaren, ohne dass der Landschaftsplan ein formelles Hindernis darstellt.

Zu den empfindlichen Biotoptypen zählen insbesondere:

- Magerwiesen und -weiden mit Vorkommen von Kreuzblümchen, Wald-Läusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwingel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen u.a.
- Orchideenreiche Feuchtwiesen
- Kleinseggenrieder
- Großseggenrieder
- Borstgrasrasen
- Pfeifengraswiesen

Diese Biotoptypen setzen sich vor allem aus Arten zusammen, die sehr konkurrenzschwach sind und die Nährstoffarmut der Böden gut vertragen. Schon nach einer einmaligen Düngung verbessern sich die Lebensbedingungen von anderen Arten, sodass die zu schützenden Pflanzengesellschaften rasch überwachsen und somit verdrängt werden. So kann z.B. bereits eine einmalige Düngergabe zu einem Verschwinden eines Borstgrasrasens einschließlich der darin vorkommenden Arten wie Arnika, Kreuzblümchen etc. führen.

Ähnliche Auswirkungen können Beweidungsgänge haben, die mit mehr als den bisher üblichen Weidetieren durchgeführt werden. Die vermehrt anfallenden Exkrememente führen punktuell zu einer viel zu intensiven Düngung, die sich mit zunehmender Besatzdichte erhöht. Dieser Effekt würde sich noch verstärken, wenn durch eine zusätzliche Fütterung ein weiterer Nährstoffeintrag von außen erfolgt. Zusätzlich können durch einen erhöhten Besatz Trittschäden auftreten.

Bei feuchtem bis nassem Grünland (Nasswiesen, Kleinseggenrieder etc.) kann eine Nutzung zur falschen Jahreszeit erhebliche und nachhaltige Schäden des Bodens mit sich bringen, die sich sehr negativ auf die Vegetation auswirken. Die Schäden stellen sich vor allem dann ein, wenn der Boden weitgehend mit Wasser gesättigt ist und die Tiere bzw. die landwirtschaftlichen Maschinen mehr oder weniger stark in den Boden einsinken. Es entstehen dadurch vegetationsfreie Flächen, die vor allem bei erhöhtem Viehbesatz deutlich an Ausdehnung zunehmen. Die Pflanzenbestände benötigen für eine vollständige Regeneration mehrere Jahre. Es besteht aber dabei stets die Gefahr, dass einige typische, den Schutz bedingende Arten ausbleiben.

Für die Teile der Naturschutzgebiete, die die oben genannten Biotoptypen umfassen, sollten Verträge abgeschlossen werden, durch die die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit zur Düngerausbringung, der Zulässigkeit, des Zeitraumes und des Umfangs von Mahd und Beweidung geregelt wird.

Gerade für diese im höchsten Maße für den Erhalt der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt wichtigen Bereiche ist eine weitere extensive landwirtschaftliche Nutzung besonders wichtig. Der Kreis Siegen-Wittgenstein und das Land NRW wollen in diesen Bereichen die weitere landwirtschaftliche Nutzung durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein wirksam fördern. Daher wird auch in diesen Bereichen dauerhaft der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen - verbunden mit der finanziellen Förderung der Landwirte - möglich sein.

Im Bereich aller anderen Biotoptypen des Grünlandes werden die für die Erhaltung der naturschutzwürdigen Bereiche erforderlichen Bewirtschaftungsweisen in die speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten aufgenommen. Sie dienen als Orientierung dafür, welche naturschutzfachlichen Ziele für die einzelnen Teilflächen bestehen. Die Verwirklichung dieser Ziele soll ebenfalls durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgen. Es wird angestrebt, innerhalb weniger Jahre für möglichst alle Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten konkrete Vereinbarungen mit den Landwirten zu treffen. Die Inhalte dieser Verträge sollen in den folgenden Jahren stetig daraufhin überprüft werden, ob sich vor Ort die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Grünlandflächen einstellen. Erforderlichenfalls soll mit den Landwirten über notwendige Ergänzungen der Verträge verhandelt werden. Eine wichtige Funktion zur Verwirklichung dieser Kooperation soll die Biologische Station Rothaargebirge übernehmen, die sämtliche Verhandlungen mit Landwirten über den Abschluss der Verträge führen wird. Die Biologische Station Rothaargebirge soll künftig die Naturschutzgebiete regelmäßig auf positive und negative Auswirkungen hin überwachen.

Falls in einzelnen Fällen das angestrebte Kooperationsprinzip – auch nach Vermittlung durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, den landwirtschaftlichen Kreisverband und den landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst – nicht erfolgreich sein sollte und nach Einschätzung des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Biologischen Station Rothaargebirge durch eine - gemessen an den Zielen der einzelnen Naturschutzgebiete - abweichende Nutzung nachteilige Auswirkungen für diese zu erwarten sind oder bereits eingetreten sein sollten, ist es hier erforderlich, zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete nachträglich auch für die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Naturschutzgebieten verbindliche Regelungen nach folgendem Verfahren festzusetzen:

- Im Wege einer verschärfenden einstweiligen Sicherstellung gemäß § 42 e Abs. 2 LG verfügt der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde für die betreffenden Naturschutzgebiete oder deren Teilbereiche zusätzliche Ge- und Verbote. Diese Verfügung ergeht an einzelne Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter als einzelner Verwaltungsakt oder, falls es die Anzahl der Betroffenen erfordert, als Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG. Diese zusätzlichen Ge- und Verbote gelten ab deren Bekanntmachung unmitteibar für die Dauer von 4 Jahren.*
- Die zusätzlichen Ge- und Verbote sind innerhalb dieses Zeitraumes von 4 Jahren durch eine vereinfachte Änderung gemäß § 29 Abs. 2 LG in diesen Landschaftsplan aufzunehmen. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den durch die Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, bevor dem Kreistag die Änderung des Landschaftsplans zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Haben die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen widersprochen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung der Bezirksregierung als Höherer Landschaftsbehörde nach § 28 LG.*

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Schutzziele

Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung im Sinne der Schutzziele der durch diesen Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete wird eine Landnutzung nach guter fachlicher Praxis verstanden, die

- die natürlichen Standorteigenschaften berücksichtigt,*
- eine möglichst schonende Bodenbearbeitung durchführt, der Bodenerosion durch geeignete Maßnahmen vorbeugt sowie die Bodenfunktionen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit langfristig sichert,*
- die Grünlandnutzung in den empfindlichen Bereichen ohne Umbruch beibehält,*

- unter Berücksichtigung der naturschutzwürdigen Lebensgemeinschaften und der Gesetzlich geschützten Biotopstrukturen wie Magergrünland, Wacholderheiden, Arnika- und Orchideenreichen Feuchtwiesen auf eine Düngung, Kalkung, Ausbringung von chemischen Mitteln und auf Entwässerung verzichtet,
- naturnahe Biotopstrukturen der Feldflur erhält und entwickelt sowie auch auf den Nutzflächen selbst zum Erhalt der typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft beiträgt,
- die Erhaltung der Lebensraumfunktion sowie der Erholungseignung der Kulturlandschaft insgesamt nachhaltig unterstützt,
- Erkenntnisse und Methoden zur Minimierung von Umweltbelastungen umsetzt, die Betriebsführung fachkundig und verantwortungsvoll durchführt sowie die relevanten naturschutzrechtlichen bzw. sonstigen fachgesetzlichen Regelungen strikt beachtet.

Bei einer Mahd der Grünlandfläche flüchten die Tiere in noch nicht gemähte Bereiche. Wenn eine Mahd kreisförmig von außen nach innen erfolgt, besteht die Gefahr, zum Schluss viele in die letzte Restfläche geflohene Tiere zu verletzen oder zu töten. Ein Schutz des Wildes wird auch dann erreicht, wenn vor der Mahd die Flächen abgegangen werden.

Forstwirtschaftliche Nutzung

Das LG sieht vor, dass Regelungen, die eine bestimmte Waldbewirtschaftung vorschreiben, nicht als Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzausweisung aufgenommen werden. Hierfür sind Festsetzungen nach § 25 LG erforderlich. Damit die zu einem Naturschutzgebiet erforderlichen Regelungen zusammenhängend redaktionell dargestellt werden können, sind diese Festsetzungen nicht im Kapitel „Forstliche Festsetzungen“ (siehe Ziffer 1.2.5, Seite 28) enthalten, sondern den einzelnen Naturschutzgebieten zugeordnet. Auf die allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 1.2.1 (siehe Seite 26) sowie 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen. Generelle forstliche Festsetzungen für alle Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Regelungen für die Naturschutzgebiete enthalten eine Vielzahl von Verboten, die sich nicht primär an die Forstwirtschaft richten, sondern einen allgemeinen Charakter haben. Sie gelten aber grundsätzlich auch für die Waldeigentümer und -bewirtschaftler. Damit die weitere Waldbewirtschaftung auch in Naturschutzgebieten künftig möglich bleibt, ist unter der Ziffer 2.1.0 C - Verbot o) (siehe Seite 41) eine allgemeine Ausnahme für die forstwirtschaftliche Bodennutzung aufgenommen. Auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Darüber hinaus enthalten die Verbotregelungen für die Naturschutzgebiete einige Tatbestände, die die forstwirtschaftliche Nutzung (also Maßnahmen, die über die forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen oder diese erst ermöglichen) reglementieren. Einige dieser Regelungen (z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Waldwegebau) betreffen Maßnahmen, die zur Errichtung bzw. zum Ausbau der forstlichen Infrastruktur zählen. Die in einzelnen Fällen erforderlichen Abweichungen von diesen Regelungen können über Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Zusätzlich gilt für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensräume im Wald das Förderangebot der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.6, Seite 15).

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung

Unter ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung im Sinne der hier getroffenen Festsetzungen wird eine Waldnutzung verstanden, die nach LFoG als Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt. Besondere Aspekte dieser Bewirtschaftungsweise sind:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder)
- Vermeidung großflächiger Kahlhiebe
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt

- *Pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport*
- *Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken*
- *Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit*
- *Weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrier-ten Pflanzenschutzes*
- *Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadenverhütung*
- *Ausreichender Erhalt von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild le-bender Tiere und Pflanzen*

Fischereiliche Nutzung

Während des Jahres wird nur vereinzelt und an wechselnden Orten von wenigen Anglern (mit Berechtigungsschein) ein Gewässerrand betreten. Negative Auswirkungen sind bislang nicht bekannt geworden. Insofern besteht hinsichtlich der Betretungsbefugnis derzeit keine Rege-lungsnotwendigkeit.

Durch die Renaturierung von Gewässerabschnitten und die Beseitigung von Barrieren in Ge-wässern sollen die Bedingungen für die natürlichen Gewässerlebensgemeinschaften ein-schließlich der Fischfauna verbessert und die natürliche Wiederbesiedlung von Gewässerbe-reichen ermöglicht bzw. optimiert werden.

Jagdliche Nutzung

Die Ausübung der Jagd, die weitere Nutzung und Erhaltung vorhandener jagdlicher Einrichtun-gen sowie Maßnahmen des Jagdschutzes bleiben in den Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es aber erforderlich, bestimmte Formen der Jagd bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehende Handlungen und Nutzungen in den Schutzgebieten besonders zu betrachten. So soll in den Naturschutzgebieten die Fallenjagd nur in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen, da hiermit eine zumindest einmal tägliche Trittbelastung durch den Kontrollgang mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt verbunden ist. Bei der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) innerhalb der NSG besteht in verstärktem Maße die Gefahr, dass – vor allem wegen des weitgehend fehlenden Niederwildes als regelmäßige Beute – einheimische Vögel der besonders ge-schützten Arten durch die Greifvögel geschlagen werden. Auch die Beizjagd soll nur in Ab-stimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Zur Sicherung der schutzwürdigen und trittempfindlichen Vegetationsbestände ist es zudem erforderlich, die Anlage von Futterstellen sowie die Durchführung von Fütterungen in den Schutzgebieten grundsätzlich auszuschließen. Wildäsungsflächen (speziell angelegte Wildwie-sen und Wildäcker, Anpflanzungen von Verbissgehölzen und Frucht tragenden Bäumen) so-wie sonstige Futterplätze sind für diese Flächen wesensfremd und können zu erheblichen Ve-getations- und Standortveränderungen führen. Außerdem kann durch eine intensive Bewirt-schaftung eine Nährstoffanreicherung der Standorte erfolgen. Durch Fütterungen und Kirrun-gen können infolge unnatürlich hoher Wildkonzentrationen Schäden durch erhöhten Verbiss, Einbringen biotopfremder Pflanzen und zusätzlicher Nährstoffanreicherung durch den Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen entstehen.

Um die besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit der Gebiete vor nachteiligen Ver-änderungen zu bewahren, ist es des Weiteren erforderlich, die Anlage neuer jagdlicher Ein-richtungen auf die Errichtung offener hölzerner Ansitzleitern, die an die landschaftliche Situati-on bestmöglich angepasst sein sollen, zu beschränken. Aufgrund der i.d.R. vergleichsweise geringen Flächengröße der Naturschutzgebiete bzw. ihrer linearen räumlichen Ausdehnung erscheint es grundsätzlich zumutbar, diese Anlagen und Handlungen im Rahmen der rech-tmäßigen Ausübung der Jagd außerhalb der Naturschutzgebietsflächen zu errichten bzw. durchzuführen.

Unabhängig von den Regelungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, forstlichen, fische-reilichen und jagdlichen Nutzung enthält der Landschaftsplan diejenigen Regelungen, die zu einem wirksamen Schutz der Naturschutzgebiete vor Dritten erforderlich sind.

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Ge- und Verbote, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Siegau“

Größe: 56,7 ha

Lage: Südlich der B 62 zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen, B4, C4

Karte: zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarten auf Seite 63

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)	56
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	58
Erläuterungen (F. - G.)	60

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Talraumes, insbesondere von

- mageren Glatthaferwiesen, RLP 3N/*,
- Grünlandbrachen,
- einem abschnittsweise naturnahen Mittelgebirgsfluss mit seinem in Abschnitten aus starken Baumholz und Altholz bestehendem Ufergehölz,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Wiesenvögel.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 7,2 ha (2 Teilflächen)

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,1 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 0,7 ha (2 Teilflächen)

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Sieg einen beidseitig 5 oder 10 m breiten Streifen entsprechend der Kartendarstellung in den Detailkarten (siehe Seite 63) zu nutzen oder zu pflegen,

Erläuterung:

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Flusslauf eine Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Da die Sieg in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 10 m besitzt, ist ein beidseitiger Schutzstreifen für ein Gewässer erforderlich, um das Gewässer vor negativer Beeinflussung, z.B. Düngeeintrag, zu schützen und um sich einen Auenwaldstreifen als natürliche Flussumgebung entwickeln zu lassen. Für Uferabschnitte mit Vorkommen von Eisvogelbrutbereichen sowie für bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzte Uferabschnitte soll

der Schutzstreifen eine Breite von 10 m erhalten. Bei den anderen Gewässerabschnitten ist ein 5 m breiter Schutzstreifen ausreichend.

Da der Ertrag der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dieser feuchten bis nassen Flächen in der Nähe des Flusses eingeschränkt ist, entsteht durch den besonderen Schutz dieses Gewässerstreifens nur ein geringer wirtschaftlicher Nachteil. Durch das Uferrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer können die Landwirte, die die Flächen derzeit nutzen, finanzielle Zuwendungen erhalten.

Wenn das benachbarte Grünland beweidet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ortsüblicher Weidezaun) sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Gewässerrandstreifen gelangen kann. Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14) kann dieser Zaun im Zusammenhang mit einer angrenzenden extensiven Beweidung mit 5 € pro Meter Zaunlänge gefördert werden. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt in 5 jährlichen Raten.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen.

- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden.**

Erläuterung:

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammen getrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern darf (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- 1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,**
- 2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie**
- 3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.**

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabellen normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und streifenförmigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Erläuterung:

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., keine Nachbeweidung
- Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit max. 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelage ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07 bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal von schutzwürdigen Pflanzengesellschaften sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Einige Brachflächen, insbesondere in Flussnähe, sollen sich sukzessiv entwickeln, bei den anderen steht die Erhaltung als Offenland im Vordergrund. Ohne Pflege würden auch diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,

Erläuterung:

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlschwelen und Wehren, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern und Wanderbewegungen z.B. von Fischen zu ermöglichen.

c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Grünland in der Zone d,

Erläuterung:

In diesem Naturschutzgebiet befindet sich im zentralen Teil eine kleine Fläche, die mit standortfremden Nadelgehölzen (Blaufichten) aufgeforstet wurde. Diese Fläche wirkt in der ansonsten offenen Landschaft wie ein Fremdkörper und hat insbesondere auf das Landschaftsbild eine sehr negative Auswirkung. Der Nadelholzbestand soll daher, den angrenzenden Flächen entsprechend, in Grünland überführt werden.

d) Anpflanzungen an der Sieg und entlang der B 62,

Erläuterung:

An der Sieg gibt es drei Abschnitte (östlich, zentral und westlich), in denen die Grünlandflächen einseitig bis fast an das Gewässer heranreichen. In diesen Abschnitten sollen in dem 10 m breiten, ungenutzten Streifen vereinzelt Gehölze (Schwarzerlen, Weiden) gepflanzt werden, um den Aufwuchs von Gehölzen und damit die natürliche Entwicklung zu beschleunigen.

Zum Schutz der Aue vor Verkehrslärm und Emissionen sollte die Böschung im Osten an der B 62 komplett bepflanzt werden.

e) naturnahe Gestaltung der Gräben,

Erläuterung:

Die im Gebiet liegenden Gräben dienen der Entwässerung der Grünlandflächen. Die Uferzonen sollten von einer Bewirtschaftung ausgenommen und die Unterhaltung verringert bzw. sogar eingestellt werden. Dies würde die Flächen vernässen und Lebensraum für seltene Arten wie z.B. den Fieberklee schaffen.

f) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Dreis-Tiefenbach Flur 12 Flurstücke 295, 693 und 453 sowie Gemarkung Niedernetphen Flur 13 Flurstück 8 sowie Flur 16 Flurstück 79 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Niedernetphen Flur 13 Flurstück 1 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen**F. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst den Talraum der von Ost nach West fließenden Sieg von der Einmündung der Netphe bis zur Überquerung durch die Untere Industriestraße. Im Norden wird das Naturschutzgebiet durch die stark befahrene B 62 begrenzt, im Süden durch ein Gewerbegebiet.

Der breite, ebene Auenbereich wird von der Sieg zweimal gequert und teilt das Gebiet in einen östlichen, einen zentralen und einen westlichen Teil. Das Gebiet wird zu einem großen Teil als Dauergrünland (Wiesen und Weiden) genutzt, Reste von alten Bewässerungsanlagen sind z.T. noch sichtbar. Kleinere Teilflächen sind brachgefallen, insbesondere im östlichen Teil.

Im zentralen Teil befindet sich eine Waldfläche, überwiegend aus Ahorn und gepflanzten Erlen, in der einige Brunnen und ein Pumpwerk liegen. Südlich schließt sich ein halboffener Bereich aus Birken, Ahorn, Grünlandbrachen und gemähten Abschnitten an mit Vorkommen der Wiesenglockenblume. Der halboffene Charakter dieses Bereiches ist besonders landschaftsästhetisch wertvoll. Im zentralen Teil verläuft außerdem ein Graben mit Krautsaum parallel zur Sieg durch das Grünland. Hier grenzt eine kleine Fichtenfläche an.

Im westlichen Teil befindet sich außerhalb des Naturschutzgebietes die Druckerei der Sieger Zeitung im Auenbereich der Sieg. Nördlich und südlich davon befinden sich Magerwiesen, die zum Teil nach § 62 LG geschützt sind und für die Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurden. Insbesondere das dichte Vorkommen der Herbstzeitlosen ist hier zu nennen.

Obwohl die Sieg begradigt und an einigen Stellen befestigt ist und im Naturschutzgebiet über drei Wehre fließt, weist sie naturnahe Strukturen auf mit vielfältigen Uferzonen, Flach- und Steilufern sowie Ufervegetation mit gewässerspezifischen Pflanzen (Weiden-Schwarzerlen-Ufergehölze). Abgesehen von einigen meist einseitigen Lücken wird sie von Ufergehölz gesäumt.

Eine mit einem dichten Gehölzstreifen bewachsene Straßenböschung schirmt die Aue von der angrenzend verlaufenden, stark befahrenen B 62 ab.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3/3)
Rauher Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	
Wiesenglockenblume	<i>Campanula patula</i>	(RL 3/3)
Wiesenkümmel	<i>Carum carvi</i>	
Zittergras	<i>Briza media</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenVögel (§):

Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(RL V/*)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Erlenzeisig	<i>Larduelis spinus</i>	(RL R/R)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(RL V/V)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	(RL 3/3)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(RL 2/3)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(RL V/2)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL *N/N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Reptilien (§):

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(RL 2/2)
--------------	-----------------------	----------

Libellen (§):

Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	(RL 3/*)
-------------------------	-------------------------	----------

Schmetterlinge:

Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	(RL */*)
--------------	-------------------------------	----------

Heckenweißling	<i>Pieris napi</i>	
----------------	--------------------	--

Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)
------------------------	-----------------------------	---------------

Heuschrecken:

Sumpfgrashüpfer	<i>Chorthippus montanus</i>	(RL 2/2)
-----------------	-----------------------------	----------

Der besondere ökologische Wert des Gebietes liegt in der Großräumigkeit eines verhältnismäßig gering gestörten Auenbereichs der Sieg. Es bietet Lebensraum für Wiesenvögel wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Gartenrotschwanz. So ein großflächiger Auenbereich ist in Netphen sonst nicht vorhanden. Er bildet einen wichtigen Biotopkomplex aus Fluss, Uferzonen und Grünland. Auch von der LÖBF wird dieser Bereich als schutzwürdig zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Außerdem ist er im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen (4. Änderung) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Kulturhistorisch gesehen ist das Gebiet ebenfalls wertvoll durch das noch erkennbare Bewässerungssystem (Rieselwiesen). Für die beiden Orte Dreis-Tiefenbach und Netphen stellt die Aue ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung der wertvollen Lebensräume durch einen Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, insbesondere vor einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft, vor Gewässerausbau, Aufforstung und unerwünschter Sukzession.

Neben der Sicherung dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen. Hierbei kommt der extensiven Grünlandnutzung eine zentrale Rolle zu, um den Wert der derzeit intensiv genutzten Flächen zu erhöhen und den Schutzzweck dauerhaft zu sichern. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

G. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 0,7 ha

Anteil am NSG: 1,2 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5014-0020-2001

Biotoptypen: Magerwiese

Verbote: Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 20) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

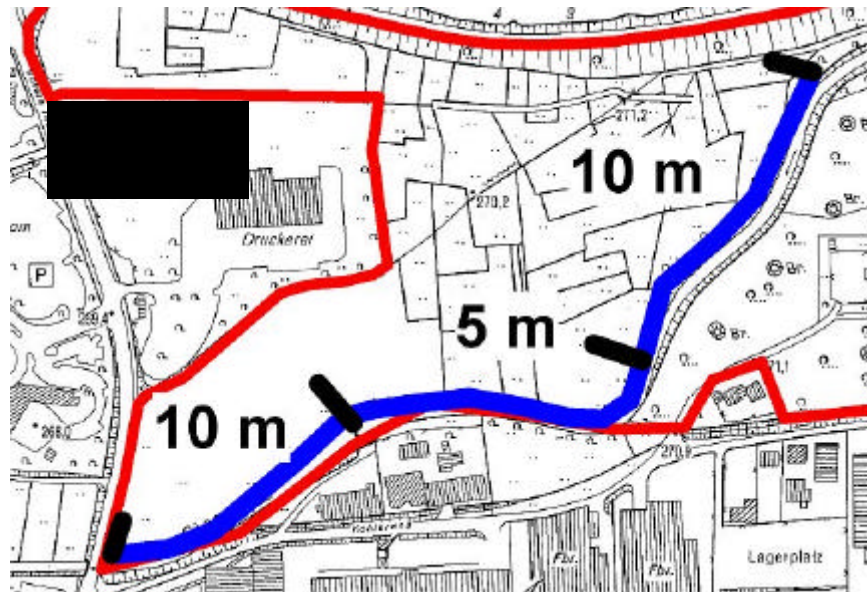
Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

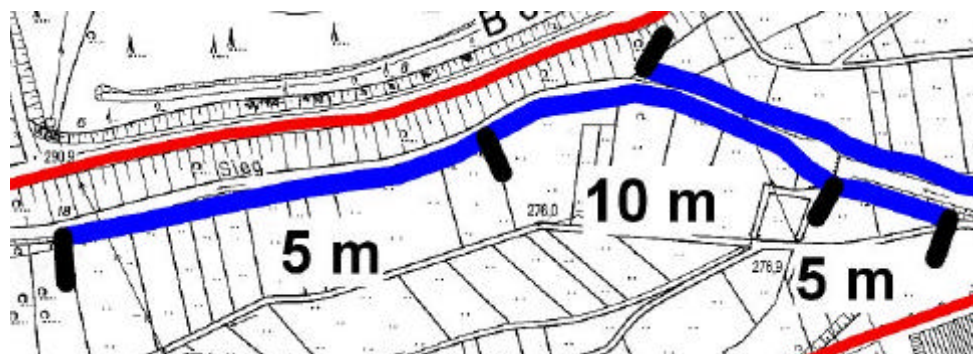
Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 62 LG, sodass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Detaildarstellungen der Breite des ungenutzten Streifens entlang der Sieg im NSG N 1 - Naturschutzgebiet „Siegaue“ (siehe zusätzliches Verbot a), Seite 56)

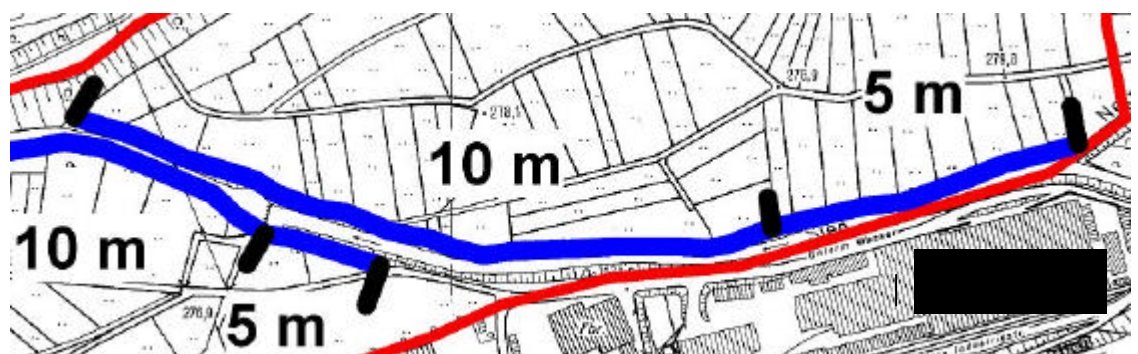
Westlicher Bereich:



Mittlerer Bereich:



Östlicher Bereich:



Maßstab: ca. 1 : 5.100

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Auenwald“

Größe: 30,5 ha

Lage: Siegaue zwischen Netphen und Deuz, D5

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.).....	64
Behördenverbindliche Regelungen (F.)	67
Erläuterungen (G. - H.).....	68

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Auenwäldern, eines Mittelgebirgsflusses und angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 3/2,
- Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraum),
- naturnahem Laubmischwald mit Quellen,
- naturnahen Flussabschnitten,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Schwarzblauem Bläuling und dem des Eisvogels als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Auenwald bei Netphen“ mit der Kennziffer DE-5014-301.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald - Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) - Größe: 12,9 ha (4 Teilflächen)

Zone c (Ungenutzte Naturräume) - Größe: 5,6 ha

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) - Größe: 0,1 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) die Waldflächen in der Zone c forstlich zu nutzen,

Erläuterung:

Die vorkommenden Waldgesellschaften der FFH-Lebensräume sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen und in Europa von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden verträgt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch kapitaler Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen zusätzlich direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließ- und Stillgewässerarten beeinflussen.

Auch darf die Rolle eines ungenutzten Lebensraumes in einer sehr stark vom Menschen veränderten Umwelt als Anschauungsbeispiel für eine natürliche Entwicklung nicht unterschätzt werden.

b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweidern,

Erläuterung:

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern darf (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

c) entlang der Böschungsoberkanten des Beienbaches einen jeweils 2,5 m breiten Streifen und entlang der Sieg und des Baches „Wüste Beienbach“ einen jeweils 5 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Erläuterung:

Die Fließgewässer, deren Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Da eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser feuchten bis nassen Flächen in der Nähe der Fließgewässer kaum wirtschaftlich betrieben werden kann, entsteht durch den besonderen Schutz dieses Gewässerrandstreifens kein wirtschaftlicher Nachteil. Durch das Uferstrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer können die Landwirte, die die Flächen derzeit nutzen, finanzielle Zuwendungen erhalten.

Wenn das benachbarte Grünland beweidet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ortsüblicher Weidezaun) sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Gewässerrandstreifen gelangen kann. Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14) kann dieser Zaun im Zusammenhang mit einer angrenzenden extensiven Beweidung mit 5 € pro Meter Zaunlänge gefördert werden. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt in 5 jährlichen Raten.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferstrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Das Forstamt kann den durch dieses Gebot vorgegebenen dauerhaften Erhalt von Altholzbäumen fördern. Falls aufgrund einer entfallenden forstlichen Förderung durch den Erhalt der Altholzbäume wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 7 LG besteht.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie
3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabellen normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Erläuterung:

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. bis F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen**F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Einstellung der forstlichen Nutzung in den feuchten Wäldern in der Zone b,Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Forstamt Hilchenbach (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden trägt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch starker Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

b) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferie in lockerer Hütelhaltung ab 15.06. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**
 - **keine Düngung**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

c) Renaturierung der Fischteichanlage,

Erläuterung:

Die Teichanlage im Kernbereich des NSG belastet die Sieg mit Nährstoffen und fügt sich durch die Fichten in der Umfriedung und den naturfernen Ufern schlecht in die Landschaft ein. Eine Umgestaltung der Ufer, die Entfernung der Fichten und ein geringerer Fischbesatz sind anzustreben.

d) Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlabstürzen und Wehren,

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen.

e) Rückbau des Weges im Auenwald,

Erläuterung:

Der Zugangsweg zu den südlich angrenzenden Grünlandflächen durch den Auenwald stellt durch die relativ intensive Freizeitnutzung einen Störfaktor für den Auenwald im Kernbereich da. Zwar ist es wichtig, diesen seltenen Lebensraum auch erlebbar zu machen, auf der anderen Seite ist der empfindliche Wald relativ schmal, durch den Weg geteilt und vielfachen Störungen ausgesetzt (frei laufende Hunde, Betreten der Uferzonen u.ä.). Der westlich des Naturschutzgebietes verlaufende Radweg stellt eine Alternative zu dem Weg im Auenwald dar.

f) Beschränkung der fischereilichen Nutzung der Fließgewässer auf einzelne Uferzonen,

Erläuterung:

Da im Naturschutzgebiet die beiden Fließgewässer Sieg und „Wüste Beienbach“ zu einem großen Teil von Auenwald begleitet werden, soll eine Störung dieser Bereiche durch Angler vermieden werden, um die sensiblen Uferbereiche zu schonen. Hierzu ist eine Vereinbarung zu treffen.

g) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Obernetphen Flur 4 Flurstück 230 sowie Gemarkung Deuz Flur 5 Flurstücke 247 und 394 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Obernetphen Flur 5 Flurstück 145 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

G. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Auenbereich der von Süd nach Nord fließenden Sieg. Es lässt sich unterteilen in einen Kernbereich (14 ha), der als FFH-Gebiet gemeldet wurde und der mit dem ehemaligen Naturschutzgebiet „Auenwald“ identisch ist (erstmalige Unterschutzstellung 1938). Es handelt sich um einen der bedeutendsten Auenwälder des Siegerlandes mit einer hervorragenden Strukturierung und einem landschaftstypischen, reichen Ar-

tenbestand. Der Wald besteht aus Ufergehölzen, bachbegleitenden Weiden-Erlenwäldern sowie feuchten bis nassen, von Rinnen durchzogenen, krautreichen Erlen-Auwaldbeständen. Die Erlen haben einen Stammdurchmesser bis zu 35 cm. In höher gelegenen Bereichen stockt ein strauchreicher Eichen-Auenwald, der ebenfalls feuchte Bereiche und einen hohen Totholzanteil aufweist. Die Eichen weisen einen Stammdurchmesser von bis zu 50 cm auf. Die Sumpfdotterblume, das Sumpfeilchen, die Sumpfschwertlilie und das Bittere Schaumkraut zeigen u.a. die hohe Feuchtigkeit in der Krautschicht unter den Bäumen verschiedenen Alters. Auch für die Amphibien bieten die feuchten Rinnen und Tümpel wertvollen Lebensraum, sodass insbesondere Grasfrosch, aber auch Erdkröte, Teich- und Bergmolch vorkommen.

Seit dem Jahr 2000 ist der Auenwald im Kernbereich vertraglich von der forstlichen Nutzung ausgenommen, was diesem wertvollen Bereich seine natürliche Weiterentwicklung sichert.

Östlich der Sieg wird die Aue angrenzend an den Wald als Mähweide genutzt. Innerhalb dieser relativ intensiv genutzten Flächen befindet sich eine kleine Fläche brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (0,1 ha, Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG). Außerdem werden die Grünlandflächen von kleineren Gräben und dem Beienbach gequert, die schmale Krautsäume besitzen. Am südlichen Ende der Grünlandfläche liegt eine Teichanlage, die fischereilich genutzt wird und zum Teil mit Fichten umfriedet ist. Das Gebiet wird von einer Mittelspannungsfreileitung überspannt. Ein befestigter Weg durch den Auwald wird auch von Spaziergängern stark frequentiert.

Der nördliche Abschnitt umfasst die Sieg mit ihren Ufergehölzen und den angrenzenden Wald. Die Sieg wird von Bruchweiden und Schwarzerlen in unterschiedlichen Altersstufen gesäumt. Der östlich anschließende Wald enthält ältere Stieleichen, Eschen und Schwarzen Holunder, in der Krautschicht zeigen u.a. Sumpfdotterblumen sumpfige Bereiche an. Im Frühling dominiert in Teilbereichen das Buschwindröschen. Durch kleinflächige Brachflächen ergibt sich ein etwas lichter Waldcharakter.

Im südlichen Abschnitt durchquert die Sieg, begleitet von Ufergehölz und Auwald, die als Grünland und Wald genutzte, ca. 250 m breite Aue. Im Norden wird die Sieg von Erlen-Eichenauwald begleitet, zum Grünland hin hat sich Grauweidengebüsch etabliert. Der Auwald geht Richtung Norden in einen alten Eichenbestand an der L 729 über. Richtung Süden folgt ein kurzer Abschnitt mit Ufergehölzen. Hier mündet der Bach „Wüste Beienbach“. Er ist ca. 2 m breit, fließt langsam und wird von Weiden-Auenwald begleitet. Hier kommt die Blauflügelige Prachtlibelle vor. Südlich der Mündung des Baches „Wüste Beienbach“ stockt wieder Erlenwald an der Sieg, der im Westen in Eichen-Mischwald übergeht. Zwischen den beiden wertvollen Auwaldbereichen an der Sieg und dem Bach „Wüste Beienbach“ stockt Laubwald, bestehend aus Ahorn, Erlen und Eichen. Die großflächigen Grünlandflächen beidseitig der Sieg sind überwiegend Fettwiesen.

Der südwestliche Abschnitt umfasst westlich der Sieg einen quellreichen Laubmischwald. In diesem Abschnitt ist die Sieg selbst nicht mehr Teil des Naturschutzgebietes, sondern der südwestlich an die Sieg angrenzende Eichen-Erlenwald, dessen Quellen in die Sieg entwässern. Es handelt sich um einen schwach geneigten, nordexponierten Hang. Der Wald ist gut strukturiert mit einer gut ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Neben einigen mächtigen Eichen kommen auch alte Exemplare der Schwarzerle vor. Daneben gedeihen Esche, Hainbuche und Bergahorn. Die Quellbereiche, die verteilt am Hang auftreten und an mindestens 5 Stellen als Sumpf- bzw. Sickerquellen zu erkennen sind, weisen Feuchtezeiger wie Bitteres Schaumkraut, Rohrglanzgras und den Flutenden Schwaden auf. Im Norden wird der Wald von einem ca. 2 m tiefen Graben durchquert, der das Wasser eines von oberhalb kommenden Quellbaches zur Sieg führt. Westlich wird dieser Abschnitt durch einen Wirtschaftsweg begrenzt.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Blasensegge	Carex vesicaria	(RL 3/3)
Fadenbinse	Juncus filiformis	(RL 2/*)
Frauenhaarmoos	Polytrichum formosum	
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	(RL 3/3)

Mittleres Hexenkraut	<i>Circaea intermedia</i>	
Sumpfteufelchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	(RL 3/D)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	(RL 3/2)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	(RL V/*)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(RL V/3)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL *N/N)

Amphibien und Reptilien (§):

Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	

Fische:

Bachforelle	<i>Salmo trutta fario</i>	(RL 3/*)
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	(RL 3/3, §)

Libellen (§):

Gebänderte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	(RL 2/3, §)
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	(RL 3/*)

Schmetterlinge:

Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	
Klee-Widderchen	<i>Huebneriana trifolii</i>	(RL 3/3)
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)

Krebs- und Spinnentiere:

Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	(RL 2)
-----------	------------------------	--------

Die feuchten Wälder im NSG gehören zu den wertvollsten und sensibelsten Naturräumen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Europa. Naturnahe Auenbereiche sind auch im Siegerland sehr selten geworden. Daher ist es von großer Wichtigkeit, die wenigen Auenwälder im Kreisgebiet zu erhalten und zu entwickeln, um die angepassten Arten wie auch eine erlebbare, natürliche Flussumwelt mit ihrer Dynamik zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die feuchten und nassen Auwaldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen werden, um den mehrstufig strukturierten Laubwald mit natürlicher Verjüngung und hohem Totholzanteil zu erhalten und von Störungen freizuhalten. Auch die übrigen Waldbereiche sollten möglichst wenig und schonend genutzt werden.

Neben der Forstwirtschaft hat auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandflächen Einfluss auf den Auwald: Düngereintrag kann den Nährstoffhaushalt des Gewässers und des Waldes und damit die Artenzusammensetzung verändern. Daher wird auf den Grünlandflächen im Naturschutzgebiet eine extensive Nutzung angestrebt. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

Die Sieg fließt über ein schottriges Bett und ist stellenweise aufgestaut, sodass die Breite von 4 - 8 m variiert. In manchen Bereichen ist das Ufer mit Steinen befestigt. Um die Fließgewässerdynamik wieder zu erhöhen, ist ein Rückbau der Stauanlagen (Wehre und Sohlschwellen) anzustreben.

Die Quellen im südwestlichen Abschnitt stellen ebenfalls einen sehr sensiblen, landesweit geschützten Lebensraum dar. Die Besonderheit in diesem Abschnitt ist der Biotopkomplex aus zahlreichen Hangquellen und dem naturnahen, zum Teil alten Laubwaldbestand, der in dieser Ausprägung in Netphen sonst nicht vorhanden ist.

H. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 7,6 ha

Anteil am NSG: 24,9 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5014-802, GB-5014-801, GB-5114-248, GB-5114-247, GB-5114-271

Biotoptypen: Auwälder, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche

Verbote: Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 62 LG, sodass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Alter Bach“

Größe: 5,3 ha

Lage: Westlich von Afholderbach, D3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)	72
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	73
Erläuterungen (F. - G.)	74

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Quellen, eines Fließgewässers mit seiner Ufervegetation, Wald und Grünland mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- naturnahen Quellen,
- naturnahen Bachabschnitten einschließlich der bachbegleitenden Erlenwälder (RLP 3/3),
- Nass- und Feuchtwiesen und -weiden,
- Grünlandbrachen,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) – Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,

Erläuterung:

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammen getrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern darf (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung im NSG dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.**

Erläuterung:

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:**

- **Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütetaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und

in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) Renaturierung des Teiches,

Erläuterung:

Der durch Aufstau entstandene Teich stellt im Oberlauf des Baches eine Beeinträchtigung für die Fließgewässerorganismen dar. Der Stau sollte entfernt werden und der Bach wieder frei fließen können. Sollte eine Führung des Fließgewässers um den bestehenden Teich möglich sein, könnte sowohl ein durchgängiges Fließgewässer als auch ein naturnahes Stillgewässer als Lebensraum für Libellen und Amphibien erhalten werden.

c) Entfernung von Nadelgehölzen,

Erläuterung:

Die Beseitigung von Nadelgehölzen soll erfolgen, damit die standorttypischen Vegetationsformen wieder entwickelt und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigt werden können. Dies gilt insbesondere für den im Nordwesten gelegenen Waldabschnitt.

d) Einstellung der forstlichen Nutzung innerhalb des Laubwaldes,

Erläuterung:

Es handelt sich um eine relativ kleine Waldfläche über den 5 Quellen sowie die bachbegleitenden Gehölze. Diese Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie bilden sich nur dann optimal aus, wenn sich ungestört Baumhöhlen und stehendes Totholz mit den spezifischen Besiedlungsmöglichkeiten für viele seltene Tierarten bilden können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten positiv beeinflussen. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Forstamt Hilchenbach (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

e) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf dem Grundstück Gemarkung Afholderbach Flur 10 Flurstück 6 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Afholderbach Flur 10 Flurstück 6 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

F. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

*Das Naturschutzgebiet umfasst das Quellgebiet des Alten Baches, das aus fünf einzelnen Quellen besteht, die unter einem von Eichen dominierten Laubwald zusammenfließen und den Hauptbach bilden, der von Erlenwald begleitet wird. In den Quellen kommt eine seltene Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) vor, ein Indikator für ein naturnahes Ökosystem.*

Der Alte Bach wird von Gehölzen begleitet, hauptsächlich von Erlen, aber auch von sehr alten Eichen und Ohrweiden. In der Mitte des von West nach Ost führenden Bachverlaufs wird dieser durch einen Damm gestaut und bildet einen Teich.

Die nördlich an den Bach angrenzenden Flächen sind brachgefallen: in der Senke am Bach befindet sich wertvolles Nassgrünland, am südexponierten Hang eine stark verbuschte, überwiegend mit Besenginster bewachsene Grünlandbrache. Nördlich des Quellwaldes stocken mittelalte Fichten. Südlich des Baches befindet sich eine extensiv genutzte Viehweide. Der östliche Teil ist brachgefallen, weist einen quelligen Bereich aus, sowie zum Bach hin Gebüschvegetation.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	(RL 3/3)
Hirse-Segge	<i>Carex panicea</i>	(RL 3/3)
Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenReptilien (§):

Waldeidechse	<i>Zootica vivipatia</i>
--------------	--------------------------

Schmetterlinge:

Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	(RL **)
Dukatenfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	(RL 2/*)
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	(RL V/V)
Violetter Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	(RL 3/3)

Mollusken:

Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
-----------------------	---------------------------	--------

Sonstiges:

Strudelwurm	<i>Crenobia alpina</i>
-------------	------------------------

Das schmale Muldental stellt einen sehr wertvollen, vielschichtigen Biotopkomplex aus landesweit geschützten Lebensräumen dar mit naturnahen Quellbereichen und einem naturnahen Bachoberlauf mit Gehölzen und Gebüsch, die in feuchte, zum Teil brachgefallene Grünlandflächen übergehen. Durch die enge Verzahnung dieser verschiedenen Lebensräume wird die Lebensraumvielfalt erhöht, insbesondere die Übergangszonen weisen hohe Artenzahlen auf. Solche Biotopkomplexe sind selten geworden und sollten aufgrund ihres ökologischen wie auch ästhetischen Wertes vor negativen Einflüssen wie Aufforstung oder Nutzungsintensivierung geschützt werden. Die sensiblen Quellbereiche und die Erlen- und Eichensäume des Oberlaufes sollten langfristig von der forstwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen werden, um eine natürliche Entwicklung mit hohem Totholzanteil zu ermöglichen.

Das Gebiet hebt sich deutlich von den umgebenen Nadelwaldflächen durch seinen offenen, naturnahen Charakter ab. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist dieser offene Charakter aber gefährdet. Daher sollte eine extensive Nutzung der Viehweide beibehalten und die Brachflächen in 3 – 5-jährigem Abstand gemäht werden, um sie zu erhalten. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

G. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 0,6 ha

Anteil am NSG: 11,3 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5014-232, GB-5014-233, GB-5114-234

Biotoptypen: Quellbereiche, Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland

Verbote: Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich

nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotopie nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 20) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotopie sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotopie nach § 62 LG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotopie führen können.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 62 LG, sodass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Gillerstal am Rothaarkamm“

Größe: 67,4 ha

Lage: Westlich von Lützel, südlich angrenzend an die B 62, D1, E1, E2

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.).....	77
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....	81
Erläuterungen (H. - I.).....	82

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von großflächigen Laubwaldgebieten mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraum),
- Quellen,
- naturnahen Bachabschnitten,

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung des oben genannten FFH-Lebensraums sowie der Vorkommen von Bachneunauge, Groppe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Grauspecht, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransen-Fledermaus als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald - Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) - Größe: 42,9 ha (2 Teilflächen)

Zone c (Ungenutzte Naturräume) - Größe: 0,9 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,

Erläuterung:

Horst- und Höhlenbäume stellen wichtige Bausteine bestimmter Arten dar, z.B. von Spechten, Fledermäusen oder dem Rotmilan. Daher sollen die schon von den spezifischen Arten angenommenen Bäume in den Flächen verbleiben.

- b) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde.

- c) quellige Böden für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,

Erläuterung:

Diese Böden sind insbesondere druckempfindlich und sollen nicht durch schweres Gerät verdichtet werden.

d) den Wald in der Zone c forstlich zu nutzen,Erläuterung:

Die Zone c umfasst eine südexponierte Steinschutthalde unterhalb der Bahnlinie. Im alten Landschaftsplan Netphen als Brachfläche mit natürlicher Entwicklung ausgewiesen, haben sich Gehölze wie Rotbuche, Bergahorn, Salweide und Eberesche angesiedelt. Der lichte, moosreiche Bestand grenzt südlich an einen Waldweg und an eine unterhalb des Weges liegende alte, eingerutschte Steinmauer. Die Fläche stellt einen wertvollen Lebensraum für Reptilien dar. Sie sollte weiterhin ohne forstwirtschaftliche Nutzung verbleiben, um die weitere natürliche Entwicklung zu ermöglichen.

e) bei der Unterpflanzung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,

f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,**g) in der Zone b Gehölzarten einzubringen, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.**Erläuterung zu e), f) und g):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme d) vorgesehen.

Ausnahme zu f) und g):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzernde Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Das Forstamt kann den durch dieses Gebot vorgegebenen dauerhaften Erhalt von Altholzbäumen fördern. Falls aufgrund einer entfallenden forstlichen Förderung durch den Erhalt der Altholzbäume wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 7 LG besteht.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.Erläuterung zu a) und b):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme d) vorgesehen.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.**Ausnahmen:**

Ausgenommen sind

1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,

2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie**3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.**Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A - F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) und C (siehe Seite 32) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 44) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) das Betreten des Naturschutzgebietes

- im Rahmen der Brauchtumpflege sowie
- bei natur- und heimatkundlichen Veranstaltungen

nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,

Erläuterung:

Diese Gewohnheiten der Bevölkerung können, soweit sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen, auch zukünftig beibehalten werden.

b) im Rahmen der zulässigen Betretung des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,Erläuterung:

Soweit das Betreten des Naturschutzgebietes zugelassen ist (z.B. auf allen Wegen im NSG, im Rahmen der vorstehenden Ausnahme a), dürfen Pilze und Beeren in der angegebenen Menge entnommen werden, da dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

c) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und -äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.

Erläuterung:

Im Naturschutzgebiet bleibt außerhalb der besonders geschützten Lebensräume nach § 62 LG und der FFH-Lebensräume als wertvollste Bereiche des Naturschutzgebietes die Jagd, die Errichtung der Hochsitze, die Anlage von Fütterungen und Wildwiesen nahezu uneingeschränkt zulässig.

Behördenverbindliche Regelungen**G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Verringerung der Brunnennutzung,Erläuterung:

Durch die zahlreichen Brunnen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung führen die Quellbäche abschnittsweise kein Wasser. Um diese Störung der Gewässerlebensgemeinschaften zu unterbinden, sollte die Nutzung so umgestaltet werden, dass ein durchgängig wasserführender Bachlauf erhalten bleibt.

b) Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche ohne künstliche Störelemente sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen. Dazu gehört auch eine möglichst naturnahe Gestaltung von Wegeunterführungen, z.B. durch große Rohrdurchmesser.

c) Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald,Erläuterung:

Da sich das Gebiet zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickeln soll, bedarf es eines langfristigen Umbaus von Nadelholz- zu Buchenbeständen. Dies betrifft insbesondere auch die großflächigen Fichtenaufforstungen, unter die Buchen vorangebaut werden sollten. Genauerer regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

d) Entfernung von standortfremden Gehölzen an Quellen und Bächen,Erläuterung:

Die Quellregionen und die Fließgewässer sollten von standortfremden Gehölzen freigestellt und dabei vorhandene Laubbäume gefördert bzw. ggf. standorttypische Laubbaumarten eingebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gewässer immer ausreichend beschattet wird. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, so erstreckt sich die Maßnahme auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer.

e) Rückbau von Wegen,Erläuterung:

Der Rothaarkamm ist durch ein dichtes Wegenetz gekennzeichnet, das in erster Linie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, aber auch den Erholungssuchenden dient. Die hohe Wededichte führt zu Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt, sodass einige nicht unbedingt benötigte Wege im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Forstamt und den Erholungsverbänden zurückgebaut werden sollten, um störungsfreiere Rückzugsgebiete zu schaffen. Auch könnte die Attraktivität einiger Wanderwege durch einen Rückbau der Forststraßen zu kleineren Wanderwegen erhöht werden.

f) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Afholderbach Flur 1 Flurstücke 4 und 51 sowie Gemarkung Afholderbach Flur 1 Flurstück 96 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Afholderbach Flur 1 Flurstück 35 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen**H. Allgemeine Erläuterungen**Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst den nördlichen Bereich des Rothaarkamms im Stadtgebiet Netphen. Dieses Gebiet ist auch Teil des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ unter Hinzunahme eines angrenzenden, schutzwürdigen Quelllaufs mit feuchter Waldausprägung. Das FFH-Gebiet setzt sich im Stadtgebiet Hilchenbach fort und umfasst damit großflächige Buchenwaldausprägungen am Rothaarkamm. Weiter südlich liegt ein weiterer großer Anteil des FFH-Gebietes im Stadtgebiet Netphen, welcher aber aufgrund der räumlichen Trennung gesondert als NSG Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler (N 5, siehe Ziffer 2.1.5, Seite 84) ausgewiesen wird.

Das Besondere an diesem Waldgebiet sind die älteren Buchenbestände, die einen selten gewordenen, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Lebensraum darstellen. Das Altholz hat dabei insbesondere eine hohe Bedeutung für Höhlenbrüter wie den Schwarzspecht. Der Laubwald ist großflächig als Hainsimsen-Buchenwald ausgeprägt, welcher als FFH-Lebensraum unter besonderem Schutz steht.

Neben dem Laubwald kommt auch großflächig Fichtenhochwald vor, der zum Teil mit Laubgehölzen unterpflanzt wurde. Im Gebiet entspringen mehrere Quellen, die sich zur Alten Netphe vereinigen, von Laubwald beschattet sind und keine typische Quellflur aufweisen. In allen fünf erfassten Quellbereichen wurde die seltene Quellschnecke *Bythinella dunkeri* gefunden. Die Quellbäche verlaufen in einer stellenweise tiefen Rinne (bis zu 3 m), z.T. unter lichtem Fichtenhochwald, z.T. unter feuchtem Laubwald. Durch zahlreiche Brunnen in Quellnähe führen die Quellbäche abschnittsweise kein Wasser.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Buchen-Lappenfarn	<i>Thelypteris phegopteris</i>	(RL */*)
Quirl-Weißwurz	<i>Polygonatum verticillatum</i>	(RL */*)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenVögel (§):

Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 3/*)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(RL RN/*N)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL 3/*)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	(RL 2/2)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	(RL R/R)

Mollusken:

Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
-----------------------	---------------------------	--------

Sonstiges:

Strudelwurm	<i>Crenobia alpina</i>	
-------------	------------------------	--

Das Gebiet umfasst eine Höhenlage des Rothaarkamms zwischen 400 und 580 m ü. NN. In diesen Lagen wäre die Landschaft ohne Einfluss des Menschen nach heutigem Wissensstand großflächig mit Buchenwald bedeckt und damit Lebensraum für die daran angepassten Arten. Heute weisen die Waldflächen im Kreisgebiet hauptsächlich Fichten- und Niederwaldflächen auf ohne Buchenanteil. In diesem Naturschutzgebiet kommen dagegen noch große, zusammenhängende und ältere Buchenbestände vor, die zum Teil strukturreich ausgeprägt sind und wertvollen Lebensraum bieten. Diese Flächen sollten zum Erhalt ihres ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes naturnah bewirtschaftet werden, Kahlschlag soll unterbleiben und einige Bäume sollten die Zerfallsphase durchlaufen. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor Pflanzungen haben und entsprechend unterstützt werden.

Gefährdet ist das Gebiet durch die Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen, insbesondere durch Nadelgehölze, die heute schon einen hohen Anteil einnehmen. Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickelt werden, wozu ein langfristiger Umbau von Fichte zu Buche notwendig ist. Insbesondere die Quellregionen und die Fließgewässer stellen sensible Lebensräume dar, in denen prioritär eine naturnahe Vegetation mit den spezifischen Laubwaldarten angestrebt wird. Auch naturnahe Bachläufe mit möglichst geringen Störungen wie zu intensive Wasserentnahme sind anzustreben.

I. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 0,6 ha

Anteil am NSG: 0,9 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5014-200, GB-5014-201

Biotoptypen: Quellbereiche, Fließgewässer

Verbote: Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“

Größe: 2.071,6 ha

Lage: Rothaarkamm im Osten des Stadtgebietes von der alten Burg bis nach Hainchen, E2, E3, E4, E5, F2, F3, F4, F5, G3, G4, G5, G6, G7, G8, H3, H4, H5, H6, H7, I4, I5, I6

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)..... 84

Behördenverbindliche Regelungen (G.)..... 89

Erläuterungen (H. - I.)..... 92

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von ausgedehnten Laubwaldgebieten, Quellen, naturnahen Bachoberläufen sowie extensiv genutzten Grünlandflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraum),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 3/2,
- Moorwäldern (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 2/2,
- Übergangs- und Schwingrasenmooren (FFH-Lebensraum), RLP N3/2,
- feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraum),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (prioritärer FFH-Lebensraum), RLP 2/2,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/*,
- Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/3,
- Fließgewässern mit Unterwasservegetation (FFH-Lebensraum), RLP 3/3,
- naturnahen Quellen

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Schwarzblauem Bläuling, Bachneunauge, Groppe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Rotmilan, Raufußkauz, Grauspecht, Neuntöter, Braunkelchen, Wiesenpieper, Bekassine, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransen-Fledermaus als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301.

Außerdem soll die Großflächigkeit, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 777,6 ha (42 Teilflächen)

Zone c (Ungenutzte Naturräume) – Größe: 75,1 ha (4 Teilflächen)

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 7,6 ha (1 Teilfläche)

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) – Größe: 56,5 ha (33 Teilflächen)

davon Zone e1 (Borstgrasrasen, Übergangs- und Niedermoore) – Größe: 6,3 ha (2 Teilflächen)

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) eine maschinelle Bearbeitung von Grünland wie Walzen, Schleppen und Mulchen im Zeitraum vom 15.04. bis 31.07. sowie innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Schneeschmelze,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 15. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juli) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Bereiche festlegen, die keine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Brutvögel haben und in denen die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes zu anderen Terminen möglich ist.

- b) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen Flächen sowie in der Zone e1 auf Borstgrasrasen, Übergangsmooren, Niedermooren auszubringen,

Erläuterung

Die nicht landwirtschaftlich genutzten Lebensräume sind insbesondere empfindlich auf Düngergaben, sodass der Ausschluss der Düngung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung durch gezielten Nährstoffeintrag verhindert. Dies gilt insbesondere auch für naturschutzfachlich wertvolle, nach § 62 LG geschützte Biotoptypen wie Borstgrasrasen, Übergangs- und Niedermoore, die in der Zone e1 dargestellt sind.

- c) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,

Erläuterung:

Horst- und Höhlenbäume stellen wichtige Bausteine bestimmter Arten dar, z.B. von Spechten, Fledermäusen oder dem Rotmilan. Daher sollen die schon von den spezifischen Arten angenommenen Bäume in den Flächen verbleiben.

- d) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde.

- e) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,

Erläuterung:

Diese Böden sind insbesondere druckempfindlich und sollen nicht durch schweres Gerät verdichtet werden.

- f) die Wälder in der Zone c forstlich zu nutzen,

Erläuterung:

Es handelt sich um die beiden Naturwaldzellen „Grauhain“ und „Netphener Hauberg“ (die bereits von der forstlichen Nutzung ausgeschlossen sind), um das ehemalige Naturschutzgebiet Auerhahnwald sowie die empfindlichen Lebensräume der Übergangsmoore (FFH-Lebensraum) und der Moorwälder (prioritärer FFH-Lebensraum).

- g) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,**

Erläuterung:

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern darf (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

- h) bei der Unterpflanzung**

- **von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten**

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,

- i) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,**
- j) in der Zone b Gehölzarten einzubringen, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.**

Erläuterung zu h), i) und j):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme f) vorgesehen.

Ausnahme zu i) und j):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.**

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzerzetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Das Forstamt kann den durch dieses Gebot vorgegebenen dauerhaften Erhalt von Altholzbäumen fördern. Falls aufgrund einer entfallenden forstlichen Förderung durch den Erhalt der Altholzbäume wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 7 LG besteht.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorten

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung der Zone b dürfen keine Gehölzarten verwendet werden, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft Hainsimsen-Buchenwald gehören.**

Erläuterung zu a) und b):

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Entwicklung eines buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiets, wozu an erster Stelle der Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldanteils und des FFH-Lebensraums Hainsimsen-Buchenwald gehört.

In den genannten feuchten Lebensräumen ist die Entwicklung naturnaher Vegetation besonders wichtig, weshalb ein erneutes Pflanzen der standortfremden Arten unterbleiben soll. Das aktive Entfernen der Nadelgehölze und das ggf. Einbringen standortgerechter Baumarten soll zusätzlich gefördert werden und ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme f) vorgesehen.

Ausnahme zu a) und b):

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Erläuterung:

Eine gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten tritt dann ein, wenn der Bestockungsgrad so weit abgesenkt wird, dass sich Nadelgehölze aus den umliegenden Flächen vermehrt ansamen können.

- c) In der Zone b ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- 1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,**
- 2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie**
- 3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.**

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabellen normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 31) und C (siehe Seite 32) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 44) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) das Naturschutzgebiet in Ortsnähe bis zu einer Entfernung von 300 Metern ab dem bebauten Ortsrand von Netphen-Hainchen zu betreten,**
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes**
 - im Rahmen der Brauchtumpflege sowie**
 - bei natur- und heimatkundlichen Veranstaltungen**

nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,Erläuterung:

Diese Gewohnheiten der Bevölkerung können, soweit sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen, auch zukünftig beibehalten werden.

- c) im Rahmen der zulässigen Betretung des Naturschutzgebietes Pilze und Beeren in geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu entnehmen,**

Erläuterung:

Soweit das Betreten des Naturschutzgebietes zugelassen ist (z.B. auf allen Wegen im NSG, im Rahmen der vorstehenden Ausnahme a) und b), dürfen Pilze und Beeren in der angegebenen Menge entnommen werden, da dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

- d) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen und mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern, Wildwiesen und -äcker anzulegen sowie außerhalb von Flächen mit nach § 62 LG geschützten Biotopen Hochsitze mit geschlossenen Kanzeln zu errichten.**

Erläuterung:

Im Naturschutzgebiet bleibt außerhalb der besonders geschützten Lebensräume nach § 62 LG und der FFH-Lebensräume als wertvollste Bereiche des Naturschutzgebietes die Jagd, die Errichtung der Hochsitze, die Anlage von Fütterungen und Wildwiesen nahezu uneingeschränkt zulässig.

Behördenverbindliche Regelungen**G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Brachen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche außerhalb der Zone e durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütetaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwi-

ckeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen.

c) Naturnahe Umgestaltung von Teichen,

Erläuterung:

Teiche stellen in der Quell- und Oberlaufregion des Rothaarkamms ein von Natur aus nicht vorkommendes Element dar, das erhebliche negative Auswirkungen auf die Ökologie der Fließgewässer haben kann, insbesondere wenn sie im Hauptschluss liegen, die Ufer naturfern gestaltet sind, d.h. mit Steilufern und Nadelgehölzen versehen sind, sowie einer intensiven fischereilichen Nutzung unterliegen, d.h. Fütterung, hoher Besatz, fremden Arten etc. Es ist anzustreben, die Teiche zurückzubauen bzw. naturnah umzugestalten, um die ökologische Funktion der Fließgewässer zu verbessern und ggf. die Teiche zu einem naturnahen Feuchtbiotop umzubauen.

d) Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald,

Erläuterung:

Da sich das Gebiet zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickeln soll, bedarf es eines langfristigen Umbaus von Nadelholz- zu Buchenbeständen. Dies betrifft insbesondere auch die großflächigen Fichtenaufforstungen, unter die Buchen vorangebaut werden sollten. Genauerer regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

e) Entfernung von Nadelholzbeständen in Tallagen,

Erläuterung:

In einigen Tallagen, z.B. am oberen Geiersgrundbach, an der Lahn und an der Sieg, kommen standortfremde Nadelholzbestände vor, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen, vergleichsweise artenarm sind, für einige Arten als Barriere zwischen den angrenzenden naturnäheren Lebensräumen (Laubwald, Grünland) wirken und vorhandene Fließgewässer negativ beeinflussen. Sie sollen entsprechend der angrenzenden Flächen in naturnahe Laubwälder, in Sukzessionsflächen oder in Grünland umgewandelt werden. Entlang von Gewässern sind Initialpflanzungen geeigneter Laubgehölze (z.B. Schwarzerlen) vorgesehen.

f) Entfernung von standortfremden Gehölzen an Quellen und Bächen,

Erläuterung:

Die Quellregionen und die Fließgewässer sollten von standortfremden Gehölzen freigestellt und dabei vorhandene Laubbäume gefördert bzw. ggf. standorttypische Laubbaumarten eingebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gewässer immer ausreichend beschattet wird. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, so erstreckt sich die Maßnahme auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer. Neben zahlreichen anderen Fließgewässern sind z.B. die Quellzuflüsse der Ilm und die Benfequellregion betroffen.

g) Entfernung von Nadelholznaturverjüngung,

Erläuterung:

In einigen Bereichen sollten spezielle Maßnahmen ergriffen werden, um den natürlichen Aufwuchs von Nadelgehölzen zu entfernen. Dazu gehören moorige Bereiche und die Uferzonen der Fließgewässer. Insbesondere gilt dies auch für das ehemalige Naturschutzgebiet Auerhahnwald und den Weissbruch mit den kleinen Tümpeln westlich der Eder. Genauerer regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

h) Initialpflanzungen an Bächen,

Erläuterung:

Einige Fließgewässer, die durch Grünland verlaufen, weisen keine Ufergehölze auf, was auf die Gewässerökologie negative Auswirkungen hat, z.B. fehlende Beschattung, fehlenden Holz- und Laubeintrag, fehlende Uferbefestigung. Hier sollte ein Uferstrandstreifen von der Nutzung ausgenommen werden und initial an einigen Stellen geeigneter Laubgehölze (z.B. Schwarzerlen) gepflanzt werden. Dies betrifft z.B. die Sieg, den Gitschenlangbach und in Abschnitten die Lahn.

i) Einstellung der forstlichen Nutzung in den feuchten Wäldern in der Zone d,Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Forstamt Hilchenbach (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Es handelt sich um die bachbegleitenden Auenwälder am Nauholzbach (geschützt nach § 62 LG, prioritärer FFH-Lebensraum). Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden verträgt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch kapitaler Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

j) Rückbau von Wegen,Erläuterung:

Der Rothaarkamm ist durch ein dichtes Wegenetz gekennzeichnet, das in erster Linie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, aber auch den Erholungssuchenden dient. Die hohe Wegedichte führt zu Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt, sodass einige nicht unbedingt benötigte Wege im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Forstamt und den Erholungsverbänden zurückgebaut werden sollten, um störungsfreiere Rückzugsgebiete zu schaffen. Auch könnte die Attraktivität einiger Wanderwege durch einen Rückbau der Forststraßen zu kleineren Wanderwegen erhöht werden.

k) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Hainchen Flur 1 Flurstücke 52, 59, 66 und 70, Flur 7 Flurstück 28, Flur 8 Flurstücke 58 und 64 sowie Flur 9 Flurstück 256, Gemarkung Nenkersdorf Flur 8 Flurstücke 2 und 13 sowie Flur 10 Flurstücke 62, 64, 98 und 105, Gemarkung Nauholz Flur 1 Flurstück 22, Flur 3 Flurstücke 155, 160 und 166 sowie Flur 6 Flurstück 260, Gemarkung Obernau Flur 1 Flurstücke 1 und 12, Gemarkung Sohlbach Flur 5 Flurstücke 7 und 10 sowie Flur 6 Flurstück 65 sowie Gemarkung Walpersdorf Flur 2 Flurstücke 2 und 127 sowie Flur 5 Flurstück 141 erfolgen.

Auf den Grundstücken Gemarkung Hainchen Flur 9 Flurstück 34, Gemarkung Nenkersdorf Flur 8 Flurstück 28 sowie Flur 10 Flurstück 105, Gemarkung Nauholz Flur 3 Flurstück 7, Gemarkung Obernau Flur 9 Flurstück 182, Gemarkung Sohlbach Flur 2 Flurstück 75 sowie Gemarkung Walpersdorf Flur 15 Flurstück 55 soll jeweils eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

H. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Gebiet umfasst hauptsächlich das gemeldete FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“, welches über Netphen hinaus auch in die Städte und Gemeinden Hilchenbach, Erndtebrück und Bad Laasphe hineinreicht. Der mit Abstand größte Anteil liegt im Stadtgebiet Netphen, wozu auch das NSG Gillerstal am Rothaarkamm (N 4, siehe Ziffer 2.1.4, Seite 77) gehört, welches aber aufgrund der räumlichen Trennung gesondert ausgewiesen wird.

Das Naturschutzgebiet ist mit dem FFH-Gebiet größtenteils identisch, kleinere Abweichungen gibt es an den Grenzverläufen (Hinzunahme von angrenzenden schutzwürdigen Flächen, Ausschluss von weniger schutzwürdigen Bereichen). Weiterhin wurde zusätzlich ein größeres Gebiet nördlich von Walpersdorf hinzugenommen, dessen Einbeziehung aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit bereits in der FFH-Gebietsbeschreibung der LÖBF erwähnt wird.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet des südlichen Rothaarkamms an der östlichen und südöstlichen Stadtgebietsgrenze von Netphen zwischen 380 und 670 m ü. N.N. Wichtigstes Merkmal sind die zum Teil alten Bestände von naturraumtypischen, bodensauren Buchenwäldern, die ansonsten im Stadtgebiet so gut wie gar nicht mehr vorkommen. Sie stellen insbesondere durch ihre zusammenhängende Großflächigkeit eine Besonderheit und einen wichtigen Lebensraum dar. Durch den in früheren Jahrzehnten auf großen Flächen vollzogenen Umbau des Buchenwaldes in Nadelholzkulturen ist insgesamt gesehen der Buchenwald im Kreis Siegen-Wittgenstein sehr selten geworden. Die noch vorhandenen Reste sollten als Buchenwald langfristig erhalten bleiben.

Im Naturschutzgebiet liegen die Quellen, Quellzuflüsse und Oberläufe der Eder, Lahn, Sieg und Benfe. Die Quellregionen sind häufig vermoort mit Übergangsmoorbereichen und gut erhaltenen Birkenmoorwäldern. Die Auen dieser auf weiten Strecken naturnahen Bäche sind stark vernässt und werden von Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Die Hangtalbereiche tragen stellenweise artenreiche Borstgrasrasen, Glatthafer- und Bergmähwiesen.

Um das sehr großflächige Gebiet besser untergliedern zu können, werden hier die wichtigsten Merkmale kurz beschrieben. Markante Erhebungen bilden

- *die Alte Burg (632 m) mit zum Teil alten Buchenbeständen mit Totholzanteil auf mäßig steilen Hängen. Eine Strauchschicht ist nur inselartig vorhanden und besteht überwiegend aus Buchenjungwuchs, die Krautschicht ist durch die starke Verschattung der Buchen artenarm. Vereinzelt kommt standortfremde Fichte vor. Kulturhistorische Bedeutung kommt einer alten Wallanlage zu, von der noch zwei ringförmige Erdwälle zu sehen sind. Der Bereich der Alten Burg ist ein beliebtes Ausflugsziel.*
- *das oberste Henn, mit 676 m höchste Erhebung im NSG, liegt zwischen älterem Buchen- und Fichtenwald auf dem sanft ansteigenden Gipfel; in der Nähe des Jagdberges werden mit 670 m ähnliche Höhen erreicht.*

Wichtige Talräume bilden

- *das obere Edertal mit Birkenbruchwald an der Quelle (620 m ü. N.N.) und das sich anschließende extensiv genutzte, in Teilbereichen brachgefallene Grünland mit Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Übergangsmooren, kleinflächigen Feuchtbiotopen wie auch einigen Teichen. Große Teilbereiche werden nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein bewirtschaftet, fast das gesamte Tal besteht aus landesweit wertvollen Lebensräumen (geschützt nach § 62 LG). Beeinträchtigt wird das Tal von Fichtenaufwuchs durch Samenanflug aus den benachbarten Waldflächen.*
- *das obere Benfetal: Die Quellläufe und der Bachoberlauf sind stellenweise in mehrere Arme aufgeteilt oder stark mäandrierend. Bis zur L 720 verläuft die Benfe innerhalb von Fichtenforsten. Durch die starke Vernässung aufgrund der geringen Hangneigung und des stauenden Untergrundes sind die Fichten bachbegleitend aber weitgehend ausgefallen. Viele Bereiche sind vermoort und reich an Wollgräsern und Torfmoosen, z.T. wachsen junge Fichten aus natürlichem Samenanflug auf. Nach einer Teichanlage fließt östlich der L 720 der nun begradigte Benfebach durch Nass- und Feuchtgrünland, das nach § 62 LG unter Schutz steht.*

- *das obere Lahntal: Die Quellzuflüsse der Lahn entspringen in Laub- bzw. Nadelwald und vereinen sich oberhalb eines moorigen Teiches mit dem Quelllauf aus der offiziellen Lahnquelle vom Lahnhof, welche außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Die frühere Grünlandnutzung bis in die Quellregion ist aufgegeben worden, die Flächen sind stark verbuscht. Nach einem Fichtenriegel im Tal wird die schmale, vernässte Talsohle von Nass- und Feuchtgrünland mit Sumpfdotterblumenwiesen und Hochstaudenfluren (§ 62 LG) eingenommen. Viele Flächen liegen brach, teilweise fehlt Gehölzaufwuchs am Gewässer. Kurz vor der Grenze des Netphener Stadtgebietes wurden neben der Lahn 2 Teiche angelegt. Die beiden von Nordwesten zufließenden Bäche Rehbach und Ilm weisen zum Teil sehr wertvollen, bachbegleitenden Auenwald auf.*
- *nördlich von Walpersdorf die beiden Bachläufe des Külschen („Gitschen“) langenbaches von Westen und der Sieg aus dem Osten mit ihren Zuflüssen. Von der gefassten Siegquelle, die an der Grenze außerhalb des Naturschutzgebietes liegt, fließt die Sieg unter Buchenwald, der im Süden in wertvollen, bachbegleitenden Erlenwald übergeht. Auch die Quelle und der Oberlauf des Gitschenlangenbaches befinden sich im Laubwald. Beide Bäche durchfließen anschließend wertvolles Nass- und Feuchtgrünland, z.T. mit Röhrichten, feuchten Hochstaudenbrachen und feuchten Magerwiesen und -weiden. Ein Großteil dieser Flächen sind landesweit geschützte Lebensräume (§ 62 LG). Die Fließgewässer werden zum Teil von Gehölzen begleitet, zum Teil fehlen sie. In beiden Bachtälern werden viele Flächen extensiv nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein bewirtschaftet, hier haben sich einige der wertvollsten Grünlandflächen in Netphen mit Vorkommen von Arnika, Breitblättrigem Knabenkraut und der Mondraute gebildet. Da dieser Grünlandkomplex in seiner Ausprägung und Größe herausragt, an das FFH-Gebiet angrenzt und ein landschaftsästhetisch wertvolles, artenreiches und vielfältiges Mittelgebirgstal repräsentiert, fügt er sich sehr gut in das Gesamtnaturschutzgebiet ein.*
- *das Geiersgrundbachtal: Dieses Tal ist das längste im Naturschutzgebiet und erstreckt sich über gut 5 km auf einer Höhe von ca. 600 bis zu 385 m ü. N. N. Die zahlreichen kleinen Quellbäche verlaufen durch Buchen-, aber auch durch Fichten-, Lärchen- und Erlenbestände. Das frühere NSG „In der Hombach“ am Oberlauf des Geiersgrundbaches wird Teil dieses Naturschutzgebietes. Das Bachtal des schnell fließenden, flachen und abschnittsweise naturnahen Baches wird im mittleren und unteren Bereich als Grünland genutzt. Der Bach selbst wird von Gehölzen gesäumt, der offene Talraum durch Gebüsche gegliedert. Die Nutzungsintensität ist insgesamt gering. In nassen Bereichen treten binsenreiche Großseggenriede und Hochstaudenfluren auf (§ 62 LG), die Hänge werden von Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraum), Fettweiden wie auch Grünland in magerer und frischer Ausprägung eingenommen. Ein paar naturferne Fischteiche wie auch ein größerer Fichtenriegel liegen ebenfalls im Haupttal. Sechs von Osten zufließende Quellbäche sind zusätzlich Bestandteil des Naturschutzgebietes und verlaufen unter Wald, überwiegend Nieder- oder Nadelwald. Das Tal stellt durch seine Größe, den Strukturreichtum und die relativ homogene Ausprägung (extensive Nutzung) eine Besonderheit in Netphen dar.*

Weitere erwähnenswerte Fließgewässer in diesem quell- und oberlaufreichen Gebiet sind

- *Hohe Netphe (Quellbereich außerhalb des Naturschutzgebietes, Oberlauf durch Nadel- und Laubwald, durch einige wenige feuchte Brachflächen und durch den Sohlbacher Weiher, ausgeprägte Brunnennutzung)*
- *Nauholzbach, der bis auf ein paar Fichten- und Brachflächen fast komplett unter z.T. älterem Laubwald verläuft und im schmalen, südlichen Teil von hervorragendem Erlenauwald (§ 62 LG, prioritärer FFH-Lebensraum) begleitet wird. Er mündet in die Obernautalsperre (außerhalb des Naturschutzgebietes), im Bereich der Einmündung in das Vorklärbecken ist die flachmuldige Talau von halboffener, gebüschreicher Ausprägung.*

Das Naturschutzgebiet ist sehr attraktiv für Erholungssuchende. Insbesondere die großen Waldgebiete in den Höhenlagen sind beliebt bei Wanderern und Skilangläufern. Der Wanderweg „Rothaarsteig“, der im NSG an der Ostgrenze verläuft und die Quellen der Lahn, Ilm, Sieg und Eder berührt, ist überregional bekannt und viel begangen. Weitere Attraktionen sind der noch betriebene Kohlenmeiler bei Walpersdorf (außerhalb an der NSG-Grenze), die Alte Burg sowie die historischen Straßen und Wege „Eisenstraße“ und „Kohlenstraße“.

Der Rothaarsteig wurde vor einigen Jahren fast durchgehend auf bereits vorhandene Wege gelegt, sodass kaum neue Erschließungsmaßnahmen erfolgen mussten. Die Attraktivität hat in den letzten Jahren zu einer deutlich erhöhten Frequentierung des Steiges geführt, sodass weitere Erschließungsmaßnahmen notwendig erscheinen. Sie sollen bei entsprechender umfassender ganzheitlicher Planung auch deshalb im Naturschutzgebiet ohne weiteres möglich sein, da sie ein gutes Instrument darstellen, um den Besucherstrom zu lenken und Interessierte gezielt in und durch das Schutzgebiet zu führen.

Im Naturschutzgebiet befinden sich zwei Naturwaldzellen, die Mitte der 80er Jahre als Flächen ohne Nutzung zu Forschungszwecken festgelegt wurden und jetzt als Zone c dargestellt werden. Zur Erreichung des Schutzzweckes kann es erforderlich sein, ggf. Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dies könnte dann erforderlich werden, wenn künftig eine unerwünschte Nadelholznaturverjüngung auftreten sollte und dadurch die vorhandenen Waldbestände beeinträchtigt würden. Diese ggf. erforderlichen Pflegemaßnahmen sollten bei einer Neufassung der Naturwaldzellenverordnung berücksichtigt werden.

Die beiden Naturschutzgebiete „Auerhahnwald“ aus lichtem Laubwald (erste Unterschutzstellung 1962) sowie „In der Hombach“ mit feuchten Hochstaudenfluren und Märzenbechervorkommen (erste Unterschutzstellung 1985) sind jetzt Bestandteil dieses großflächigen Naturschutzgebietes.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Arnika	<i>Arnica montana</i>	(RL 3N/3N, §)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/*N)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3N/3N, §)
Breitblättriges Wollgras	<i>Eriophorum latifolium</i>	(RL 2N/2N)
Echte Mondraute	<i>Botrychium lunaria</i>	(RL 2/2N, §)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2/*)
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	(RL 3/3, §)
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	(RL 3N/*, §)
Gemeines Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	(RL 3/3)
Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>	(RL 3/3)
Ginster-Sommerwurz	<i>Orobanche rapum-genistae</i>	(RL 3/*)
Grüne Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*, §)
Hängende Segge	<i>Carex pendula</i>	(RL */3)
Knäuel-Glockenblume	<i>Campanula glomerata</i>	RL 3/3)
Märzenbecher	<i>Leucjum vernum</i>	(RL 3/3, §)
Quendel-Kreuzblümchen	<i>Polygala serpyllifolia</i>	(RL 3/3)
Schuppenfrüchtige Gelb-Segge	<i>Carex lepidocarpa</i>	(RL 2/1)
Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	(RL 3/3)
Sparrige Binse	<i>Juncus squarrosus</i>	(RL 3N/3)
Steige Segge	<i>Carex elata</i>	(RL 3/2)
Sumpf-Blutauge	<i>Potentilla palustris</i>	(RL 3/3)
Sumpf-Haarstrang	<i>Peucedanum palustre</i>	(RL 3/2)
Sumpfteilchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	(RL 3N/3N, §)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(RL 1N/1N)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL 3N/3)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 3/*)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(RL 3/3)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(RL RN/*N)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(RL 2N/3N)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL 3/*)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	(RL 2/2)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	(RL 1/1)
Waldschneipe	<i>Scolopax rusticola</i>	(RL V/3)

Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL *N/N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)
<u>Amphibien und Reptilien (§):</u>		
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	(RL */*)
Geburtsshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	(RL V/V)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)
<u>Mollusken:</u>		
Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
<u>Fische:</u>		
Bachforelle	<i>Salmo trutta fario</i>	(RL 3/*)
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	(RL 3/2)
Elritze	<i>Phonixus phonixus</i>	(RL 3/3)
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	(RL */*)
<u>Libellen (§):</u>		
Gebänderte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	(RL 3/*)
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	(RL 3/3)
Kleine Moorjungfer	<i>Leucorrhinia dubia</i>	(RL 3/2)
Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	(RL 3/*)
<u>Schmetterlinge:</u>		
Braunfleckiger Perlmutterfalter	<i>Clossiana selene</i>	(RL 2/3, §)
Dukaten-Feuerfalter	<i>Heodes virgaureae</i>	(RL 2/*, §)
Gemeines Grünwidderchen	<i>Procis stances</i>	(RL 3/3N, §)
Gemeiner Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	(RL ½, §)
Graue Heidelbeereule	<i>Eurois occulta</i>	(RL 2/2)
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	(RL 3/*, §)
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	(RL V/V)
Märzveilchen-Perlmutterfalter	<i>Fabriciana adippe</i>	(RL 2/3, §)
Rotrandbär	<i>Diacrisia sannio</i>	(RL 3/*)
Schmieleneule	<i>Photodes minima</i>	(RL 3/3)
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2N/2N, §)
Sumpfhornklee-Widderchen	<i>Zygaena trifolii</i>	(RL 3/3)
Violetter Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	(RL 3/3, §)
Wegerichbär	<i>Parasemia plantaginis</i>	(RL 2/3)
	<i>Hepialus fuscinebulosus</i>	(RL 3/2)
	<i>Rhyacia lucipeta</i>	(RL 1/1)
<u>Heuschrecken:</u>		
Sumpfgrashüpfer	<i>Chorthippus montanus</i>	(RL 2/2)
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	(RL 2/1)
<u>Säugetiere (§):</u>		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	(RL 3)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	(RL 3)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	(RL 2)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	(RL *)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(RL *N)
<u>Wildbienen (§):</u>		
	<i>Andrena hattorfiana</i>	(RL 1)
	<i>Anthidium oblongatum</i>	(RL 1)

Das Gebiet stellt den Kernbereich der bodensauren Buchenwälder im Rothaargebirge dar. Die Flüsse Sieg, Lahn, Eder und Benfe sind überregional bedeutsame Fließgewässersysteme, die einer großen Anzahl gefährdeter, seltener und nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Arten Lebensraum bieten, auch potenziell für den Lachs. Das Gebiet ist in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand herausragend. Deutlich wird dies auch z.B. durch das Vorkommen des Schwarzstorches, für dessen Schutz es großräumiger, ungestörter Flächen bedarf.

Gefährdet ist das Gebiet durch die Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen, insbesondere durch Nadelgehölze, die heute schon einen hohen Anteil einnehmen. Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Wald entwickelt werden, wozu ein langfristiger Umbau von Fichte zu Buche notwendig ist. Insbesondere die Quellregionen und die Fließgewässer stellen sensible Lebensräume dar, in denen prioritär eine naturnahe Vegetation mit den spezifischen Laubwaldarten angestrebt wird. Auch naturnahe Bachläufe mit möglichst geringen Störelementen wie Sohlabstürzen, Begradigungen und Uferbefestigungen sind erstrebenswert.

Die wertvollen Übergangsmoore, Moor- und Auenwälder sollten weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden, um diese empfindlichen Lebensräume langfristig in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten. In den anderen Laubwaldgebieten soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchgeführt werden mit dem Ziel der Entwicklung bzw. Wiederherstellung von für den Naturraum typischen Waldgesellschaften mit Strukturvielfalt und ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor Pflanzungen haben und entsprechend unterstützt werden. In Wäldern, die an Gewässer, Moore und sonstige gegenüber Nährstoffeintrag empfindliche Lebensräume angrenzen, soll eine kontinuierliche Bestockung gefördert werden.

Die wertvollen Talräume sollen vor Beeinträchtigungen wie Fischteichanlagen, standortfremden Gehölzen und einer Nutzungsintensivierung geschützt werden. Die Fließgewässer in den Talräumen sollen sich natürlich entwickeln können und Ufergehölze aufweisen. Die Grünlandflächen sollten durch extensive Nutzung erhalten bzw. durch Extensivierung optimiert werden. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

I. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 76,5 ha

Anteil am NSG: 3,7 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5014-802, GB-5014-801, GB-5114-248, GB-5114-247, GB-5114-271, GB-5115-010, GB-5015-155, GB-5015-092, GB-5015-077, GB-5115-009, GB-5015-165, GB-5015-093, GB-5015-606, GB-5115-131, GB-5015-174, GB-5015-181, GB-5015-178, GB-5015-179, GB-5015-173, GB-5015-172, GB-5015-182, GB-5015-0090-2001, GB-5015-0091-2001, GB-5015-311, GB-5015-057, GB-5015-003, GB-5015-004, GB-5015-005, GB-5015-019, GB-5015-007, GB-5015-037, GB-5015-067, GB-5015-068, GB-5015-068, GB-5015-073, GB-5015-072, GB-5015-074, GB-5015-071, GB-5015-071, GB-5015-046, GB-5015-070, GB-5015-045, GB-5015-023, GB-5015-044, GB-5015-024, GB-5015-022, GB-5015-021, GB-5015-066, GB-5015-065, GB-5015-064, GB-5015-038, GB-5015-042, GB-5015-040, GB-5015-041, GB-5015-043, GB-5015-039, GB-5015-020, GB-5015-501, GB-5015-013, GB-5015-025, GB-5015-026, GB-5015-0088-2001, GB-5015-0012-2001, GB-5015-0087-2001, GB-5015-008, GB-5015-009, GB-5015-010, GB-5015-115, GB-5015-114, GB-5015-011, GB-5015-012, GB-5015-175, GB-5015-176, GB-5015-117, GB-5015-0011-2001, GB-5015-076, GB-5015-075, GB-5015-049, GB-5015-050, GB-5015-048, GB-5015-051, GB-5015-053, GB-5015-052, GB-5015-054, GB-5015-047, GB-5015-056, GB-5015-055, GB-5015-165, GB-5115-108, GB-5115-133, GB-5115-103, GB-5115-112, GB-5115-102, GB-5115-104, GB-5115-105, GB-5115-106, GB-5115-107, GB-5115-114, GB-5115-113, GB-5115-145, GB-5115-110, GB-5115-109, GB-5115-401, GB-5015-604, GB-5015-613, GB-5015-615, GB-5015-170, GB-5015-171, GB-5015-180

Biototypen: *Auwälder, bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer, Magerwiesen und -weiden, Moore, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Röhrichte, Stillgewässer, Sümpfe und Riede.*

Verbote: *Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.*

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 20) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biototypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
<i>Magerwiesen</i>	<i>Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.</i>	<i>Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein</i>
<i>Magerweiden</i>	<i>Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., danach Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen</i>	<i>Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger, z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung</i>
<i>Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen</i>	<i>Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich</i>	<i>Keine</i>
<i>Nassweiden</i>	<i>Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.</i>	<i>PK-Düngung möglich</i>
<i>Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)</i>	<i>Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich</i>	<i>Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich</i>
<i>Übrige Nasswiesen</i>	<i>Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich</i>	<i>Keine</i>
<i>Borstgrasrasen</i>	<i>Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder: Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich</i>	<i>Keine</i>

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

- b) eine Mahd der Magerweiden durchzuführen.

Erläuterung:

Weiden haben in weiten Teilen eine andere Artenzusammensetzung als Wiesen. Die vorkommenden Pflanzen müssen auf einer Weide tritt- und verbissunempfindlich sein, wogegen typische Wiesenarten (z.B. Glatthafer und Goldhafer) nach einer ungestörten Wachstumszeit weitgehend unempfindlich gegenüber einem Schnitt sein müssen. Dieses unterschiedliche Verhalten gegenüber verschiedenen Beanspruchungen führt bei einem Wechsel der Nutzung von einer Weide zu einer Wiese zu ungewollten Artenverschiebungen, die dem Schutzzweck hinsichtlich einiger Arten zuwiderlaufen. Goldhafer ist nicht ganz so empfindlich gegen Tritt und Verbiss, sodass bei Goldhaferwiesen statt des zweiten Schnitts im Herbst auch eine Nachbeweidung ab 16.09. erfolgen kann.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 62 LG, sodass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Birkenborn“

Größe: 60,1 ha

Lage: Südöstlich von Walpersdorf, G5, H5

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	99
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	101
Erläuterungen (F. - G.)	102

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Wäldern, Quellen, Bachoberläufen und Grünflächen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- bachbegleitenden Auenwäldern (RLP 3/2)
- Niederwäldern
- Nass- und Feuchtgrünland
- Hochstaudenfluren
- abschnittsweise naturnahen Bachläufen

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Märzenbechers.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 4,2 ha (2 Teilflächen)

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandnutzung) – Größe: 6,7 ha (12 Teilflächen)

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 32) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,

Erläuterung:

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hüttehaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500

Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern darf (2 ha x 14 Mutterschafe/ha x 12 Stunden: 500 Mutterschafe).

- b) entlang der Böschungsoberkanten des Sinnernbaches und des Butzbaches einen jeweils 2,5 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,**

Erläuterung:

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Durch das Uferrandstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer können die Landwirte, die die Flächen derzeit nutzen, finanzielle Zuwendungen erhalten.

Wenn das benachbarte Grünland beweidet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ortsüblicher Weidezaun) sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Gewässerrandstreifen gelangen kann. Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14) kann dieser Zaun im Zusammenhang mit einer angrenzenden extensiven Beweidung mit 5 € pro Meter Zaunlänge gefördert werden. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt in 5 jährlichen Raten.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in den Waldflächen im NSG dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) In den Waldflächen im NSG ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Waldfläche einnimmt.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- 1. Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,**
- 2. sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie**
- 3. die fachgerecht durchgeführte Niederwaldwirtschaft.**

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Erläuterung:

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. bis F., Seiten 31 bis 46) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Ziffer D.g) (siehe Seite 45) hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Einstellung der forstlichen Nutzung der bachbegleitenden Wälder in der Zone d,

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Forstamt Hilchenbach (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

Die vorkommenden Waldgesellschaften sind für den ganzen Raum Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie reagieren empfindlich auf Störungen, der feuchte Boden trägt keine hohe Druckbelastung und der Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete ist gering. Ein hoher Totholzanteil auch kapitaler Bäume bietet spezifische Besiedlungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Die Verjüngung, der Altersaufbau und die Artenzusammensetzung der Wälder soll sich so naturnah wie möglich entwickeln können. Die naturnahen Wälder dienen auch direkt dem Gewässerschutz, da sie vor äußeren Einflüssen schützen und die Lebensbedingungen der Fließgewässerarten verbessern.

b) Erhalt der Niederwälder durch eine schonende Niederwaldwirtschaft,

Erläuterung:

Die vorkommenden Niederwälder bieten Lebensraum für Märzenbecher sowie potenziell auch für das Haselhuhn, das noch bis Ende der 80er Jahre nachgewiesen wurde. Um den Lebensraum zu erhalten und zu optimieren, ist eine kleinräumige, abschnittsweise Niederwaldwirtschaft mit schonendem Maschineneinsatz durchzuführen, um u.a. die Märzenbecherzwiebeln nicht zu beeinträchtigen. Über freiwillige Verträge zwischen den Waldeigentümern und dem Forstamt Hilchenbach (Warburger Vereinbarung) bzw. dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Umsetzung dieser Maßnahme realisiert und gefördert werden.

c) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Brachen (u.a. Mädesüß-Hochstauden-Brachen, Großseggenriede, Kleinseggenriede, bodensaure Binsensümpfe) alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung der sonstigen Grünlandbereiche außerhalb der Zone e durch**

- **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hütelhaltung ab 15.06. oder**
- **zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, sodass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

d) Entfernung standortfremder Gehölze

Erläuterung:

Die relativ wenig vorhandenen standortfremden Gehölze in den Quellregionen des Butz- und Sinnernbaches sollten entfernt werden, um den Fließgewässerorganismen bessere Lebensbedingungen zu schaffen.

- e) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Walpersdorf Flur 5 Flurstücke 137, 168 und 169 sowie Flur 8 Flurstück 99 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Walpersdorf Flur 5 Flurstück 137 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

F. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Sinnernbachtal, den Talraum des zufließenden Butzbaches sowie die südlich angrenzenden Hangbereiche mit Niederwaldbestockung und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Teilbereiche des Naturschutzgebietes stehen schon seit 1957 unter Naturschutz, und zwar als NSG Birkenborn - Teilstück Eckstein und Teilstück Sinderbach. Das jetzige NSG umfasst diese beiden Teilbereiche und zusätzlich die wertvollen, durch bachbegleitende Auenwälder sowie Nass- und Feuchtgrünland mit Brachestadien gekennzeichneten Talräume der beiden Bachläufe. Auch ein Niederwald- und ein Grünlandkomplex zwischen den Teilstücken bzw.

südlich angrenzend sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die jetzige Abgrenzung, die auch von der LÖBF empfohlen wird, umfasst ein wertvolles Fließgewässersystem mit den beiden im Osten liegenden Hauptquellen und den im Süden liegenden Hangquellen.

Der Sinnern- und auch der Butzbach entspringen beide innerhalb des Naturschutzgebietes an Böschungskanten unterhalb von Forstwegen. Im ersten Teilstück des Sinnernbaches grenzt nördlich eine Kahlschlagfläche (vorher Fichten) und südlich ein Mischwaldbestand an den Bach an. Nach der Querung des Baches mit einer Freileitung wird der Sinnernbach von strukturreichem Erlenauewald begleitet, bis er anschließend bis zur Einmündung des Butzbaches durch feuchtes, extensiv genutztes Grünland und kleinere Erlenbestände fließt. Die im Süden aufgeweitete Talauflage wird großflächig von artenreichen Nass- und Feuchtwiesen eingenommen, die teilweise von Gräben durchzogen sind und den Hang hinaufreichen. Sie bilden z.T. ein kleinräumiges Mosaik mit bodensauren Kleinseggenriedern, Binsensümpfen und Borstgrasrasen. An einem von Süden kommenden Quellbach und angrenzenden sickerquelligen Bereichen kommen die größten Märzenbechervorkommen im NSG vor, die aufgrund der flächigen Ausbreitung im Frühjahr eine Attraktion darstellen.

Der Butzbach fließt in einem schmalen Kerbtal und wird direkt nach der Quelle von einem sehr schmalen Mischwaldbestand begleitet (ca. 10 m breit). Der obere Abschnitt ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Vegetation des sich aufweitenden Tales geht in einen wertvollen, strukturreichen Erlenwald über. Anschließend fließt der abschnittsweise verlegte und begradigte Bach durch eine Feuchtwiese und dann am Talrand unter jungem Laubwald bis in den Sinnernbach. Dieser wird von Feuchtwiesen, Nass- und Feuchtwiesen sowie kleinflächigen Großseggenriedern begleitet, teilweise gliedern Gehölzgruppen den Talraum.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Bergrispengras	<i>Poa chaixii</i>	(RL */*)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/*N)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3N/3N, §)
Buchen-Lappenfarn	<i>Thelypteris phegopteris</i>	(RL */*)
Echte Gelbsegge	<i>Carex flava</i> agg.	(RL 2/2)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2/*)
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	(RL 3N/*, §)
Gemeines Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	(RL 3/3)
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3/3)
Hirse-Segge	<i>Carex panicea</i>	(RL 3/3)
Igel-Segge	<i>Carex echinata</i>	(RL 3/*)
Kleiner Baldrian	<i>Valeriana dioica</i>	(RL */*)
Märzenbecher	<i>Leucojum vernalis</i>	(RL 3/3, §)
Meisterwurz	<i>Peucedanum ostruthium</i>	(RL 2/2)
Schnabel-Segge	<i>Carex rostrata</i>	(RL 3/*)
Sumpfwilgen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	(RL 3N/3N, §)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Mollusken:

Dunkers Quellschnecke	<i>Bythinella dunkeri</i>	(RL R)
-----------------------	---------------------------	--------

Amphibien und Reptilien (§):

Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)
--------------	-------------------------	----------

Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch massenhaftes Vorkommen von Märzenbechern aus. Schwerpunktartig kommen sie im ehemaligen Teilstück Eckstein (westlich gelegener Waldbereich) im feuchten, lichten Erlenniederwald und auf einer kleinen, sehr feuchten Schafweide vor sowie im ehemaligen Teilstück Sinnernbach (östlicher Bereich des Sinnernbaches) großflächig auf feuchtem Grünland sowie unter gepflanzten Schwarzerlen. Dieses außergewöhnlich große Vorkommen (ca. 7.000 Exemplare) der auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft Art gilt es zu erhalten und die Lebensbedingungen zu verbessern. Wichti-

ge Maßnahmen dafür sind eine weiterhin extensiv durchgeführte Grünlandnutzung sowie der Erhalt der Niederwaldwirtschaft, und zwar auf eine schonende Art, sodass die ganzjährig vorhandenen Zwiebeln in ca. 10 cm Tiefe nicht beschädigt werden. Auch sollten großflächige Kahlschläge unterbleiben, um die Beibehaltung von Beschattung und der Feuchtigkeitsverhältnisse zu gewährleisten. Eine weitere stark gefährdete Art, die auf strukturreichen Wald angewiesen ist, ist das Haselhuhn. Zumindest bis 1987 ist diese Art mit mindestens 2 Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen worden. Das zeigt, dass hier auch heute ein potenzieller Lebensraum für diese Art gegeben ist. Der Erhalt der Niederwaldwirtschaft innerhalb des Naturschutzgebietes, aber auch außerhalb spielt dabei eine wichtige Rolle. Gefährdet ist das Gebiet neben der Aufgabe der Niederwaldwirtschaft auch durch eine Aufforstung mit standortfremder Fichte.

Insgesamt stellt das NSG einen sehr strukturreichen, durch seltene Lebensräume und Arten gekennzeichneten Biotopkomplex aus feuchten Wäldern, Weiden und Wiesen, Brachen, Niederwald und den Fließgewässern mit ihren Quellen und Seitenquellen dar. Bedroht wird dieser abwechslungsreiche Lebensraum durch eine Nutzungsintensivierung des Grünlandes in den eher trockenen Hangbereichen, aber auch durch die Aufgabe der Nutzung in meist nasseren Teilbereichen, wodurch der offene Talcharakter verloren gehen kann. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

G. Biotopschutz nach § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20).

Fläche der Biotope: 9,5 ha

Anteil am NSG: 15,8 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“

Biotopnummern: GB-5015-085, GB-5115-004, GB-5115-0031-2001, GB-5015-223, GB-5015-089, GB-5015-090, GB-5115-005, GB-5115-007, GB-5115-026, GB-5115-028

Biotoptypen: Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer, Quellbereiche

Verbote: Nach § 62 LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 62 LG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 20) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Magerwiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	Bei weniger empfindlichen Flächen PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Orchideenreiche Nass- oder Feuchtwiesen	Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine
Borstgrasrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt, wer in den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG entgegen § 62 Abs. 1 LG vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 62 LG, sodass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet „Grünland südlich Irmgarteichen“

Größe: 10,2 ha (2 Teilflächen)

Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - B.)..... 106

Behördenverbindliche Regelungen (C.) 106

Erläuterungen (D)..... 107

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Grünland mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum), RLP N3/*,
- einer strukturreichen, mager ausgeprägten Weide

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung des oben genannten FFH-Lebensraums sowie der Vorkommen von Raubwürger, Neuntöter, Braunkehlchen und Wiesenpieper als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH - Gebiet „Gernsdorfer Weidekämme und Erweiterung“ mit der Kennziffer DE-5115-301.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,2 ha

Es wird darauf hingewiesen, dass für dieses Naturschutzgebiet die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F., Seiten 31 bis 46) einschließlich Ausnahmen und Befreiungen im Abschnitt 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter den Ziffern D „Allgemeine Ausnahmen“ (siehe Seite 44) und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ (siehe Seite 45) zu beachten sind.

Behördenverbindliche Regelungen**C. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Nutzung der Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 15.06. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 15.06. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 01.09., Abtransport des Mähgutes**

Erläuterung:

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu orga-

nisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

b) In der Zone d Umwandlung der standortfremden Nadelgehölze in einheimische Laubgehölze,

Erläuterung:

Die Zone d bezieht sich auf die östliche Umfriedung der Weide. Der gesamte Weidebereich ist mit Laubgehölzen umfriedet, nur die östlich Grenze ist in Abschnitten mit hohen Nadelgehölzen bestockt. Die Fichten entsprechen nicht der natürlichen Vegetation und bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Gerade an Grenzflächen können sich hohe Artenzahlen einstellen, daher ist eine Umwandlung sinnvoll und fügt diese Umfriedung landschaftsästhetisch in die restliche Umfriedung ein.

c) Erhalt und Pflege des Erdweges an der südlichen Stadtgebietsgrenze,

Erläuterung:

Dem kleinen, blütenreichen Feldweg, der etwa auf der Kuppe verläuft, kommt für die Insektenwelt eine herausragende Bedeutung zu, wenn ab Juni alle umliegenden Flächen gemäht sind. Dieser Weg, der vielen Bienen und Wespen auch als Brutplatz dient, sollte so als Erdweg erhalten bleiben und nicht aufgeschottert werden. Eine regelmäßige Pflege durch Mähen und Abtransport des Mähgutes würde dem Erhalt der Kleinstrukturen dienen.

d) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 47) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Irmgarteichen Flur 6 Flurstück 59 sowie Gemarkung Hainchen Flur 5 Flurstück 2 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Irmgarteichen Flur 5 Flurstück 229 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Erläuterung:

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 46) sowie unter Ziffer 3. Teil - 2 (Seite 176 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

D. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“, das zum überwiegenden Teil in der Gemeinde Wilnsdorf liegt. Nur die Randbereiche des gemeldeten FFH-Gebietes ragen nach Netphen hinein und bilden Randzonen des eigentlichen, feucht und strukturreich ausgeprägten Kernbereichs östlich der L 722. Dieser Kernbereich, der zu einem großen Teil schon vor der FFH-Gebietsmeldung als NSG ausgewiesen war, hat sich dank naturschutzkonformer Bewirtschaftung zu einem der orchideenreichsten Magerwiesenkompexe im südlichen Westfalen entwickelt. Die Böden und Vernässungsverhältnisse sind nahezu unbeeinflusst geblieben und bilden ein Mosaik aus Mager- und Borstgrasrasen, Kleinsseggen-Sumpfrasen, binsenreichen Feuchtwiesen, Rotschwengel-Magerweiden und artenreichen Bergglatthaferwiesen. Hier findet u.a. die seltene Schmetterlingsart Schwarzblauer Bläuling, das Bachneunauge und der Wachtelkönig Lebensraum. Die in Netphen gelegenen Flächen runden das großflächige Gesamtnaturschutzgebiet ab und fügen sich harmonisch ein. Sie weisen auf einer Kuppe Berg-Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraum), Acker- und Weideflächen auf sowie im Osten eine mit einigen Gehölzen angereicherte, extensiv genutzte Weide.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Grünliche Waldhyazinthe

Platanthera chlorantha

(RL */*, §)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenVögel (§):

<i>Braunkehlchen</i>	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 2N/2N)
<i>Dorngrasmücke</i>	<i>Sylvia communis</i>	(RL V/*)
<i>Feldlerche</i>	<i>Alauda arvensis</i>	(RL V/V)
<i>Klappergrasmücke</i>	<i>Sylvia curruca</i>	(RL V/*)
<i>Neuntöter</i>	<i>Lanius collurio</i>	(RL 3/3)
<i>Raubwürger</i>	<i>Lanius excubitor</i>	(RL 1N/2N)
<i>Wiesenpieper</i>	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 3/3)

Schmetterlinge:

<i>Brauner Feuerfalter</i>	<i>Lycaena tityrus</i>	(RL 3/2)
<i>Dukatenfalter</i>	<i>Lycaena virgaureae</i>	(RL 2/*)
<i>Waldbrettspiel</i>	<i>Parage aegeria</i>	(RL */2)

Wildbienen:

<i>Melitta haemorrhidialis</i>	(RL 3)
<i>Panurgus banksianus</i>	(RL 2)

Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen der selten gewordenen Berg-Glatthaferwiesen aus, die durch Nutzungsintensivierung wie Überdüngung, Vielschnitt und Umbruch bedroht sind. Daher kommt der Beibehaltung der extensiven Nutzung auf diesen Flächen eine hohe Bedeutung zu. In Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet in Wilnsdorf ergeben sich strukturreiche, extensiv genutzte Grünlandbereiche, die stark bedrohten Arten Lebensraum bieten und sich durch eine Großräumigkeit auszeichnen, die durch die Flächen in Netphen zusätzlich gewährleistet wird. Der extensiv genutzte, mit einigen Laubgehölzen bestockte Weidekomplex fügt sich ebenfalls harmonisch in das strukturreiche Gesamtnaturschutzgebiet ein.

Die an die Glatthaferwiesen angrenzenden Flächen im NSG werden als Weiden und als Acker genutzt. Eine extensivere Nutzung mit Dünger- und Besatzbeschränkungen würde zu einer artenreicheren Ausprägung führen. Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Netphen (§ 21 LG)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - G.)	109
Behördenverbindliche Regelungen (H.)	116
Erläuterungen (I.)	117

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 20 und 23 LG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Netphen“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Dreisbachtal (3 Teilflächen)

Größe: 31,5 ha
Lage: nördlich von Eckmannshausen, B1, B2, B3, C1

Teilfläche B: Unglinghauser Bachtal

Größe: 9,3 ha
Lage: nördlich von Eckmannshausen, B3

Teilfläche C: Breitenbachtal

Größe: 8,5 ha
Lage: nördlich Frohnhausen und westlich Oelgershausen, B4, C2, C3,

Teilfläche D: Hohe Netphetal (2 Teilflächen)

Größe: 18,8 ha
Lage: nördlich von Afholderbach, D2, D3, E2

Teilfläche E: Werthenbach- und Geiersgrundbachtal (5 Teilflächen)

Größe: 45,1 ha
Lage: westlich und östlich von Salchendorf, E6, E7, F7, G7

Teilfläche F: Siegtal

Größe: 19,6 ha
Lage: Grissenbach, E6, F5, F6, G5

Erläuterung:

Für diese Teilflächen wird durch das Verbot m) (siehe Seite 113) zusätzlich der Umbruch des Grünlandes und die Umwandlung in Acker untersagt. Im Übrigen unterscheiden sich die für diese Teilflächen festgesetzten Regelungen nicht von denen für das sonstige Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 119 zu dieser Regelung verwiesen.

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 2 LG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,
- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen und
- die Errichtung von offenen Viehunterständen,

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

Erläuterung:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wohn- und Hausboote, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Windkraftanlagen und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Ställe dienen dagegen zum Wegsperrern der Tiere. Sie sind verschließbar und nicht durchgehend offen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet werden und sind auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig. Soweit Ställe und Lagerräume innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet werden müssen, kann über deren Zulassung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Nach § 6 Abs. 4 LG bedürfen alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, einer Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Alle baulichen Anlagen stellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG Eingriffe dar, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Somit ist für alle baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

Erläuterung:

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Siegen, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberböden oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes (siehe Ziffer 1.2.3, Seite 26) weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z.B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässeränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

Erläuterung:

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Die fachgerechte Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze ist unter Beachtung von § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Gehölzstrukturen, die sich überwiegend aus Straucharten zusammensetzen, bedürfen im Abstand von spätestens 10 - 15 Jahren einer Pflege, damit ihre ökologische Bedeutung langfristig erhalten bleibt. Bei diesen Schnittmaßnahmen ist aber darauf zu achten, dass größere zusammenhängende Strukturen nicht gleichzeitig „auf den Stock gesetzt“ werden. Hierdurch würde die Nistmöglichkeit für Vögel in dem auf die Maßnahme folgenden Jahr deutlich gemindert.

Dieses bedeutet aber nicht, dass die Gehölze im Abstand von 1 - 2 m stehen bleiben und die dazwischen liegenden „auf den Stock gesetzt“ werden. Diese Vorgehensweise würde zur Verschattung und zu einem Absterben der geschnittenen Gehölze und damit langfristig zu einer Auslichtung der Hecke führen.

Die Pflege sollte nicht die ganze Hecke, sondern maximal ein Drittel und höchstens 50 m von ihr umfassen, damit der Lebensraum in der Hecke unmittelbar angrenzend erhalten bleibt, solange ein Heckenteil zurückgeschnitten ist. Dadurch ist eine Wiederbesiedlung aus den benachbarten

nicht zurückgeschnittenen Heckenteilen möglich. Nach der ersten Maßnahme sollte ein weiterer Heckenteil frühestens 3 Jahre später auf den Stock gesetzt werden. Unabhängig von der angegebenen Höchstlänge von 50 m werden Pflegeabschnitte von jeweils 20 m Länge empfohlen.

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,

Erläuterung:

Eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein und kann daher auf Antrag ggf. durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Das Gleiche gilt für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.

Die Überführung landwirtschaftlicher Flächen in Waldflächen stellt durch eine sich völlig verändernde optische Erscheinung dieser Fläche eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, auch wenn eine Aufforstung mit einheimischen Laubhölzern geplant ist. Die Erstaufforstung ist daher auf allen Flächen von einer Ausnahmegenehmigung abhängig. Auch die reihenförmige oder truppweise Anpflanzung von Fichten kann das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und fällt aus diesen Gründen unter dieses Verbot.

- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefeestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,

Erläuterung:

Unter die Verbote fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit den Unteren Landschafts- und Wasserbehörden – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Soweit in Einzelfällen durch Uferabbrüche in größerem Umfang erhebliche Schäden für angrenzende Grundstücke drohen, können in Abstimmung mit den Unteren Landschafts- und Wasserbehörden und der Stadt Netphen notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,

- Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden.

- j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für jeweils maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,

Erläuterung:

Nicht betroffen von diesen Verboten sind Hubschrauberflüge zu forstlichen Zwecken sowie Einsatzflüge im Rahmen der Luftrettung.

- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - F des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.2 A (siehe Seite 109) zu dieser Regelung wird verwiesen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

- a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft (bei der Flächen- oder Ballensilage jedoch nur bei Verwendung von in der Landschaft unauffälligen Folien), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

Erläuterung:

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten land- und forstwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Maßnahmen, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung.

Daher fallen nicht alle Verbotstatbestände, auf die in der vorstehenden Ausnahme verwiesen wird, unter die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Da die Ausnahme insoweit nicht gilt, sind diese Verbote auch von der Land- und Forstwirtschaft weiterhin einzuhalten. Nicht zulässig sind z.B.:

- *Entfernung und Beschädigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung*
- *Errichtung land- und forstwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen*
- *Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe*
- *Erstaufforstungen*
- *Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau*
- *Neuanlage oder Veränderung von Drainagen, Gräben oder sonstigen Wasserzu- und -abführungseinrichtungen (dem Bestandsschutz unterliegen nur reine Unterhaltungsmaßnahmen, die der Aufrechterhaltung der bestehenden Funktionsfähigkeit dienen)*
- *Lagerung von Stallmist unter Verletzung wasserrechtlicher Vorgaben oder innerhalb von Biotopen nach § 62 LG*

Die Flächen- oder Ballensilagen sind der landwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuordnen. Da sie jedoch bei einer auffälligen Abdeckung durch helle oder reflektierende Farben zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebietes führen können und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist eine allgemeine Ausnahme nur bei Verwendung unauffälliger Folien (z.B. in dem Farbton RAL 6021 oder dunkler) möglich.

- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,**
- c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,**

Erläuterung:

Unter standortgerechtem Material sind solche Wegebaustoffe zu verstehen, die in der näheren Umgebung gewonnen worden sind oder durch die keine Vegetationsveränderungen verursacht werden. Es dürfen daher keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, kein Eisen oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden, da je nach Standort durch standortfremde Baustoffe (wie z. B. Kalk, Dolomit, Diabas, Splitt zur Befestigung der Oberfläche, aufbereiteter Bauschutt mit stark abweichendem pH-Wert) Vegetationsveränderungen entstehen können. Das bedeutet, dass Schiefer und Grauwacke problemlos eingesetzt werden können (autochthones Material).

Wegebaumaßnahmen, bei denen Abfallstoffe verwendet werden oder die einen Neubau zum Inhalt haben oder die eine Verbreiterung des Weges, eine Verschiebung der Trasse oder Abgrabungen und Anschüttungen zur Folge haben, sind verboten und unterliegen der Genehmigungspflicht.

- d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,**

Erläuterung:

Insbesondere folgende Tätigkeiten werden durch die Unberührtheitsklausel für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- *Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Jagdhütten und sonstige Gebäude)*
- *In den Verboten j) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. Reiten, Zelten, Musik machen, Fahrzeuge waschen)*

Neben diesen Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet bedürfen sämtliche Anlagen in und am Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde nach § 61 Abs. 3 LG.

- e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen**

und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und Neuanlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und angrenzenden gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 (siehe Seite 26) wird ergänzend hingewiesen.

- f) **erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,**

Erläuterung:

Schnittmaßnahmen sind unter Beachtung von § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Das Auf-den-Stock-Setzen darf jedoch nur in 12- bis 15-jährigem Rhythmus und auch nur abschnittsweise auf mehrere Jahre verteilt erfolgen, sodass jederzeit noch intakte Gehölzabschnitte vorhanden sind.

- g) **Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.**

F. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.**
- b) **Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.**
- c) **Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.**
- d) **Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn**
- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
 - **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**
- e) **Ausnahmen und Befreiungen können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.**

G. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 110) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen**H. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**Erläuterung:

Im Gegensatz zu den Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Rothaargebirge oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung selbst richtet.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) sind durchzuführen.

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung dieser Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch Bewirtschaftung in schonender Arbeitsweise anstatt erheblichem technischen Mitteleinsatz, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien, insbesondere in Quellbereichen und Bachtälern.

- b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen; auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.



Erläuterung:

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seedler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung des Gebietes mit den Schildern zu dulden.

Die Beschilderung soll sich im Wesentlichen auf Standorte am Rande des Stadtgebietes an den öffentlichen Straßen beschränken.

Erläuterungen**I. Allgemeine Erläuterungen****Gesetzliche Vorgaben**

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), stellt fast den gesamten Außenbereich im Landschaftsplangebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft dar. Nur wenige, vor allem siedlungsnahe Flächen werden hierdurch nicht erfasst. Der Gebietsentwicklungsplan sieht in diesem Bereich vor, dass die natürlichen Lebensgrundlagen als Basis der räumlichen Entwicklung verstärkt zu schützen und zu pflegen sind. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Landschaft nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen nach dem Gebietsentwicklungsplan die Bereiche für den Schutz der Landschaft in ihren wesentlichen Teilen als LSG festgesetzt werden, um den Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, das Landschaftsbild zu sichern und die besondere Erholungsfunktion zu bewahren.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Kulturlandschaft im Landschaftsplangebiet hat wie überall im Kreisgebiet in den letzten Jahrzehnten einen ungewöhnlich raschen Wandel erlebt. Naturnahe Flächen mussten neuen Siedlungen und Verkehrswegen weichen oder haben durch die intensivere Landbewirtschaftung an ökologischem Wert verloren. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind wie in vielen Gegenden Nordrhein-Westfalens auch hier selten geworden oder ganz verschwunden. Das vertraute Landschaftsbild hat sich zunehmend verändert. Die einheimische Flora und Fauna kann nur erhalten werden, wenn ihre Lebensräume geschützt, verbessert und neu geschaffen werden (Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts).

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei. Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen, Obstwiesen etc. sowie Farbaspekte durch Blütenreichtum besonders wichtig. Da die vorhandene Landschaft sehr vielfältig gestaltet ist, trifft für sie das Kriterium „Vielfalt“ von § 21 LG besonders zu. Diese Landschaftsstrukturen sollen durch das Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

Die besondere Eigenart des Raumes besteht darin, dass die Bachtäler überwiegend unbewaldet sind und als Grünland genutzt werden. Hangaufwärts schließen sich Wälder an, die zu einem überwiegenden Teil noch als Laubwälder ausgebildet sind. Um dieses Bild zu erhalten, sollen landschaftsverändernde Eingriffe wie Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, das

Errichten von Gebäuden (Häuser, Nebengebäude, Hütten, Unterstände usw.), Anschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen oder der Bau von Wegen, Straßen, Freileitungen untersagt werden, um die derzeit vorhandene Kulturlandschaft langfristig zu erhalten.

Neben diesen vorwiegend ästhetischen Aspekten dient der Erhalt von Landschaftselementen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auch den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Schutzausweisung. So sollen hier gravierende Veränderungen der Ökologie ausgeschlossen werden, z.B. die Beseitigung von Einzelelementen der Landschaft (Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, offene Stollen und Höhlen u.a.) und Eingriffe in fließende oder stehende Gewässer.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, um den zunehmenden Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften wirkungsvoll und vorbeugend begegnen zu können. Eingriffe in die Landschaft, die heute nachhaltiger, großräumiger und in ihrer Abfolge rascher erfolgen, sollen abgewehrt werden. Naturnahe Bereiche sollen erhalten und die Strukturvielfalt und somit die Lebensmöglichkeiten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere verbessert werden. Dies ist nur durch eine langfristige Sicherung der Freiflächen außerhalb der bebauten Ortslagen und den Erhalt eines intakten Naturhaushalts möglich.

Grundsätzlich steht der Natur- und Landschaftsschutz im Konflikt mit nahezu allen Nutzungsansprüchen in der freien Landschaft, die vorwiegend ökonomisch orientierte Produktionen und Leistungen zum Ziel haben. So bestehen nicht nur unterschiedliche Nutzungsinteressen zwischen Naturschutz und Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr, sondern es bestehen oftmals auch Zielkonflikte im Bereich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Während die Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen in der Regel bereits weniger naturnahe und demnach kaum naturschutzrelevante Flächen erfassen sollte, trifft die intensive Flächennutzung von Land- und Forstwirtschaft noch verhältnismäßig intakte und somit für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Bereiche.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die meisten Waldbereiche des Plangebietes, den größten Teil des Grünlandes und einige Ackerflächen. Durch die Unterschutzstellung soll die Land- und Forstwirtschaft nicht unterbunden werden, denn für einen langfristigen Erhalt der Landschaft ist eine weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung unerlässlich. Daher wird die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich von den Verboten des LSG ausgenommen, d.h., dass alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Bestellung und Ernte in der derzeitigen Nutzungsart verbunden sind, zulässig bleiben. Insbesondere sieht das Landschaftsschutzgebiet keinerlei Regelungen zur Bewirtschaftungsintensität der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe vor. Maßnahmen des Wechsels der Bewirtschaftungsart und der Vorbereitung oder Intensivierung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Aufforstung, Drainage, Wegebau, bauliche Anlagen usw.), die sich landschaftsverändernd auswirken können, werden allerdings von diesem Ausnahmetatbestand nicht erfasst. Derartige Maßnahmen sind zum großen Teil auch unabhängig von einem LSG nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig.

Es hängt daher vor allem von den Landwirten ab, dass eine Nivellierung der natürlichen Landschaftsvielfalt durch Entwässerungen und Flurbereinigungsmaßnahmen (Zusammenlegung kleiner Felder, Beseitigung von Hangkanten und anderen kleinräumigen Landschaftsstrukturen, Felldrains, Hecken, Einzelbäumen etc.) unterbleibt. Gerade diese Elemente sind sowohl für das typische Erscheinungsbild der hiesigen Landschaft als auch für die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedeutsam. Sie machen in ihrer Gesamtheit den schutzwürdigen Lebensraum aus.

Wegen der langen Umtriebszeit des Produktes Holz und der auf die langfristigen Wirtschaftsziele ausgerichteten Nachhaltigkeit als wesentliches Prinzip der forstlichen Nutzung erweist sich der Wald als verhältnismäßig stabiles Ökosystem. Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, in Zukunft vielfältigere Waldbestände aufzubauen, die mit naturnahen Bewirtschaftungsmethoden bearbeitet werden. Dazu gehören u. a. der Verzicht auf Kahlschlag, die Förderung der Naturverjüngung, die vermehrte Berücksichtigung von standortgerechten einheimischen Laubholzarten bei der Wiederaufforstung sowie die bewusste Pflege und der Aufbau natürlicher und naturnaher Bestände und der weitgehende Verzicht auf den Einsatz chemischer Mittel.

Von den vorgesehenen Verboten ist die Forstwirtschaft außer durch das Erstaufforstungsverbot nur durch die Untersagung der Neuanlage und der Erweiterung von Forstwegen betroffen, mit der eine übermäßige Erschließung des Waldes durch Forstwege zu Lasten natürlicher Lebensräume verhindert werden soll.

Untersagung des Umbruchs von Grünlandflächen in Talauen

Der Umbruch von Grünland und die Umwandlung der Grünlandflächen in Acker ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht verboten. Auf einigen Teilflächen wird die landwirtschaftliche Nutzung jedoch in der Weise beschränkt, dass innerhalb dieser Zonen der Grünlandumbruch sowie die Überführung des Grünlandes in Ackerflächen untersagt wird. Die von dieser Regelung betroffenen Bereiche sind in dem Abschnitt A „Abgrenzung“ (siehe Seite 109) aufgeführt.

Auch wenn ein Umbruch in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden darf, kann eine weitere Grünlandnutzung durchgeführt werden. Die Grundwassernähe bzw. die Überschwemmungsgefahr schließen eine vernünftige Ackernutzung auf diesen Flächen in der Regel ohnehin aus. Ein Umbruch würde einen gravierenden Eingriff in die Auenlandschaft darstellen und wird daher für diese Bereiche ausgeschlossen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Da mit den Verboten das Ziel verfolgt wird, Veränderungen in der Landschaft zu unterbinden, bleibt es in allen Fällen zulässig, bisherige Bewirtschaftungen sowie zulässige Nutzungen weiterzuführen. Besondere Belastungen sind daher nicht zu erwarten, da bestehende Nutzungsrechte nicht angefasst werden. Außerdem ist keine starre Regelung getroffen worden, da in vielen Fällen Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten vorgesehen sind, durch die Einzelfälle zugelassen werden können.

Finanzielle Auswirkungen durch Entschädigungsansprüche sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	120
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....	122
Erläuterungen (H.).....	123

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Erläuterung:

Verboten sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber Einfluss auf das Naturdenkmal haben.

Soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, ist insbesondere verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisens, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder sonstigen chemischen Mitteln oder

organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es sinnvoll, die geschützten Bäume durch Koppelzäune mit einem Abstand von 2,50 m vom Baumstamm oder Bestandesrand vor schädigenden Auswirkungen des Weideviehs zu schützen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.

Erläuterung:

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige

an die Untere Landschaftsbehörde.

- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 120) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.

Erläuterung:

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 15 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Naturdenkmal“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Objekte mit Schildern zu dulden.



- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.

Erläuterungen

H. **Allgemeine Erläuterung:**

Gesetzliche Vorgaben

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur nach § 22 LG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- b) *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Erläuterungen

Bei den durch diesen Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmalen handelt es sich um Schutzobjekte aus einem oder mehreren markanten Einzelbäumen sowie um geologische Objekte.

Besonders markante Einzelbäume werden ausgewiesen, da sie der Landschaft ein unverwechselbares Bild geben und somit einen hohen Beitrag zur optischen Gestaltung des Freiraumes leisten. Markante Einzelbäume befinden sich in der offenen Landschaft, in Siedlungen oder auch als herausragende, weithin sichtbare Überhälter im Wald.

An markanten Einzelbäumen existieren im Landschaftsplangebiet überwiegend Eichen, aber auch Linden und Buchen. Oft stehen die Bäume an topographisch exponierten Stellen und anderen Standorten, die schwierig zu bewirtschaften sind, ferner als Hofbäume auf Bauernhöfen oder bei Wohnhäusern. Neben dem ästhetischen Wert als gliederndes Element in der Landschaft hat ein Solitärbaum auch eine erhebliche ökologische Bedeutung:

- *Verbesserung des Lokalklimas im Baumschatten (Hof- und Hausbäume)*
- *Nahrungs- und Brutplatz für verschiedene Tiere, z.B. Vögel*
- *Abhängig von der Baumart und dem Baumalter sowie vom Totholzanteil besonderer Wert für viele Insekten- und Fledermausarten (in sonnenexponierten, morschen Ästen an Eichen lebt zum Beispiel der Bockkäfer)*

Gefährdet sind die Solitärbäume in der Regel durch Beseitigung, nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen, Wurzelbeeinträchtigungen, Nutzungen des Kronentraufbereiches (Bereich unter der Baumkrone) oder Bodenversiegelungen.

Die Ausweisung geologischer Objekte, wie z.B. Felsen oder offene Felswände in ehemaligen Steinbrüchen, erfolgt aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen, wenn sie einen guten Einblick in den Aufbau und die Entwicklung des geologischen Untergrundes ermöglichen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Mit den Regelungen für Naturdenkmale wird das Ziel verfolgt, das jeweilige Objekt ohne jegliche nachteilige Veränderungen zu erhalten. Es handelt sich daher in der Regel um einen Totalschutz.

Da sich diese geschützten Bäume bereits über viele Jahrzehnte nahezu unbeeinträchtigt entwickeln konnten, wird durch eine Unterschutzstellung nur der derzeitige Zustand gesichert. Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer treten nicht auf, da keinerlei Veränderungen erfolgen sollen. Da auch ggf. notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen vom Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeführt werden, sind für den Eigentümer keinerlei Kosten mit der Unterschutzstellung verbunden.

Die mit der Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal verbundenen Verbote bewirken im Wesentlichen einen vollständigen Schutz. Dem Grundstückseigentümer ist es daher nicht mehr erlaubt, an den Bäumen entstehende Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Baum vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Da notwendige Sicherungsmaßnahmen nur noch vom Kreis Siegen-Wittgenstein

als Untere Landschaftsbehörde ausgeführt werden können, fällt dem Kreis Siegen-Wittgenstein auch die Verkehrssicherungspflicht zur Last.

Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h. er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis Siegen-Wittgenstein melden. Hierdurch und durch die vom Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellende regelmäßige Kontrolle aller Naturdenkmale soll gewährleistet werden, dass notwendige Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Tritt dennoch durch unterlassene Maßnahmen am Naturdenkmal ein Schaden ein, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein dafür im Rahmen seines Verschuldens haftbar. Zur Deckung der entstehenden Kosten hat der Kreis Siegen-Wittgenstein eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Der Grundstückseigentümer haftet allerdings dann mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein gemeinsam, wenn er seiner Beobachtungs- und Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Entsteht ein Schaden aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses oder aus höherer Gewalt (z.B. Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben), für die niemand ein Verschulden trifft, so ist eine Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist auch in den Fällen ausgeschlossen, wenn ein Schaden auf bestimmte Handlungen Dritter zurückzuführen ist, z.B. wenn durch Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Gefahrensituationen geschaffen werden. Dies gilt vor allem auch für im Einwirkungsbereich eines Baumes geschaffene Anlagen wie z.B. Sitzbänke oder andere Erholungsanlagen.

2.3.2 Einzelfestsetzungen

ND 1 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum im Nadelwald
Lage: Westlich von Eckmannshausen, A3

ND 2 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum im Grünland
Lage: Nördlich von Unglinghausen an der L 729, A2

ND 3 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum im Zinsenbachtal
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5

ND 4 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum mit tiefem Kronenansatz
Lage: Südwestlich von Netphen, B5

ND 5 Felsen Unglinghauser Bach

Schutzzweck: Neben ökologischen auch aus erdgeschichtlichen Gründen
Beschreibung: 8 m steil aufragende Gesteinswand am Weg, in der „Schieferungsbrechung“ zu sehen ist
Lage: Nordwestlich von Eckmannshausen, B3

ND 6 Buche

Beschreibung: Alte Buche am Weg im Quellgebiet des Unglinghauser Baches
Lage: Nordwestlich von Unglinghausen, B2

ND 7 Buche

Beschreibung: Buche am Weg
Lage: Nordwestlich von Unglinghausen, B2

ND 8 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum am Waldrand mit tiefem Kronenansatz ohne Mitteltrieb
Lage: Im Westen des Siegtals zwischen Netphen und Deuz, C5

- ND 9 Eiche**
Beschreibung: Einzelbaum am Weg im Lärchenforst
Lage: Südlich von Obernetphen, C5
- ND 10 „Ehreneiche“**
Beschreibung: Einzelbaum an einem Kriegsgefallenen-Denkmal
Lage: Westlich von Netphen, C4
- ND 11 Eiche**
Beschreibung: Einzelbaum auf einer Weide
Lage: Nördlich von Niedernetphen, C4
- ND 12 Eiche**
Beschreibung: Einzelbaum am Weg im Mühlenbachtal
Lage: nördlich von Netphen, C3
- ND 13 Fichte**
Beschreibung: Einzelbaum am Weg im Laubwald
Lage: Südlich von Deuz, D6
- ND 14 Steinbruch und Felsen an der L 729**
Schutzzweck: aus erdgeschichtlichen Gründen
Beschreibung: Aufschluss zeigt die Gosenbach-Schichten sowie verkippte Schichten im Steinbruch
Lage: Zwischen Netphen und Deuz, D5
- ND 15 Eiche**
Beschreibung: Einzelbaum am Waldrand
Lage: Westlich von Beienbach, D5
- ND 16 Buche**
Beschreibung: Einzelbaum zwischen Fichten
Lage: Nördlich von Beienbach, D5
- ND 17 Eiche**
Beschreibung: Einzelbaum am Waldrand
Lage: Östlich von Afholderbach, D3
- ND 18 Steinbruch Grissenbach**
Schutzzweck: aus erdgeschichtlichen Gründen
Beschreibung: Ehemalige Steinbruchwand hinter dem Vereinshaus; der Aufschluss zeigt die Verformung von 2 m dicken Sandsteinbänken durch Gebirgsbildung
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- ND 19 „Kronprinzeneiche“**
Beschreibung: Drei Bäume: eine Eiche an der B 508, eine Linde an einem Wirtschaftsweg und eine Linde am Rand einer kleinen Lichtung
Lage: An der Kreuzung der B 62 und B 508 zwischen Afholderbach und Lützel, E1

ND 20 Felsenklippen Helgersdorf

Schutzzweck: Aus erdgeschichtlichen Gründen
Beschreibung: Steile, bemooste Felsen unter durchgewachsenem Niederwald; besonders harte Ausbildung der anstehenden Feuersbachschichten
Lage: Östlich von Helgersdorf, F7

ND 21 Felsenböschung Nenkersdorf

Schutzzweck: Aus erdgeschichtlichen Gründen
Beschreibung: Der Aufschluss zeigt Wellenrippeln, Gesteinsklüftung durch Gebirgsbildung und durch Sandschüttungen entstandene Sandsteinbänke
Lage: Nordöstlich von Nenkersdorf an einem Wanderrastplatz, F5

ND 22 Buche

Beschreibung: Einzelbaum im Wald
Lage: Nordwestlich von Walpersdorf, F4

ND 23 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum im Wald
Lage: Nordwestlich von Walpersdorf, F4

ND 24 Buche

Beschreibung: Einzelbaum im Wald am Bach
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6

ND 25 Buche

Beschreibung: Einzelbaum an der L 719
Lage: Nördlich von Walpersdorf, G5

ND 26 „Zwillingsbuche“

Beschreibung: Einzelbaum an der Landesgrenze zu Hessen
Lage: Nordöstlich von Hainchen am Rothaarsteig, H7

ND 27 „Kaffeebuche“

Beschreibung: Einzelbaum an der Landesgrenze zu Hessen
Lage: Nordöstlich von Hainchen am Rothaarsteig, H7

ND 28 Ahorn

Beschreibung: Einzelbaum an einem Parkplatz
Lage: Am Lahnhof, H6

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	127
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....	133
Erläuterungen (H.).....	134

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 4 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Erläuterung:

Die Verbote gelten nur bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen der Kategorie II flächendeckend. Hinsichtlich der Schutzobjekte der Kategorie I beschränken sich die Verbote auf die einzelnen geschützten Elemente. Für die dazwischen liegenden Flächen, die i.d.R. aus Grünland bestehen, haben die Verbote jedoch keine Wirkung.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,**

Erläuterung:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt

beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen und jagdliche Einrichtungen. Unter den Begriff „Verändern baulicher Anlagen“ fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

Erläuterung:

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Siegen, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden (z.B. in Feuchtwiesen) oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**
- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Diese Regelung verbietet auch das Aufasten von Gehölzen auf oder an landwirtschaftlichen Nutzflächen.

- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,**

- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,
- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen,

Erläuterung:

Im Zuge der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Betreten von Uferpartien eine unausweichliche Notwendigkeit. Die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Pachtverträge garantieren einen naturschutzkonformen Umgang mit den Gewässern und den darin lebenden Tieren.

Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich Besatzmaßnahmen im Rahmen des Fischartenschutzes verfolgen das Ziel, dauerhaft sich selbst reproduzierende Fischpopulationen aufzubauen. Nach § 3 Abs. 2 LFischG ist ein künstlicher Besatz nur zulässig zum Ausgleich beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart, zur Wiederansiedlung ursprünglich einheimischer Fischarten und nach Fischsterben.

Veränderungen am und im Gewässer führen stets zu einer hohen Belastung (erhöhte Schwebstoffe während der Baumaßnahme etc.) für die im Wasser lebenden Organismen. Zusätzlich kann durch jede noch so kleine Baumaßnahme das Gewässerregime so verändert werden, dass dadurch z.B. Uferabbrüche initiiert werden. Aus diesem Grund sind jegliche verändernden Maßnahmen im und am Gewässer (z.B. Uferveränderungen, Anlage von Stegen, Aufstauungen) verboten.

Unter die Verbote fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit den Unteren Landschafts- und Wasserbehörden – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Neben diesen Regelungen für die Geschützten Landschaftsbestandteile bedürfen sämtliche Anlagen in und an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde nach § 61 Abs. 3 LG. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus § 18 LFischO.

Nicht unter den Begriff „fließende Gewässer“ fallen künstlich angelegte Drainagegräben, sodass sich dieses Verbot darauf nicht bezieht.

- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
- **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.**

- k) **mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- l) **Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,**
- m) **mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,**
- n) **den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,**
- o) **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfen anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,**

Erläuterung:

Hierunter fällt auch die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle).

- p) **Wald zu roden oder Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Bestände.

- q) **Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzu-**

legen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,

- r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,

- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Generell untersagt ist auch die Aufastung der Bäume.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es – von herkömmlichen Weiden mit Hudebäumen abgesehen – sinnvoll, die geschützten Bäume vor schädigenden Auswirkungen des Weideviehs durch geeignete Vorrichtungen zu schützen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- c) Hinsichtlich der Verbote g) und k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG und Maßnahmen der Bisambekämpfung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

Erläuterung:

Durch diese Ausnahmeregelung wird vor allem das Nachstellen und Erlegen von jagdbarem Wild, auch unter dem Einsatz von Jagdhunden, zugelassen. Insbesondere folgende

Tätigkeiten werden durch die Ausnahmeregelung für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Hochsitze, Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen, Fütterungen, Jagdhütten und sonstige Gebäude)
- Anlage von Wildäsungsflächen, Ausbringung und Lagerung von Futtermitteln (auch in der Notzeit), Anlage und Betrieb von Wildfutterplätzen
- Aussetzen von Tieren
- In den Verboten g) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. zu zelten, Feuer zu entfachen, Fahrzeuge zu waschen)

d) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.

Erläuterung:

Ein Erhaltungsschnitt ist alle drei bis fünf Jahre erforderlich, um das Vergreisen des Kronengerüstes zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone, auch zur Verminderung von Pilzbefall, zu gewährleisten.

e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

Erläuterung:

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen. Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

Nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG führen die Forstbehörden die forstliche Standortkartierung durch und erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz.

f) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen so weit wie möglich ausschließen. Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 (siehe Seite 26) wird ergänzend hingewiesen.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme

- für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar

zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.

c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Ausnahmen und Befreiungen können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Erläuterung:

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sie sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Rothaargebirge oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung selbst richtet.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfallstoffen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.

Erläuterung:

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Gebiete und Objekte mit den Schildern zu dulden. In Einzelfällen kann auch das gleiche Schild in einer verkleinerten Form mit einer Seitenlänge von 15 cm verwendet werden.



c) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.

Erläuterung:

Der Ankauf einzelner Grundstücke oder der gesamten Fläche der Schutzgebiete soll nur dann erfolgen, wenn hierdurch im Einzelfall die vorgesehenen Pflegemaßnahmen erleichtert oder ermöglicht werden oder nur durch einen Ankauf eine festgesetzte Bewirtschaftung der Flächen erfolgen kann. Der Ankauf soll auch dann erfolgen, wenn hierdurch Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer abgewendet werden können. Ein umfassender Ankauf aller Grundstücke in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

H. Allgemeine Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Als Geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft nach § 23 LG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Allgemeine Erläuterungen

Die Festsetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile soll zum Erhalt der ästhetisch wirksamen Einzelbestandteile der einheimischen Landschaft beitragen. Außerdem erfüllen die einzelnen Objekte eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt als Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und zusätzlich auch eine wichtige Rolle im Biotopverbund.

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nicht um flächenhaft geschützte Gebiete, sondern um einzelne Elemente der Landschaft (z.B. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Ufergehölze, Obstbaumbestände, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen, Bachuferstreifen, Stollen, Stolleneingänge, Felsanschnitte, Steinbrüche, Böschungen).

Die nachfolgenden Festsetzungen unterscheiden bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen zwei verschiedene Kategorien. Die Kategorie I „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“ enthält Festsetzungen für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele, auch einzeln schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Durch diese Festsetzung erstreckt sich der Schutz auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufzuzählen. Die Verbotsregelungen gelten in Festsetzungen der Kategorie I allerdings nicht für Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Pauschenschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne das Gebiet insgesamt flächenhaft zu schützen. Die Kategorie II „Flächendeckende Landschaftsbestandteile“ setzt nur die speziell genannten Einzelobjekte als Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Festsetzungen umfassen i.d.R. kleinere Gebiete als die der Kategorie I und sind auf ein bestimmtes Objekt in der Landschaft bezogen. Die nachfolgenden Verbote gelten für die Festsetzungen der Kategorie II flächendeckend.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Schutzkategorien und zu den verschiedenen Arten von Geschützten Landschaftsbestandteilen sind den speziellen Festsetzungen zu entnehmen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen für Geschützte Landschaftsbestandteile sollen sicherstellen, dass die hierdurch geschützten Elemente der Landschaft in ihrer typischen Ausprägung, die naturgemäß Veränderungen unterliegt, erhalten werden. Menschliche Eingriffe sollen sich auf sachgerechte Pflegemaßnahmen beschränken.

Da es sich bei den Schutzobjekten um über längere Zeiträume durch natürliche Entwicklungen entstandene Teile von Natur und Landschaft handelt, stehen hier menschliche Nutzungen nicht im Vordergrund. Ein Erhalt dieser Objekte stellt daher keine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentümer dar, sodass mit wirtschaftlichen Nachteilen nicht zu rechnen ist. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, teils werden sie bereits nicht genutzt, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit entfallenden Nutzungsmöglichkeit in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- **Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände, Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer, nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen**

Der Schutzbereich von Bachläufen ist innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile jeweils die Wasserfläche und die Ufer mit den Böschungsbereichen, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen anders angegeben.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Erläuterung:

Bei der Festsetzung dieser Gebiete ist kein flächenhafter Schutz in dem gesamten Bereich beabsichtigt, sondern die vorgesehenen Verbote beziehen sich nur auf die genannten Einzelelemente. In den Teilen des zeichnerisch abgegrenzten Gebietes, in dem sich keine derartigen Einzelelemente befinden, gelten keinerlei Verbote. Dies bedeutet vor allem auch, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Freiflächen grundsätzlich nicht erforderlich ist, soweit keine Beeinträchtigung der genannten Einzelelemente zu erwarten ist. Einige der geschützten Einzelelemente (z.B. Quellen, Bäche) sowie besonders feuchte oder magere Grünlandflächen können außerdem aufgrund von § 62 LG als Biotope gesetzlich geschützt sein (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20, kartenmäßige Darstellung der Biotope siehe auf der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Darstellung von Gebieten mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen erfolgt dort, wo eine Vielzahl von schutzwürdigen Einzelelementen in räumlichem Zusammenhang erhalten werden soll und eine Darstellung im Einzelfall aus zeichnerischen Gründen schwierig oder nicht möglich wäre.

Die in diesen Gebieten vorkommenden schutzwürdigen Einzelelemente entsprechen den Objekten, die in den nachfolgenden Kategorien Geschützter Landschaftsbestandteile ausführlich beschrieben und charakterisiert werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Folgende zusätzlich geschützten Elemente kommen in dieser Kategorie noch hinzu:

Brachliegende Böschung

Bei diesem Element handelt es sich um weitgehend gehölzfreie Grenzsäume an Wegen, Feldgrenzen, Gräben und Hangkanten. Früher fand man hier artenreiche und bunte Pflanzenbestände. Viele dieser Säume wurden durch Umwandlung in Nutzflächen vernichtet. Die verbliebenen Bestände sind verarmt: Schädliche Einträge aus den benachbarten Flächen (Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Abgase usw.), aber auch gezielte chemische Unkrautbekämpfung und zu häufige Mahd haben sie artenarm werden lassen. Dennoch existieren noch einige erhaltenswerte Feld- und Wegraine, die nicht bewirtschaftet oder meist nur sporadisch gemäht werden. Sie zeichnen sich durch eine sehr große Standortvielfalt aus, beherbergen sehr verschiedene Pflanzengesellschaften, beispielsweise Pioniergesellschaften aus einjährigen Kräutern, trockene Magerrasen, bunte Wiesengesellschaften oder Hochstaudenfluren. Sie sind vielgestaltige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, welche hier Biotopstrukturen und Nahrungsquellen finden, die dem kultivierten Umfeld fehlen, z.B.:

- Verstecke für die Anlage der Nester und zur Aufzucht der Jungen (Hase, Rebhuhn, Lerche, Hummel usw.)
- Nektar und Pollen vom Frühjahr bis in den Herbst für blütenbesuchende Insekten (Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge, Schwebfliegen usw.)
- Ausweichmöglichkeiten z.B. bei Mahd

- *Überwinterungsquartiere in Hohlräumen abgestorbener Halme und Stängel für Insekten und Spinnen*
- *Samen vertrockneter Blütenstände als Herbst- und Winternahrung für Vögel*
- *Lebensraum für natürliche Feinde von Schädlingen*

Neben der oben aufgeführten ökologischen Bedeutung der Feldraine und brachliegenden Böschungen kommt ihnen eine hohe ästhetische Bedeutung zu: sie verringern die Eintönigkeit der bewirtschafteten Feldflur, gliedern so die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild.

Feldraine und brachliegende Böschungen sind wichtige Elemente für die kleinräumige Vernetzung von naturnahen Biotopen und sollen daher in den Gebieten mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen die verschiedenen Biotopstrukturen verknüpfen. Die Schutzausweisung soll einen dauerhaften Erhalt dieser wichtigen und selten gewordenen Strukturen ermöglichen. Dabei ist besonders wichtig, dass Raine weitgehend sich selbst überlassen bleiben und dass kein Eintrag von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln von den angrenzenden Nutzflächen aus erfolgt. Eine Mahd kann durchaus eine empfehlenswerte Pflegemaßnahme an Rainen und Säumen sowie Böschungen sein, wenn sie im Spätsommer nach dem Blühen und Fruchten der Pflanzen erfolgt.

Um die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu erreichen, sind punktuelle Nachpflanzungen absterbender Bäume und Sträucher erforderlich.

Zusätzliche Verbote für Obstwiesen und -weiden:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

soweit sie aus Obstwiesen und -weiden bestehen,

- a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.**

Zusätzliche Gebote für Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen:

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie, soweit sie aus Quellen, Quellrinnen, Bächen und Seifen bestehen, wird aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,**

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

- b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.**

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch feldwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D (siehe Seite 131) für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestand-

teile, soweit sie aus Obstwiesen und -weiden bestehen, aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) die Grünlandflächen ab dem 15.06. eines Jahres zu mähen und zu beweiden,
- b) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,
- c) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:

LB 1 LB „Grimmerich“

Beschreibung: Südexponierter Grünlandbereich, der reich durch Einzelbäume, und Gehölzgruppen gegliedert wird. Die Laubgehölze stocken auf der Fläche und den Geländekanten.

Größe: 2,3 ha

Lage: An der K 30 nördlich von Dreis-Tiefenbach, A4

LB 2 LB „Weidekamp Müdersberg“

Beschreibung: Weide am Hang mit reichem Gehölzbestand, der von Eichen, Birken und Weiden dominiert wird. Im Nordosten dichter Baumbestand. Die Gehölze werden alle unterweidet.

Größe: 1,2 ha

Lage: Westlich von Niedernetphen, B4, C4

LB 3 LB „Feldgehölze Eckmannshausen“

Beschreibung: 800 m lange, am Hang übereinander gelegene Gehölzstreifen, die eine südost-exponierte, extensiv genutzte Grünlandfläche gliedern. Neben den Feldgehölzstreifen kommen einige Einzelbäume und eine Obstwiese vor.

Größe: 4,5 ha

Lage: Südlich von Eckmannshausen, B4

LB 4 LB „Herzhauser Weidekamp“

Beschreibung: Sehr gut ausgeprägter Weidekamp mit zahlreichen Einzelbäumen, Laubbaumreihen und einer Gehölzumfriedung. Im zentralen Bereich befindet sich ein Quellbereich sowie kurz unterhalb eine kleine Teichanlage. Der leicht nach Osten geneigte Hang ist insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll durch die vielen Strukturelemente und den dadurch entstehenden parkähnlichen Charakter.

Größe: 24,2 ha

Lage: Westlich von Herzhausen, B2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Entfernung von Nadelgehölzen,

Erläuterung:

Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzpflanzungen soll wieder Lebensraum ursprünglich vorkommender Lebensgemeinschaften schaffen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung

führen. Um eine geschlossene Umfriedung beizubehalten, kann in Teilbereichen nach Entfernung der Nadelgehölze die Pflanzung von Laubgehölzen (u.a. Eichen, Birken) erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für die südliche Weidebegrenzung.

b) Pflanzung einer Laubgehölzreihe,

Erläuterung:

Die Umfriedung des Weidekomplexes ist bis auf einen kurzen, ca. 80 m langen Abschnitt im Osten fast vollständig vorhanden. Um die Lücke zu schließen und eine komplette optische Abgrenzung des Weidekampes von der Umgebung sowie Verbindungen zwischen Waldbereichen zu schaffen (Biotopverbund), sollte die Lücke mit einheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

c) Entfernung der Teichanlage.

Erläuterung:

Die zwei sehr kleinen, unter Laubgehölzen gelegenen Teiche befinden sich kurz unterhalb der Quelle im Hauptschluss des Baches. Sie stellen eine deutliche ökologische Beeinträchtigung dar durch den Eintrag von Nährstoffen und die Veränderung der Fließgewässerdynamik und der damit verbundenen Auswirkungen (Erwärmung des Gewässers, Verhinderung von Wanderbewegungen von Gewässerorganismen, Verringerung des Sauerstoffeintrags u.ä.). Naturnahe Quelloberläufe können durch ihre spezifischen Bedingungen spezialisierten Arten Lebensraum bieten, daher ist ein Rückbau der Teiche anzustreben.

LB 5 „Mausthaler Weidekamp“

Beschreibung: Gut ausgeprägter Weidekamp mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Baumreihen. Durch die vielen Strukturelemente, insbesondere auch die Hudeebäume, entsteht ein landschaftsästhetisch wertvoller Eindruck.

Größe: 13,2 ha

Lage: Nördlich von Herzhausen, C1, C2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Pflanzung einer Laubbaumreihe.

Erläuterung:

Im Süden wird der Weidekamp größtenteils von Fichten- und Lärchenbeständen begrenzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild sowie Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, sollte in diesem Bereich eine Laubbaumreihe auf der Weide- oder den angrenzenden Waldflächen gepflanzt werden.

LB 6 „Feldflur Beienbach“

Beschreibung: Ortsnah am Hang gelegene Obstbaumreihen, Laubbaumreihen, Feldgehölze und Obstwiesen, die das Landschaftsbild gliedern und Waldbereiche miteinander vernetzen (Biotopverbund).

Größe: 2,0 ha

Lage: Im Südosten von Beienbach, D5

LB 7 „Eschenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Langgezogener, durch Einzelbäume und Gehölzreihen gegliederter Weidekamp. Im südlichen Teil sind in der Fläche Neupflanzungen von Einzelbäumen. Der Weidekamp zeichnet sich durch seine Großräumigkeit und seinen hervorragenden Struktureichtum aus.

Größe: 24,7 ha

Lage: Nordwestlich von Eschenbach, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung von Nadelgehölzen,**Erläuterung:**

Im Süden besteht eine Fichtenaufforstung auf der ursprünglichen Weidefläche sowie zum Teil Nadelgehölze in der Umfriedung. Die Beseitigung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzanpflanzungen soll Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen, wieder naturnäheren Lebensraum schaffen und in der Umfriedung des Weidekomplexes zu einer einheitlichen Laubgehölzausprägung führen.

LB 8 „Weidekamp Sinnerseifen“

Beschreibung: Kleinflächiger Weidekamp mit einer hauptsächlich aus mittelalten Eichen bestehenden Umfriedung sowie eines Seiten-Quellbereichs mit Eichen, Erlen und verbuschten Bereichen.

Größe: 6,5 ha

Lage: nördlich von Deuz, E5

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Regelungen ist für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) insbesondere die Quellbereiche, das Fließgewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch eine Zaunanlage vor Schäden durch das Vieh zu schützen.**Erläuterung:**

Um den Quellbereich und den Oberlauf der Seitensiepe vor Tritt- und Bissbelastungen zu schützen, sollen das Gewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch geeignete Zaunanlagen abgegrenzt werden.

LB 9 „Grissenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Durch breite Gehölzstreifen gegliederter Weidekamp. Die Gehölzstreifen bilden die Umfriedung und begleiten die Gewässer des Grissenbaches sowie zweier Zuflüsse, die zum Teil in den Weideflächen entspringen. Eine weitere einreihige Baumreihe unterteilt die westliche Fläche. Im Süden wird der Grissenbach von Erlenbeständen begleitet. Am angrenzenden sanft ansteigenden Hang stockt älterer Eichenwald, der z.T. mit Buchen unterpflanzt wurde.

Größe: 26,4 ha

Lage: nördlich von Grissenbach, E5, F5

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Regelungen ist für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) je Hektar Waldfläche, in dem auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen,

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

b) die Waldfläche naturnah zu bewirtschaften.Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Pflanzung einer Laubbaumreihe.Erläuterung:

Der westliche Weidebereich wird im Süden durch eine Fichtenaufforstung begrenzt, im Gegensatz zu der ansonsten aus Laubbäumen gebildeten Umfriedung. Um ein einheitliches Erscheinungsbild sowie Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, sollte in diesem Bereich eine Laubbaumreihe auf der Weide- oder den angrenzenden Waldflächen gepflanzt werden.

LB 10 „Sohlbacher Weidekamp“

Beschreibung: Weidekamp mit Einzelbäumen, einem im Süden unterweideten Waldbereich, Baumreihen und einen baumbestandenen Quelloberlauf im Nordosten der Fläche.

Größe: 12,0 ha

Lage: nordwestlich von Sohlbach, E2

LB 11 „Nenkersdorfer Gehölzreihen“

Beschreibung: Grünlandfläche, die durch relativ junge Gehölzreihen und einigen wenigen Einzelbäumen gegliedert wird und durch den Strukturreichtum aus der Umgebung herausragt.

Größe: 21,2 ha

Lage: östlich von Nenkersdorf, F5

LB 12 „Werthenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Extensiv genutzte Weidefläche mit zahlreichen einzelstehenden Birken auf der Fläche. Im Südwesten der Fläche verläuft ein Quellbach, der von Laubgehölzen, hauptsächlich Birken, begleitet wird.

Größe: 7,9 ha

Lage: östlich von Nenkersdorf, G7

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände

Erläuterung:

Es handelt sich hier um Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Waldbestände, Gebüsche und Hecken. Seit Jahrhunderten sind Hecken und Feldgehölze Bestandteile der bäuerlichen Kulturlandschaft von Siegerland und Wittgenstein. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte die Gehölze in der Vergangenheit in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft und sollen daher erhalten werden.

Hecken sind reich strukturierte, von Sträuchern beherrschte Gehölzstreifen. In einer gut ausgeprägten Hecke wird eine dichte, lichtarme Kernzone aus höheren Sträuchern (z.B. Weißdorn, Hasel) und vereinzelt eingestreuten Bäumen (Hainbuche, Eberesche, Obstgehölze u. ä.) beidseitig von kleineren, lichtbedürftigeren Sträuchern und Kletterpflanzen (z.B. Heckenrose, Brombeere) abgeschlossen. Hecken verbessern das lokale Klima, stabilisieren den Wasserhaushalt, verhindern Wind- und Wassererosionen und filtern Stäube und Schadstoffe aus der Luft. Sie sind häufig von einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern umgeben, sodass sie eine ganz erhebliche ökologische Bedeutung für eine große Zahl von Pflanzen- und Tierarten als Restflächen in der Landschaft aufweisen:

- Eine große Zahl von Pflanzenarten findet hier die geeigneten Lebensbedingungen; auf kleinem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur.
- Den Tieren steht vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Die pflanzenfressenden Tiere sind wiederum die Nahrungsbasis für eine große Zahl weiterer Tierarten.
- Feldgehölze und Hecken bieten zu allen Jahreszeiten Nahrung. Insekten haben hier beispielsweise eine Reserve auch für die Zeiten, in denen auf den umliegenden Wiesen und Feldern Engpässe bestehen.
- Flurgehölze bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vögel, Wildbienen, Hummeln etc.), Spähplätze (Greifvögel, Neuntöter) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Tierarten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur.
- Flurgehölze bieten Tierarten auch Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere.
- Feldgehölze und Hecken verringern die Naturferne der bewirtschafteten Feldflur. Sie sind wichtige Elemente für die kleinräumige Vernetzung von naturnahen Biotopen.

Nicht zuletzt haben Hecken auch einen hohen ästhetischen Wert. Sie prägen das Gesicht einer Landschaft.

Charakter und Strukturvielfalt der Hecken und Feldgehölze bleiben nur erhalten, wenn die Gehölze regelmäßig verjüngt werden. Überalterte Bestände verlieren ihre Dichte; sie werden von unten her kahl. Früher wurde die Pflege der Hecken und Feldgehölze mit deren Nutzung zu Brennholzzwecken sozusagen nebenbei durchgeführt. Heute soll eine Pflege nach der althergebrachten Methode des abschnittsweisen „Auf-den-Stock-Setzens“ erfolgen. Dabei werden alle 3 - 5 Jahre Abschnitte von 1/5 bis 1/4 der Hecke ca. 10 - 30 cm über dem Boden abgesägt, sodass die einzelnen Gehölze alle 12 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Da sie schnell wieder ausschlagen, bleibt aufgrund der entstehenden Altersstufen ein vielfältiger Lebensraum bestehen.

Den **Baumreihen** kommt eine ähnliche ökologische Bedeutung zu. Die Schutzausweisung erfolgt in erster Linie wegen ihres ästhetischen Wertes. Bei den Baumreihen sind keinerlei Pflegemaßnahmen erforderlich.

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Waldflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume und stehendes und liegendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann stehendes Totholz entlang von Waldwegen gefällt werden, wobei das anfallende Holz im Bestand zu belassen ist.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.
- b) Eine Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Erläuterung:

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstafeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 28) wird hingewiesen.

Einzelfestsetzungen:

LB 13 LB „Frohnhauser Weidekamp“

Beschreibung: Unter Schutz steht die Umfriedung einer extensiven Weidefläche aus Erlen, mittelalten bis alten Eichen und einer Eichen-Baumreihe am westlichen Begrenzungsweg. Am nördlichen Rand wird ein kleinflächiger Laubwald unterweidet. Im Osten entspringt der Mühlenbach und fließt unter der von Erlen dominierten Umfriedung. In der Weidefläche selbst entspringt eine Quelle, die an zwei Stellen Erlengebüsch aufweist und in den Mühlenbach einmündet.

Größe: 3,3 ha

Lage: Nordöstlich von Frohnhausen, C2, C3

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Regelungen ist für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) den Quellbereich, das Fließgewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch eine Zaunanlage vor Schäden durch das Vieh zu schützen.**

Erläuterung:

Da es zu Trittbelastungen des Quellbereichs und des Oberlaufes des Seitenbachs gekommen ist, sollen das Gewässer und die quellbegleitenden Gehölze durch geeignete Zaunanlagen abgegrenzt werden und der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

LB 14 LB „Eichlingsborn“

Beschreibung: Bachbegleitender, strukturreicher Waldbestand mit Erlen und Eichen, davon einige alte Exemplare. Der Bestand hebt sich aufgrund der Artenzusammensetzung, der Struktur und des Alters deutlich von den umgebenen Laubwaldbeständen ab.

Größe: 1,6 ha

Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach, A5

LB 15 LB „Oberes Seelbachtal“

Beschreibung: Laubwaldbestand an naturnahem Bach mit alten Eichen, Eschen und vorhandenem Totholz. Im Norden des unteren Abschnitts liegen einige Teiche. Im oberen Bereich stockt strukturreicher Eichen-Birkenwald über dem Quellbereich, wobei eine Quelle zu einem kleinen Teich gefasst wurde.

Größe: 1,4 ha

Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach, A4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) Naturnahe Gestaltung der Teichanlagen.**

Erläuterung:

Es handelt sich um künstlich geschaffene Teiche im Bachlauf bzw. im Quellbereich. Sie stellen eine deutliche ökologische Beeinträchtigung dar durch den Eintrag von Nährstoffen und die Veränderung der Fließgewässerdynamik und der damit verbundenen Auswirkungen (Erwärmung des Gewässers, Verhinderung von Wanderbewegungen von Gewässerorganismen, Verringerung des Sauerstoffeintrags u.ä.). Durch eine Umgestaltung oder einen Rückbau können die Lebensbedingungen für die Lebensgemeinschaft im Bach deutlich verbessert werden.

LB 16 LB „Baumreihe Unglinghausen“

Beschreibung: Baumreihe aus Eichen und Birken im Mittelhang einer Grünlandfläche.

Größe: 1,4 ha

Lage: Nordwestlich von Unglinghausen, A2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Pflanzung von Bäumen.Erläuterung:

Die Baumreihe weist einige Lücken auf, die durch Nachpflanzung von Eichen oder Birken geschlossen werden soll.

LB 17 LB „Oberer Zinsenbach“

Beschreibung: Älterer Eichenbestand mit z.T. unterpflanzten Buchen, am Bach Erlenbestände. Nach Osten hin werden die Bestände etwas jünger und mit einigen Fichten gemischt. Wertvoller Waldbestand in Verbindung mit dem Lebensraum Bach.

Größe: 3,9 ha

Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach Ost, B5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Naturnahe Gestaltung der Teichanlage und des Baches,Erläuterung:

Es handelt sich um einen künstlich geschaffenen Teich ungefähr in der Mitte des LBs. Neben dem Teich ist der Bachlauf ca. 20 m lang verrohrt. Um die ökologischen Beeinträchtigungen zu verringern und die Lebensbedingungen für die Lebensgemeinschaft im Bach wieder zu verbessern, sollte der Teich umgestaltet oder rückgebaut sowie die Verrohrung entfernt werden.

b) Entfernung der Nadelgehölze.Erläuterung:

Nadelgehölze führen in vielfältiger Weise zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaft Wald. Je höher der prozentuale Anteil ist, desto größer ist die Veränderung (z. B. Versauerung des Bodens, Verdrängung typischer Laubwaldarten, Einwanderung von Fichtenbegleitern). Die einheimischen Wälder enthalten natürlicherweise keine Nadelholzanteile, umso mehr muss in

geschützten Bereichen das Ziel verfolgt werden, das ursprüngliche Landschaftsbild und die darin vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erhalten bzw. wieder neu einheimisch werden zu lassen.

LB 18 LB „Eichenwald oberhalb des Zinsenbachs“

Beschreibung: Gut ausgeprägter, alter Eichenbestand mit z.T. Buchenunterwuchs. Der kleinflächige Wald hebt sich deutlich von den umgebenden Waldbereichen (Nadelbestände, junge Laubwaldbestände) ab.
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach, B5

LB 19 LB „Auenwald Billenbach“

Beschreibung: Bachbegleitender, strukturreicher Erlen- und Eichenauenwald mit Quellbereichen.
Größe: 1,4 ha
Lage: Nördlich der B 62 zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Müllbeseitigung*Erläuterung:*

Am südlichen Ende des Geschützten Landschaftsbestandteils vor einem Querweg befindet sich Müll im Bachbereich, der entfernt werden soll.

LB 20 LB „Konzenbacher Eichen“

Beschreibung: Kleinflächiger, alter Eichenbestand am Waldrand.
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich von Eckmannshausen, B3

LB 21 LB „Eichen überm Dreisbachtal“

Beschreibung: Kleinflächiger, sehr gut ausgeprägter, älterer Eichenbestand am Waldrand oberhalb eines Spazier- und Radweges.
Größe: 0,4 ha
Lage: Zwischen Eckmannshausen und Herzhausen, B3

LB 22 LB „Waldrand Unglinghausen“

Beschreibung: Jüngerer Gehölzstreifen aus Eichen als Abgrenzung zwischen einer Weide und Nadelwald.
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich von Unglinghausen, B3

LB 23 LB „Eichenreihe Unglinghausen“

Beschreibung: Eichenreihe aus 9 älteren Eichen im Grünland. Einige Bäume sind mehrstämmig ausgeprägt.
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Unglinghausen, B2, B3

LB 24 LB „Eichenreihe Netphen“

Beschreibung: Eichenreihe an der westlichen Grenze des Siegtals. Die Eichen stocken östlich eines Spazierweges. Das LB wird durch eine Nadelgehölzfläche unterbrochen, der nördliche Teil verläuft zwischen Gewerbegebiet und Wald, der südliche zwischen Grünland und Wald.

Größe: 1,2 ha

Lage: Südlich von Netphen Richtung Deuz, C5

LB 25 LB „Waldbestand am Schmällenbach“

Beschreibung: Struktureicher Laubmischwald mit z.T. sehr alten Eichenexemplaren, zum Bach hin dominieren Schwarzerlen. Im Nordwesten wird ein struktureicher Waldrand mit in das LB einbezogen. Im Süden ergänzen zwei weitere Teilflächen mit alten Eichenbeständen das LB.

Größe: 3,5 ha

Lage: Südlich von Netphen, C5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung der künstlichen Stufen im Bach.*Erläuterung:*

Der Schmällenbach weist in seinem Verlauf künstliche Stufen auf. Um die ökologischen Beeinträchtigungen zu verringern und die Lebensbedingungen für die Lebensgemeinschaft im Bach wieder zu verbessern, sollten die Stufen im Bach zurückgenommen und die Durchgängigkeit des Gewässers wieder gewährleistet werden.

LB 26 LB „Kirschreihe“

Beschreibung: Straßenbegleitende 70 m lange Süßkirschbaumreihe aus 12 älteren Bäumen an der L 729.

Größe: 0,1 ha

Lage: Östlich von Oelgershausen, C4

LB 27 LB „Gehölzreihe Netphetal“

Beschreibung: Stark gliedernde 500 m lange Gehölzreihe, die den Grünlandhang südlich der Netphe unterteilt bzw. weiter östlich den Waldrand bildet.

Größe: 1,2 ha

Lage: Zwischen Netphen und Eschenbach, C4, D4

LB 28 LB „Laubwald am Leimbach“

Beschreibung: Feuchter Wald über dem Leimbach mit Erlen, Birken, einigen alten Eichen und hohem Totholzanteil. Am Hang stockt Eichenwald ebenfalls mit einigen älteren Exemplaren. Der Waldkomplex hebt sich deutlich von der Umgebung aus Fichten- und Niederwald sowie Teichanlagen und Grünlandbrachen ab.

Größe: 1,6 ha

Lage: Nördlich von Niedernetphen, C3

LB 29 LB „Eichhain Frohnhausen“

Beschreibung: Älterer, strukturreicher Eichenbestand südlich des Sportplatzes. Dazu kommen zwei Laubwaldstreifen im Süden, der westliche bildet vor einer Fichtenaufforstung einen Waldrand, der andere bildet eine Verbindung zum Mühlenbachtal durch Nadelgehölzflächen (Biotopvernetzung).

Größe: 1,1 ha

Lage: Östlich von Frohnhausen, C3

LB 30 LB „Frohnhauser Feldgehölz“

Beschreibung: Beidseitig eines ehemaligen Weges Laubbäume (Ahorn, Eiche) mit dichter Strauchschicht (Hasel). Gut strukturiertes Landschaftselement, das zwischen Acker- und Grünlandflächen liegt.

Größe: 0,3 ha

Lage: Nördlich von Frohnhausen, C3

LB 31 LB „Eichenwald Dörlebach“

Beschreibung: Eichenwaldbestand, der beidseitig von Grünland umgeben ist, im Norden an Fichtenforst, im Süden an die bachbegleitenden Laubgehölze des Großen Dirlenbachs angrenzt. Durch die Lage im Grünland auffälliges Strukturelement.

Größe: 1,2 ha

Lage: Östlich von Frohnhausen, C2

LB 32 LB „Eichenbestände Deuz“

Beschreibung: Nördlich des Radweges stockt älterer, strukturreicher Eichenwald mit einigen sehr alten Exemplaren. Im Süden des Weges stockt ebenfalls älterer Eichenwald, der in einen Grünlandbereich hineinragt.

Größe: 1,7 ha

Lage: Westlich von Deuz, D6

LB 33 LB „Eichenallee“

Beschreibung: Beidseitig eines Forstweges jeweils eine mittelalte 200 m lange Eichenreihe in einer ansonsten mit Nadelgehölzen bestockten Fläche. Im Süden gehören noch zwei einzelne ältere Eichen zum LB dazu.

Größe: 0,4 ha

Lage: Westlich von Deuz, D6

LB 34 LB „Eichenwald Wüste Beienbach“

Beschreibung: Alter, strukturreicher Eichenbestand mit Frühblüher (Buschwindröschen), hauptsächlich von Grünland umgeben, aber auch von Fichten- und Erlenbeständen.

Größe: 0,7 ha

Lage: Nordwestlich von Deuz, D5, D6

LB 35 LB „Auf den Weiden“

Beschreibung: Alter, strukturreicher Laubmischwald, von Eichen dominiert, z.T. mit hohem Totholzanteil. Der Wald hebt sich insbesondere durch seine hohe Strukturvielfalt von der Umgebung ab. Im Süden ist ein gut ausgeprägter Waldrand ebenfalls Bestandteil des LBs.

Größe: 6,1 ha

Lage: Südwestlich von Beienbach, D5

LB 36 LB „Weidekamp Kemerling“

Beschreibung: Von Eichen dominierte 1.500 m lange Baumreihen entlang und innerhalb eines Weidekamps, der in Teilbereichen mit Fichten aufgeforstet wurde. Quellen und Bachläufe, die unter zwei Baumreihenabschnitten verlaufen, sind ebenfalls Bestandteil dieses LBs.

Größe: 2,1 ha

Lage: Nördlich von Beienbach, D5, E5

LB 37 LB „Eichenwald oberer Busenbach“

Beschreibung: Struktureicher Laubmischwald, von Eichen dominiert. Im südlichen Bereich befinden sich zwei Quellbereiche des Busenbachs.

Größe: 0,7 ha

Lage: Nördlich von Beienbach, D5

LB 38 LB „Eichenreihe Eschenbach“

Beschreibung: Aus 11 älteren Eichen bestehende 100 m lange Eichenreihe, die den Waldrand an einem Wirtschaftsweg bildet.

Größe: 0,1 ha

Lage: Östlich von Eschenbach, D3

LB 39 LB „Weideumfriedung Eschenbach“

Beschreibung: Umfriedung einer Weide aus 1.300 m langen Baumreihen sowie auch kleineren Gehölzgruppen. Ein Einzelbaum in der Fläche ist ebenfalls Bestandteil des LBs.

Größe: 2,1 ha

Lage: Nördlich von Eschenbach, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- a) **Umwandlung einer Fichtenreihe in eine standortgerechte Laubbaumreihe.**

Erläuterung:

Ein Abschnitt zwischen zwei Grünlandkomplexen im Westen der Umfriedung besteht aus einer Fichtenreihe. Durch eine Umwandlung in eine Laubbaumreihe würde Lebensraum für heimische Arten, eine einheitliche Umfriedung und das Landschaftsbild wiederhergestellt werden.

LB 40 LB „Leimbach“

Beschreibung: Bachbegleitender, struktureicher Eichenwald mit z.T. sehr alten Eichen.

Größe: 3,5 ha

Lage: Nördlich von Eschenbach, D3

LB 41 LB „Gehölze am Afholderbacher Weiher“

Beschreibung: Der große, künstlich angelegte Afholderbacher Weiher ist von Laubgehölzen umgeben, insbesondere am östlichen Ufer stocken alte Eichen. Gehölzbestände im Norden (Erlen-Ahornwald am Bach), im Nordosten (alter Eichenwald) und im Südosten (struktureicher Laubmischwald am Bach) sind ebenfalls Bestandteil dieses LBs.

Größe: 2,2 ha

Lage: Nördlich von Afholderbach und Sohlbach, E2

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) die Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm forstlich zu nutzen.**

Erläuterung:

Die kapitalen Eichen am Ostufer des Weihers sind ein prägendes Landschaftselement und bieten Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Sie stellen für den näheren Raum eine Besonderheit dar mit einer hohen visuellen Bedeutung. Selbst eine Einzelstammnutzung dieser Eichen würde dem Schutzzweck langfristig zuwiderlaufen.

LB 42 LB „Weidekamp Beienbach“

Beschreibung: 1.700 m lange Gehölzreihen, die einen Grünlandbereich umfrieden sowie längs zum Hang unterteilen und ein auffälliges Strukturelement bilden.

Größe: 2,5 ha

Lage: Östlich von Beienbach, E5

LB 43 LB „Oberer Afferbach“

Beschreibung: Sehr struktureicher, bachbegleitender, z.T. alter Eichenwald, licht, mit Frühblühern. Ein Stück Waldweide ist ebenfalls Bestandteil des LBs.

Größe: 2,3 ha

Lage: Östlich von Afholderbach, E3

LB 44 LB „Waldesstille“

Beschreibung: Lichter, alter Eichenbestand (Brusthöhendurchmesser 40 - 60 cm) über Bänken und einer Grillstelle.

Größe: 0,4 ha

Lage: Nordwestlich von Unglinghausen, A2

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) die Eichen forstlich zu nutzen.**

Erläuterung:

Die alten Eichen stellen für deren Umgebung eine Besonderheit mit einer hohen visuellen Bedeutung dar. Da sie sehr licht stehen, würde selbst eine Einzelstammnutzung dieser Eichen dem Schutzzweck langfristig zuwiderlaufen.

LB 45 LB „Eichenreihe Grissenbach“

Beschreibung: 250 m lange Eichenreihe an einem Wirtschaftsweg, grenzt einen Fichtenwaldkomplex zum Talraum ab und verbindet Laubwaldbereiche (Biotopvernetzung).

Größe: 0,3 ha

Lage: Südlich von Grissenbach, E6, F6

LB 46 LB „Buderbach“

Beschreibung: Alter Eichenbestand über dem Buderbach, im Süden bildet er den Waldrand zum Grünland. Im Norden feuchter ausgebildet mit starker Bemoosung. Einige sehr alte Eichenexemplare mit ca. 70 cm Brusthöhendurchmesser.

Größe: 0,6 ha

Lage: Nördlich von Grissenbach, E6

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) die Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm forstlich zu nutzen.

Erläuterung:

Die kapitalen Eichen sind das herausragende Merkmal dieses Geschützten Landschaftsbestandteils. Sie stellen für den näheren Raum eine Besonderheit dar mit einer hohen visuellen Bedeutung. Selbst eine Einzelstammnutzung dieser Eichen würde dem Schutzzweck langfristig zuwiderlaufen.

LB 47 LB „Buchenreihe Streithain“

Beschreibung: Im Nadelwald gelegene, ältere 500 m lange Buchenreihe, die ein wichtiges Verbindungselement in der ansonsten durch Nadelforste gekennzeichneten näheren Umgebung darstellt.

Größe: 0,8 ha

Lage: Südlich von Sohlbach, E3

LB 48 LB „Am Kreuzweg“

Beschreibung: Es handelt sich um eine Eichengruppe an einem Grillplatz sowie einer angrenzende 200 m lange Baumreihe über einem Kreuzweg mit einigen alten Eichen. Südlich des Grillplatzes wächst eine doppelstämmige Buche. Daneben befindet sich ein alter Bergwerksstollen auf dem Gelände.

Größe: 0,4 ha

Lage: Westlich von Irmgarteichen, F7

LB 49 LB „Gehölzreihe Oberes Siegtal“

Beschreibung: 1.300 m lange Gehölzreihe auf einer Geländekante am offenen Hang südlich der Sieg mit hohem Strauchanteil und einigen Obstbäumen. Im Norden schließt eine jüngere Obstreihe an. Der Gehölzstreifen ist durch seine Lage ein auffälliges Strukturelement.

Größe: 1,2 ha

Lage: Zwischen Grissenbach und Nenkersdorf, G5

LB 50 LB „Haelscheid“

Beschreibung: Strukturreicher Laubmischwald mit einem Bachoberlauf und zwei Quellen. Einige alte Eichen und Erlen. Der Strukturreichtum wird durch Moose und einen hohen Totholzanteil erhöht.

Größe: 1,7 ha

Lage: Nordöstlich von Grissenbach, F5, F6

LB 51 LB „Wolfshain“

Beschreibung: Strukturreicher Erlen-Eichenwald über dem Sembach und seinem Quellbereich.

Größe: 3,2 ha

Lage: Nördlich von Nenkersdorf, F5

LB 52 LB „Quellwald Michelbach“

Beschreibung: Erlen-Eichenwald über den beiden Quellen des Michelbachs.

Größe: 1,2 ha

Lage: Nordwestlich von Walpersdorf, F4

LB 53 LB „Märzenbecherwald“

Beschreibung: Kleinflächiger Laubwaldbestand im Nadelwald in feuchter Hanglage mit Vorkommen des Märzenbechers.

Größe: 0,4 ha

Lage: Südlich von Hainchen an der L 729, G8

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) die Fläche für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren.

Erläuterung:

Der feuchte Boden ist insbesondere druckempfindlich und soll nicht durch schweres Gerät verdichtet werden. Die ca. 10 - 15 cm tief liegenden Zwiebeln der Märzenbecher sollen nicht durch Maschineneinsatz beschädigt werden.

LB 54 LB „Eichenreihe Werthenbach“

Beschreibung: 390 m lange Eichenreihe am Rande eines Niederwaldes, der an Grünland grenzt. Die Eichenreihe stößt im Norden an das LB 12.

Größe: 0,4 ha

Lage: Nördlich von Werthenbach-Bahnhof, E6

LB 55 LB „Langenbach“

Beschreibung: Strukturreich ausgeprägter, feuchter Erlen-Eichenwald über den Quellen und den Oberlauf des Langenbachs, teilweise Brunnenutzung. Im Westen des Geschützten Landschaftsbestandteils sehr alter, lichter Eichenbestand.

Größe: 2,6 ha

Lage: Östlich von Walpersdorf, H5

LB 56 LB „Lahnquelle“

Beschreibung: Älterer Baumbestand aus Eschen und Ahorn an dem Quellteich der Lahn.
Größe: 0,2 ha
Lage: Lahnhof an der L 722, H6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Naturnähere Gestaltung des Zuflusses und des Lahnquellteiches selbst.**Erläuterung:**

Der Zufluss zum Lahnquellteich erfolgt durch ein Rohr. Durch eine teilweise Offenlegung des Zuflusses und einer Abflachung der Mündung könnte wieder Lebensraum für typische Quellarten geschaffen werden. Der Quellteich selbst besitzt steile Ufer, deren Abflachung günstigere Besiedlungsbedingungen z.B. für Amphibien ermöglichen würde.

2.4.3.2 Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden**Erläuterung:**

Seit Jahrhunderten gehören Obstwiesen zu den landschaftsprägenden Elementen unserer Kulturlandschaft. Obstbäume waren schon immer ein unverzichtbarer Kulturbegleiter des Menschen. Höfe und Siedlungen wurden von Grüngürteln aus Obstbäumen umgeben und damit um einen wertvollen Lebensraum bereichert. Obst-Reihenpflanzungen an Straßen und in der Feldflur gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Der Begriff „Obstwiese“ umfasst alle Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen – von dem block- oder gruppenartig bepflanzten Obstbestand bis zur Obstbaumreihe entlang einer Straße – deren Unterwuchs als Mähwiese oder Viehweide genutzt wird. Typische Obstwiesen werden im Gegensatz zum Plantagenobstanbau nur extensiv gepflegt und bewirtschaftet, dabei vor allem für den Eigenbedarf an Obst genutzt.

Ein solcher Obstanbau leistete bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts immer einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und Obstprodukten. Modernisierung und Intensivierung der Landwirtschaft sowie die sich auch im Obstanbau durchsetzenden modernen Anbauverfahren (Obstplantagen mit Buschobst) führen seit mehreren Jahrzehnten zu einem starken Rückgang der Obstwiesen. Durch Ausweitung von Siedlungs- und Industrieflächen gingen besonders viele Obstwiesen in Ortsrandlagen verloren. Außerdem fielen viele Obstalleen dem Ausbau der Verkehrswege zum Opfer.

Die noch übrig gebliebenen Obstwiesen sind zudem oft überaltert und aufgrund fehlender Betreuung in einem ungepflegten Zustand. Viele von ihnen sind außerdem durch Nutzungsaufgabe, Baumaßnahmen oder andere Eingriffe gefährdet. Aus diesen Gründen wurden Obstwiesen in die „Vorläufige Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope“ aufgenommen. Schutz- und Hilfsmaßnahmen sind dringend geboten, um diese insbesondere für Dörfer typische Lebensgemeinschaft zu erhalten und eine weitere Verarmung unserer Kulturlandschaft zu verhindern. Der Streuobstanbau im Kreisgebiet hat, gemessen an zu erwirtschaftenden Ertrag bzw. Gewinn, heute jegliche ökonomische Bedeutung verloren.

Hervorzuheben ist insbesondere die große ökologische Bedeutung extensiv bewirtschafteter Obstbaumbestände. Aufgrund ihrer mehrschichtigen, vom Grünland bis zum lichten „Wald“ reichenden Struktur bieten sie einer besonders artenreichen Tierlebensgemeinschaft Raum. Bis zu 3.000 verschiedene Tierarten können in Obstwiesen beobachtet werden. Von besonderer Bedeutung ist der Höhlenreichtum alter Obstbäume für zahlreiche Vogelarten wie Grünspecht oder Gartenrotschwanz und Säugetiere wie z.B. Siebenschläfer oder Fledermäuse. Mit ihren umfangreichen Blütenangeboten sind die Obstwiesen darüber hinaus eine besonders bedeutsame Bienenweide.

Als gliedernde und belebende Elemente sind unsere Obstwiesen kaum mehr aus dem Landschaftsbild wegzudenken. Obstbaumbestände sorgen für eine harmonische Einbindung von Siedlungen in die Landschaft und tragen in der Feldflur zur Gliederung und Biotopvernetzung bei.

Mit der Ernte und Vermarktung der ungespritzten Früchte wird ein Beitrag zur gesunden Ernährung geleistet. Für die Produktion von hochwertigen Obstsäften und -produkten sind die Früchte der Obstwiesen bestens geeignet. Von großer Bedeutung für die Mostherstellung ist besonders die Sortenvielfalt des aus Obstwiesen angelieferten Obstes. Obstwiesenschutz trägt dazu bei, diese Sortenvielfalt und damit ein altes Kulturgut sowie eine wirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Bei der Entwicklung von Obstbäumen unterscheidet man drei Entwicklungsperioden, die insbesondere für die Pflege- bzw. Schnittmaßnahmen von großer Bedeutung sind. In der Jugendperiode bildet der Baum kräftige lange, recht steil nach oben gerichtete Triebe mit seitlichen Blattknospen. Zu Beginn der Ertragsperiode senken sich die mehrjährigen Zweige mehr und mehr ab, bilden dabei Kurztriebe mit Blütenknospen. Im Laufe der nächsten Jahre lässt der Zuwachs an den Leittrieben nach, die Krone entwickelt sich zur maximalen Größe und der Baum bringt in dieser Zeit seinen besten Ertrag. Mit Beginn der Altersperiode lässt das Wachstum aller Triebe stark nach, es werden auch nur noch sehr schwache Fruchtriebe gebildet. In diesem Zustand befinden sich die meisten geschützten Obstbaumbestände. Nahezu alle Leittriebe einschließlich der Stammverlängerung hängen stark nach unten, Blätter und Früchte bleiben klein und besonders im Kroneninneren sterben einzelne Astpartien und Zweige ab. Von dieser Phase bis zum Absterben erreicht der Baum seine größte Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Hochstamm-Obstbäume können ein Alter von 80 bis 100 Jahren, Birnbäume sogar ein Alter von bis zu 300 Jahren erreichen.

Bei einer Verwendung von Halbstamm-Obstbäumen und Obst-Büschen (Pflanzenformen des intensiven Obstanbaues) können sich aufgrund der ständigen und weitgehenden Pflegemaßnahmen keine ökologisch wertvollen Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen ausbilden. Intensive Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Ertragssteigerung führen zu einer geringen Wuchshöhe und auch zu einem relativ niedrigen Lebensalter der Obstgehölze. Dadurch ergibt sich weder eine nennenswerte Bereicherung des Landschaftsbildes noch stellen sich Lebensräume für auf Totholz angewiesene Arten ein. Die Bodenflächen im Bereich dieser Obstgehölze müssen häufig gemäht werden, da hochwachsende Gräser und Kräuter den Wuchs der Obstgehölze und deren Ertrag beeinträchtigen können. Dadurch kann sich als Bodenvegetation nur eine artenarme, häufig gemähte und somit ökologisch weniger bedeutsame Wiese ausbilden.

Eine normale Baumentwicklung und das gewünschte hohe Alter von Obstbäumen hängen entscheidend von den durchgeführten Pflegemaßnahmen ab. Zur künftigen Pflege des „Kulturlebensraumes Obstwiese“ sind insbesondere der Schnitt von Bäumen und die Mahd oder Beweidung der Wiesen erforderlich. Um die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu erreichen, muss bei der Pflege Folgendes beachtet werden:

- *Kein Einsatz chemischer Mittel und keine Düngung*
- *Absterbende Bäume und Totholz als bedeutsame Lebensstätten bedrohter Tiere möglichst erhalten*
- *Kein Umbruch von Wiesen oder Weiden unter Obstbäumen*
- *Landwirtschaftliche Nutzung erst nach dem 15.06. eines Jahres*
- *Maximal zweimal jährlich Mahd der Wiesen und Abräumen des Mähgutes*
- *Verzicht auf intensive Beweidung*
- *Erziehungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume*
- *Nachpflanzungen*

Diese Regelungen zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Pflege sollen sicherstellen, dass sich unter den ökologisch wertvollen Obstbäumen auch eine ökologisch wertvolle Grünlandfläche erhalten oder entwickeln kann, die zusammen mit den Bäumen einen artenreichen Lebensraum bildet.

Schwierigkeiten bereitet immer wieder die Beurteilung der Notwendigkeit von Schnittmaßnahmen bei überalterten Bäumen. Aus der Sicht des Naturschutzes handelt es sich hierbei um besonders wertvolle Bäume. Astlöcher und Höhlungen dienen seltenen Tierarten wie z.B. Fledermäusen und Siebenschläfern als Unterschlupf; auf Alt- und Totholz sind viele bedrohte Tierarten wie z.B. Bockkäfer oder Wildbienen angewiesen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dem Baum ein optimales Wachstum durch den evtl. Rückschnitt stärkerer Äste zur Bildung neuen Fruchtholzes zu ermöglichen und möglichst viel Obst zu ernten und deshalb Alt- und Totholz vollständig zu entfernen. Bei den geschützten Obstwiesen steht der ökologische Aspekt im Vordergrund und erfordert eine Zurückhaltung bei den Schnittmaßnahmen.

Obstwiesen werden heute vor allem als bedrohte Lebensräume erhalten. Unbestritten ist, dass sich diese Naturschutzziele nur mit einem Mindestmaß an gärtnerischer Pflege erhalten lassen. Solchen Pflegemaßnahmen dürfen aber keineswegs die letzten Zufluchtstätten bedrohter Arten zum Opfer fallen. Besitzer bzw. Betreuer von Obstwiesen sollten bei überalterten Beständen also zunächst sehr sorgfältig prüfen, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig und zweckmäßig sind. Die Pflege älterer Bäume sollte aus ökologischer Sicht wie folgt durchgeführt werden:

- *Astquirle und Schlitze sollten am Stamm belassen werden.*
- *Höhlungen und Öffnungen sollten nicht verschlossen und ein gewisser Totholzanteil sollte toleriert werden.*
- *Ein Teil des Schnittholzes sollte am Rand der Wiese zu Reisighaufen aufgeschichtet werden, um Tieren als Unterschlupf zu dienen; vorher müssten jedoch Holzteile, die von Obstbaumkrebs, gefährlichen Pilzen oder anderen Krankheitserregern befallen sind, unbedingt entfernt werden.*
- *Absterbende Bäume sollten nicht sofort entfernt und durch neue Bäume ersetzt werden, sondern es sollten auch ältere Totholzbäume, soweit sie keine Krankheiten aufweisen, auf der Obstwiese verbleiben (bis zu 10 % eines Bestandes).*

Umfangreichere Auslichtungs- und Rückschnittmaßnahmen bei alten, vergreisten, jahrelang nicht mehr gepflegten Bäumen sind meist nicht mehr sinnvoll. Jeder Verjüngungsschnitt erfordert, sofern der Baum überhaupt darauf reagiert, ein intensives Nachschneiden, zumindest in den nächsten 5 Jahren. Vor solchen Maßnahmen ist zu prüfen, ob die weitere intensive Pflege zweckmäßig ist oder ob nicht die verfügbaren Mittel stattdessen auf den Erhalt jüngerer Bäume und auf Nachpflanzungen konzentriert werden sollten.

Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, verbunden mit fachgerechten Pflegeschnitten an den Obstbäumen, bestehen für Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können Ziffer 1. Teil - 6.2.5 (siehe Seite 14) entnommen werden.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Wirbeltiere:

Säugetiere, z.B. Zwergfledermaus (RL *N, §), Braunes Langohr (RL 3, §), Mausohr (RL 2, §), Gartenschläfer (§), Haselmaus (§), Iltis, Wiesel, Eichhörnchen (§), Igel (§)

Vögel (§), z.B. Neuntöter (RL 3/3), Grünspecht (RL 3/1), Gartenrotschwanz (RL 3/2), Grauschnäpper, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer

Lurche und Kriechtiere (§), z.B. Grasfrosch, Erdkröte, Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter (RL 2/3)

Wirbellose / Insekten:

Schmetterlinge, z.B. Großer Fuchs (RL 2/1, §), Nierenfleck (RL 3/3), Abendpfauenauge (RL V/*), Goldafter (RL */R), Schwammspinner (RL */D), Schlehenspinner, Ringelspinner, Weidenbohrer, Apfelbaumglasflügler, Kapuzenbärchen (RL */3, §), C-Falter, Admiral (RL M/M)

Käfer, z.B. Bock- und Blattkäfer (zum Teil §), Rüsselkäfer

Hautflügler, z.B. diverse Arten von Hornissen (§), Hummeln (§), Schlupf- und Faltenwespen (§) sowie Ameisen (zum Teil §)

Andere Insekten, z.B. Raub-, Rinden-, Leder- und Blumenwanzen, Fliegen, Netzflügler (§), Ohrwürmer, Laubheuschrecken

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 127) wird für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten (Ziffer 2.4.1 C, siehe Seite 127) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D (siehe Seite 131) für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) die Grünlandflächen ab dem 15.06. eines Jahres zu mähen und zu beweiden,
b) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,
c) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:

LB 57 LB „Obstwiese Walpersdorf“

Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Walpersdorf, G5

LB 58 LB „Obstwiese Oelgershausen“

Größe: 0,2 ha
Lage: Nordwestlich von Oelgershausen, B4

LB 59 LB „Obstwiese Obernau“

Größe: 0,4 ha
Lage: Östlich von Netphen Richtung Brauersdorf, D4

LB 60 LB „Obstbäume am Waldrand“

Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Salchendorf, E7

LB 61 LB „Obstwiese Grissenbach“

Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach am Grissenbachtal, E6

LB 62 LB „Obstbäume Buderbach“

Größe: 0,2 ha
Lage: Nordöstlich von Deuz, E6

LB 63 LB „Obstwiesen Sohlbach“ (2 Teilflächen)

Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Sohlbach, E2

LB 64 LB „Obstwiesen Irmgarteichen“ (2 Teilflächen)

Größe: 0,3 ha
Lage: Am nordwestlichen Ortsrand von Irmgarteichen, F7

LB 65 LB „Obstwiese Helgersdorf“

Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Helgersdorf, F7

2.4.3.3 Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre BegleitvegetationErläuterung:

In Siegerland und Wittgenstein existieren viele Sickerquellen (Helokrenen), welche kleine Quellsümpfe bilden, in denen Wasser flächig durch das Erdreich hervorsickert. Der Wasseraustritt erfolgt aufgrund wasserstauer Schichten im Unterboden. Typisch sind die ganzjährig fast konstante Temperatur sowie die Sauerstoff- und Nährstoffarmut des Quellwassers. Die Quellen sind auch in strengen Wintern eisfrei. Quellen sind der Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten nährstoffarmer (oligotropher) Gewässer. In den Quellen findet man Strudelwürmer, Quellschnecken und einige Krebsarten. Typische Pflanzenarten sind Bitteres Schaumkraut, Milzkraut und Sumpfsternmiere.

Zudem sind alle Quellen sowie viele angrenzende Fließgewässer aufgrund von § 62 LG als Biotope gesetzlich geschützt (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 20). Bei den als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Bereichen handelt es sich um komplexe Lebensräume, die aus natürlich ausgebildeten Quellbereichen und sich daran anschließenden Fließgewässern bestehen.

Nicht Gegenstand dieser Festsetzungskategorie ist ein Rückbau gefasster und beeinträchtigter Quellen. Derartige Maßnahmen sind – soweit erforderlich – im Abschnitt „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ (siehe Ziffer 3. Teil - 2, Seite 176) festgesetzt.

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie zusätzlich geboten,

a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,

Erläuterung:

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden Höhlen bewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzerzetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Erläuterung:

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

Einzelfestsetzungen:**LB 66 LB „Lützelbach“**

Beschreibung: Der untere Lützelbach durchfließt einen Weidebereich und wird von Schwarzerlen begleitet. Die Gehölze sind ein auffälliges, landschaftsästhetisch wertvolles 300 m langes Strukturelement.

Größe: 0,5 ha

Lage: nördlich von Werthenbach, G7

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Regelungen ist für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) das Fließgewässer und die gewässerbegleitenden Gehölze durch eine Zaunanlage vor Schäden durch das Vieh zu schützen.

Erläuterung:

Da es zu Trittbelastungen des Quellbereichs und des Oberlaufes des Seitenbachs gekommen ist, sollen das Gewässer und die quellbegleitenden Gehölze durch geeignete Zaunanlagen abgegrenzt werden und der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

LB 67 LB „Sieg oberhalb Dreis-Tiefenbach“

Beschreibung: Abschnitt der Sieg mit gut ausgeprägten, beidseitig vorhandenen 300 m langen Ufergehölzen. Im Osten wird die Sieg durch eine Wehranlage gestaut.

Größe: 0,8 ha

Lage: östlich von Dreis-Tiefenbach, A4, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Die Durchgängigkeit der Sieg durch die Entfernung oder Umgestaltung des Wehres wiederherzustellen.

LB 68 LB „Sieg oberhalb Netphen“

Beschreibung: Die Sieg wird auf 450 m beidseitig von älteren Weiden und Erlen begleitet. Im Osten wird die Sieg durch eine Wehranlage gestaut.

Größe: 0,8 ha

Lage: Südöstlich von Netphen, C5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Die Durchgängigkeit der Sieg durch die Entfernung oder Umgestaltung des Wehres wiederherzustellen.

LB 69 LB „Mühlenbach“

Beschreibung: Der Mühlenbach wird in einem offenen Tal auf 550 m von ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Erlenbeständen begleitet.

Größe: 1,6 ha

Lage: Nördlich von Niedernetphen, C4

LB 70 LB „Hangquellen Breitenbach“

Beschreibung: 2 Hangquellen mit typischer Quellvegetation unter strukturreichem Laubmischwald mit z.T. alten Eschen-, Erlen- und Ahornbeständen.

Größe: 0,5 ha

Lage: Nördlich von Frohnhausen, C2

LB 71 LB „Werthenbach“

Beschreibung: Der Werthenbach mäandriert in diesem Abschnitt und wird auf 225 m dicht von älteren Gehölzen gesäumt.

Größe: 0,4 ha

Lage: Nordwestlich von Werthenbach Bahnhof, F7

LB 72 LB „Breitenbach“

Beschreibung: Der Breitenbach wird kurz vor der Besiedlung des Ortes Werthenbach auf 150 m von alten Weiden begleitet.

Größe: 0,2 ha

Lage: Nördlich von Werthenbach, G7

2.4.3.4 Kategorie II d - Stillgewässer**Erläuterung:**

Die als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten naturnahen Teiche haben einen hohen ökologischen Wert, weil sie meist ausgedehnte Flachwasserzonen und eine vielgestaltige Uferlinie besitzen. Sie haben neben den einheimischen Fischarten in der Regel keinen Nutzfischbesatz bzw. weisen nur einen geringen Fischbestand auf, sodass sich dort die typischen Teichbewohner (z.B. zahlreiche Schneckenarten, Libellen und Amphibien wie Gras- und Grünfrösche, Molche und Erdkröten) ansiedeln konnten. Die menschliche Nutzung erfolgte bisher sehr zurückhaltend, sodass die Stillgewässer eine hohe ökologische Bedeutung gewinnen konnten.

Einzelfestsetzungen:**LB 73 LB „Teiche am Ziegenbeutel“**

Beschreibung: Drei naturnahe Teiche mit Wasserpflanzen im Nebenschluss eines Zuflusses zum Bach „Wüste Beienbach“. Die umgebende Fläche entspricht einem verwilderten Garten, die Randbereiche zum Wald hin sind verbuscht. Schutzgegenstand dieses Geschützten Landschaftsbestandteils sind die Teiche, ihre Uferzonen und die Fließgewässer.

Größe: 0,9 ha

Lage: Nördlich von Beienbach, E5

LB 74 LB „Beienbacher Teich“

Beschreibung: Kleiner Teich im Nebenschluss des Beienbachs mit sehr naturnah ausgeprägten Ufern und Vegetation mit Bedeutung für Amphibien.

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Beienbach, D5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Vegetationskontrolle und ggf. Entschlammung.*Erläuterung*

Um eine fortschreitende Verlandung und damit das Verschwinden des Teiches zu verhindern, soll die Entwicklung beobachtet und ggf. Pflegemaßnahmen ergriffen werden.

2.4.3.5 Kategorie II e - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen*Erläuterung:*

Zahlreiche Stollen, Stolleneingänge und Steinbrüche zeugen von früheren bergbaulichen Nutzungen. Diesen Stollen und Stolleneingängen fehlt die Sonneneinstrahlung, der Tages- und Jahresgang der Witterung sind nicht oder kaum zu spüren. Die Temperatur ist das ganze Jahr über konstant, das Mikroklima ist kühl und feucht. Organische Substanz als Nahrungsgrundlage für Tiere und Pflanzen ist nur in sehr geringem Umfang vorhanden, sodass sich eine sehr spezialisierte Flora (Algen, Moose, Pilze) und eine hochgradig spezialisierte Fauna aus Würmern, Weichtieren, Spinnen, Krebsen, Tausendfüßlern und Insekten ansiedeln konnte. Stollen sind im hiesigen Raum das wichtigste Winterquartier für Fledermäuse (Bartfledermaus, Mausohr, Braunes Langohr), aber auch für Feuersalamander, Molche, Erdkröten und einige Schmetterlingsarten.

Auf den Felsanschnitten entlang der Straßen haben sich ganz besondere Pflanzengesellschaften mit seltenen Farnen und Moosen angesiedelt.

Bei diesen Objekten handelt es sich um Extrembiotope, die zwar erst durch die menschliche Nutzung entstanden sind, aber seit vielen Jahrzehnten die oben genannten Tier- und Pflanzenarten beherbergen.

Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.1 B (siehe Seite 127) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Einzelfestsetzungen:**LB 75 LB „Bergbaustollen Werthenbach“**

Beschreibung: Im Wald gelegener, ehemaliger Bergbaustollen, dessen Sohle mit Wasser gefüllt ist und einen Wasserabfluss aufweist. Neben dem Zeugnis der Bergbaugeschichte des Siegerlandes stellt der Stollen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien dar.

Größe: 0,1 ha

Lage: Westlich von Werthenbach, G7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) den Stollen durch ein Gittertor zu sichern.*Erläuterung:*

Das Gitter verhindert ein Eindringen durch Unbefugte in den Stollen und schützt damit die Fledermäuse vor menschlichen Beeinträchtigungen. Gleichzeitig stellt das Gitter für den Stollen nutzende Tiere (wie Fledermäuse und Amphibien) kein Hindernis dar.

LB 76 LB „Felsenböschung Dreis-Tiefenbach“

Beschreibung: Steile Felsenböschung aus eisenhaltigen Sandsteinen sowie Ton- und Schluffsteinen, die sukzessiv von geringem Pflanzenwuchs bedeckt werden. In der Böschung befinden sich drei mit Eisengittern verschlossene Stollenmundlöcher.

Größe: 0,8 ha

Lage: Westlich von Dreis-Tiefenbach an der B 62, A4

LB 77 LB „Felsenböschung Herzhausen“

Beschreibung: Steile Felsenböschung, die dicht mit Dickblattgewächsen bedeckt wird.

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlich von Herzhausen an der L 728, B3

LB 78 LB „Bergbaustollen Salchendorf“

Beschreibung: Ehemaliger Bergbaustollen im Wald, der mit einem Gitter verschlossen ist.

Größe: 0,1 ha

Lage: Südlichwestlich von Salchendorf, E7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Sicherung des Stolleneinganges.*Erläuterung:*

Der Stollen wurde durch ein Gitter gesichert, das nicht mehr fest ist. Der gesamte Eingangsbereich ist einsturzgefährdet, sodass eine Sicherung mit einem neuen Gitter erforderlich ist.

LB 79 LB „Bergbaustollen Hinterm Liesch“

Beschreibung: Ehemaliger Bergwerkstollen am Rande der Bebauung

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich Dreis-Tiefenbach, B4

LB 80 LB „Stollen an der Industriestraße“

Beschreibung: Zwei ehemalige unmittelbar an der Straße liegende Bergwerkstollen

Größe: 0,1 ha

Lage: Südöstlich Dreis-Tiefenbach, B5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 133) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) in die Stolleneingänge Löcher für Fledermäuse und Amphibien einbringen.

Erläuterung:

Derzeit sind die Stollen komplett zugemauert, sodass Fledermäuse und Amphibien keine Möglichkeit haben, die Stollen als Quartiere zu nutzen. Durch das Einbringen von entsprechenden Löchern soll diesem begegnet werden.

LB 81 LB „Stollen an der Obernau“

Beschreibung: Zwei in gutem Zustand befindliche Stollen am zur Obernau hinabführenden Nordhang

Größe: 0,1 ha

Lage: Im Nahbereich der ev. Kirche, C4

LB 82 LB „Stollen Helgersdorf“

Beschreibung: Ehemaliger Bergwerksstollen, der mit einem Gitter verschlossen ist

Größe: 0,1 ha

Lage: Nordöstlich Helgersdorf, F7

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) eine Zweckbestimmung für Brachflächen in der Weise festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten nach § 24 Abs. 2 LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Allgemeine Erläuterungen

Die aufgeführten Brachflächen wurden durch eine Erhebung in der Örtlichkeit ermittelt. Diese Flächen haben eine unterschiedliche Ausprägung, je nach ihrer Lage an einer Hangkante, auf einer Kuppe oder in einem Tal. Auch ihr Erscheinungsbild ist recht unterschiedlich; es gibt Flächen, auf denen sich Hochstaudenfluren, Mädesüßbrachen oder auch Gebüsche entwickelt haben.

Sehr häufig werden feuchte Böden von **Mädesüßbrachen** oder Hochstaudenfluren eingenommen. Dort befanden sich früher regelmäßig bewirtschaftete Feuchtwiesen. Die Bedeutung der Mädesüßbrachen liegt vor allem in ihrer artenreichen Vegetation mit Sumpf-Baldrian, Mädesüß, Sumpfschachtelhalm, Rohrglanzgras etc. Besonders zur Hauptblütezeit im Juni / Juli kann eine sehr vielfältige Fauna mit ca. 3.000 verschiedenen Arten und vielen Blütenbesuchern aus angrenzenden Lebensräumen nachgewiesen werden. Neben unzähligen Insekten kommen dort auch Vögel, Amphibien und Säugetiere vor.

Außerhalb der Talräume findet man viele **Grünland-Brachen**, die in den ersten Jahren nach der Nutzungsaufgabe noch weitgehend aus den Arten der ehemals genutzten Wiesenflächen bestehen. Auf ehemaligen Weiden breiten sich vom Vieh gemiedene Arten aus wie z.B. Disteln, Binsen, Brennesseln, Krauser und Stumpfblättriger Ampfer. Der ökologische Wert steigt zunächst mit zunehmendem Alter der Brache. Insbesondere sind die Brachflächen durch die ganzjährig geschlossene strukturreiche Krautschicht, durch abgestorbene Pflanzenstängel als Überwinterungsquartier für Insekten und durch einen besonderen Blütenreichtum gekennzeichnet. 500 bis 700 Tierarten, davon etwa 100 Vogelarten, leben in oberirdischen Pflanzenteilen der Brachflächen. Sehr wichtig sind derartige Flächen für die Schmetterlingsfauna. Brachflächen sind durch Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung oder – noch stärker – durch eine Aufforstung mit Nadelhölzern oder anderen Forstpflanzen gefährdet. Der Landschaftsplan sieht den Erhalt der Grünland-Brachen durch eine Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren oder auch durch den Verzicht auf jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vor.

Bei einigen Flächen soll eine Verbuschung (die Entwicklung über einzelne Sträucher und Bäume bis hin zu einer waldartigen Vegetation) verhindert werden. Zum Erhalt ihrer wertvollen Biotopstruktur sollen diese Brachflächen bewirtschaftet und gepflegt werden.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Durch diese Zweckbestimmungen für Brachflächen wird der zumindest seit einigen Jahren bestehende Zustand dieser Flächen festgeschrieben. Veränderungen oder andere Nutzungen der Flächen sind daher künftig nicht mehr zulässig.

Da die Eigentümer oder Bewirtschafter kein Interesse an der Nutzung der Fläche mehr gezeigt haben, ist davon auszugehen, dass eine Wiederaufnahme einer Nutzung derzeit konkret nicht beabsichtigt ist. Finanzielle Auswirkungen durch Nutzungsausfälle bzw. Entschädigungsansprüche sind daher nicht zu erwarten.

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass diese der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen nicht der natürlichen Entwicklung überlässt, sie bewirtschaftet oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

- | | |
|------|---|
| nE 1 | Beschreibung: Am Waldrand liegende Grünlandbrachen mit z.T. starker Verbuschung
Größe: 0,8 ha (3 Teilflächen)
Lage: Westlich von Dreis-Tiefenbach, A4 |
| nE 2 | Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrachen am Waldrand
Größe: 0,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordwestlich von Dreis-Tiefenbach, A4 |
| nE 3 | Beschreibung: Schmale, feuchte Hochstaudenbrache am Bach
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich von Unglinghausen, A2, A3 |
| nE 4 | Beschreibung: Mit Ginster verbuschte Brache am Wald
Größe: 0,3 ha
Lage: In Unglinghausen südlich des Sportplatzes, A2 |
| nE 5 | Beschreibung: Feuchtbrache am Unglinghauser Bach
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordöstlich von Unglinghausen, A2 |
| nE 6 | Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrache am Wald
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5 |
| nE 7 | Beschreibung: Jüngere Grünlandbrachen, die im Osten an Laubwald angrenzen
Größe: 0,7 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B4 |

- nE 8 Beschreibung: Verbuschte Feuchtbrache im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich der B 62 zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen, B4
- nE 9 Beschreibung: Verbuschte Brache im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Am Dreisbach südlich von Herzhausen, B3
- nE 10 Beschreibung: Schmale Hochstaudenbrache zwischen Bach und Wald
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich von Unglinghausen, B2
- nE 11 Beschreibung: Grünlandbrache, u.a. mit Ginster- und Adlerfarnaufwuchs im Großen Dirlenbachtal
Größe: 0,4 ha
Lage: Nordöstlich von Herzhausen, B2
- nE 12 Beschreibung: Verbuschte Brache an der L 729
Größe: 0,2 ha
Lage: Zwischen Netphen und Deuz, C5, D5
- nE 13 entfallen
- nE 14 Beschreibung: Schmale, verbuschte Brache zwischen Wald und Wohnbebauung
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich von Niedernetphen, C4
- nE 15 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache am Mühlenbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich von Frohnhausen, C3
- nE 16 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache am oberen Ende des Mühlenbachtals
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich von Frohnhausen, C3
- nE 17 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache beidseitig des Leimbachs
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich von Eschenbach, C3
- nE 18 Beschreibung: Grünlandbrache mit Büschen im Randbereich
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Frohnhausen an der K 7, C3
- nE 19 Beschreibung: Schmale Grünlandbrache zwischen Bach und Wald
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Frohnhausen am Breitenbach, C2
- nE 20 Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrache am Bach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Herzhausen, nördlich von Mausthal, C1
- nE 21 Beschreibung: Brache zwischen aufgeforsteten Flächen
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich von Deuz, D6
- nE 22 Beschreibung: Brache zwischen zwei Fichtenparzellen, mit Gebüschaufwuchs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Deuz, D6
- nE 23 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen am Bach mit Waldanschluss
Größe: 0,9 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Deuz an dem Bach „Wüste Beienbach“, D5, E5
- nE 24 Beschreibung: Verbuschte Uferbereiche eines Zuflusses zur Obernau
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Brauersdorf, D4
- nE 25 Beschreibung: Feuchtbrache am Werthenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Salchendorf, E7

- nE 26 Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrache am Wald
Größe: 0,4 ha
Lage: Nordwestlich von Grissenbach, E6
- nE 27 Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrache am Weg
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Salchendorf, E6
- nE 28 Beschreibung: Am Waldrand liegende stark verbuschte Grünlandbrachen
Größe: 0,8 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- nE 29 Beschreibung: Brache am Hang an der Obernautalsperre
Größe: 5,0 ha
Lage: Östlich von Brauersdorf, E4
- nE 30 Beschreibung: Feuchtbrache am Zufluss zum Afholderbacher Weiher
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Sohlbach, E2
- nE 31 Beschreibung: Ehemals mit Fichten bestandene, jetzt stark verbuschende Fläche
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Irmgarteichen, F7
- nE 32 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache am Geiersgrundbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Werthenbach Bahnhof, F7
- nE 33 Beschreibung: Feuchtbrache am Werthenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Werthenbach Bahnhof, F7
- nE 34 Beschreibung: Steiler, mit Ginster verbuschter Hang
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Nenkersdorf, F5
- nE 35 Beschreibung: Verbuschte Feuchtbrache am Michelbach
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich von Walpersdorf, F5
- nE 36 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache am Werthenbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, G7
- nE 37 Beschreibung: Grünlandbrachen am Wald
Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Werthenbach, G7
- nE 38 Beschreibung: Feuchtbrache am Bach
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Werthenbach, G7
- nE 39 Beschreibung: Verbuschte Grünlandbrache, die von drei Seiten von Niederwaldbeständen umgeben ist
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich von Walpersdorf, G5
- nE 40 Beschreibung: Feuchtbrache am Langenbach am Waldrand
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Walpersdorf, G5

3.2 Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass sie in folgender Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen, soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine abweichenden Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen aufgeführt sind:

- **Abschnittsweise Mahd alle 3 - 5 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz chemischer Mittel**

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gehen für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke der vorstehenden Regelung des Landschaftsplans vor, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Unterer Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die den Regelungen unter A. widersprechen, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- b) Befreiungen können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen anders als unter Buchst. A oder bei den nachfolgenden Festsetzungen aufgeführt nutzt, bewirtschaftet oder pflegt oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die vorgesehenen Maßnahmen ausschließen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

- | | | |
|-----|---------------|--|
| B 1 | Beschreibung: | Feuchte Hochstaudenbrachen am Zinsenbach, z.T. stark verbuscht |
| | Größe: | 2,0 ha (4 Teilflächen) |
| | Lage: | Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, A5, B5 |
| B 2 | Beschreibung: | Grünlandbrache |
| | Größe: | 0,8 ha |
| | Lage: | Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5 |
| B 3 | Beschreibung: | Verbuschte Grünlandbrache, angrenzend an Wald und Grünland |
| | Größe: | 0,4 ha |
| | Lage: | Südwestlich von Netphen, B5 |

- B 4 entfällt
- B 5 entfällt
- B 6 Beschreibung: Bachbegleitende Hochstaudenbrachen am Talrand
Größe: 0,9 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Eckmannshausen, B4
- B 7 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenfluren im Unglinghauser Bachtal
Größe: 1,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordwestlich von Eckmannshausen, B3
- B 8 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenfluren am Dreisbach
Größe: 5,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Eckmannshausen, B3
- B 9 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen am Schmällenbach, z.T. verbuscht
Größe: 1,6 ha
Lage: Südlich von Netphen, C4, C5
- B 10 Beschreibung: Brachfläche mit Adlerfarn und Gehölzaufwuchs im Mühlenbachtal
Größe: 1,3 ha
Lage: Nördlich von Niedernetphen, C4
- B 11 Beschreibung: Brache am Mühlenbach zwischen Teichanlagen und Gartenland
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Niedernetphen, C4
- B 12 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen angrenzend an den Leimbach
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich von Netphen, C4
- B 13 Beschreibung: Grünlandbrache mit Gehölzaufwuchs und Adlerfarn
Größe: 2,2 ha
Lage: Südöstlich von Frohnhausen, C3

Abweichende Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen:

Erhalt des Ginsters auf mindestens 20 % der Fläche

- B 14 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen am Mühlenbach, z.T. verbuscht
Größe: 1,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südöstlich von Frohnhausen, C3
- B 15 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache im Talraum mit kleinem Amphibienteich
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordwestlich von Deuz am Bach „Wüste Beienbach“, D5
- B 16 Beschreibung: Grünlandbrachen, z.T. stark verbuscht
Größe: 1,6 ha (4 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Deuz, E6
- B 17 Beschreibung: Grünlandbrachen, von Wald umgeben
Größe: 0,5 ha (3 Teilflächen)
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- B 18 Beschreibung: Feuchtbrache am Grissenbach
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach, E5, E6
- B 19 Beschreibung: Feuchtbrache am Bach sowie oberhalb eines Weges
Größe: 0,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Grissenbach, E6
- B 20 Beschreibung: Mit Gehölzen umfriedete, brachgefallene Mühlenwiese
Größe: 1,0 ha
Lage: Zwischen Werthenbach Bahnhof und Irmgarteichen, F7
- B 21 Beschreibung: Feuchte Grünlandbrachen
Größe: 0,5 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Werthenbach, G7

- B 22 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen im Demmbachtal
Größe: 4,3 ha (5 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6
- B 23 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen im Lützelbachtal
Größe: 0,5 ha (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Werthenbach, G6, G7, H6
- B 24 Beschreibung: Quellfeuchte Hochstaudenbrache im Nadelwald im oberen Demmbachtal
Größe: 0,6 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6
- B 25 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrache im Lützelbachtal mit Orchideenvorkommen
Größe: 0,5 ha
Lage: Nordöstlich von Werthenbach, G6

Abweichende Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen:

Jährliche Mahd der Brache ab 15.07. zum Erhalt des Breitblättrigen Knabenkrauts

- B 26 Beschreibung: Feuchte Hochstaudenbrachen im Leimbachtal mit Orchideenvorkommen
Größe: 1,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordwestlich von Eschenbach, C3, D3

Abweichende Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen:

Jährliche Mahd der Brachen ab 15.07. zum Erhalt des Breitblättrigen Knabenkrauts

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen

Entwicklungsziele (§ 19 LG)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

1. Entwicklungsziele (§ 18 LG)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 18 Abs. 1 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächengestalt geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen.

Nach § 33 Abs. 1 LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Nach § 33 Abs. 2 LG sind darüber hinaus begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Eingriffsregelung) mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Allgemeine Erläuterungen

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Entwicklungsziele keine unmittelbaren Rechtswirkungen erzeugen, die von jedermann zu beachten wären. Vielmehr sind die Entwicklungsziele nur die Grundlage anderer behördlicher Planungen und Entscheidungen.

Da die Entwicklungsziele keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Bürger erzeugen, können Beeinträchtigungen konkreter Rechte und damit verbundene Entschädigungsforderungen durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht entstehen.

1.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume
- die Erhaltung der Grünlandbereiche
- die Erhaltung und Vermehrung standortgerechter, aus einheimischen Laubgehölzen aufgebauter Wälder durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwälder)
- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und die Erhaltung von Altholzgruppen

- die Reduzierung von Schalenwildbeständen auf ein Maß, das Baumjungwuchs ohne Schutzmaßnahmen zulässt
- die Erhaltung und Pflege von wertvollen, prägenden und gliedernden Landschaftselementen (Einzelbäume, Feldgehölze etc.)
- die Erhaltung von Fließgewässern und Quellen aller Art sowie von Feuchtwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auetypischen Lebensräumen
- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile
- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen
- die Beseitigung von Gewässer- und Geländevertiefungen
- die Beseitigung von wilden Müll- und Schuttablagerungen
- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- die Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und regionaltypischen und/oder seltenen Böden

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1 wird für einen großen Teil des Plangebietes dargestellt. Neben einer Erhaltung der Landschaft sollen aber auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Der Landschaftsplan sieht zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzfestsetzungen nach §§ 19 - 23 LG (NSG, LSG, LB und ND), Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG vor.

1.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen, jedoch an Landschaftselementen und naturnahen bzw. natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen in der Umgebung dienen.

Das Entwicklungsziel 2 wird wie folgt unterteilt:

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- die Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie von Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölzarten; bei Verwendung von Gehölzarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, sind Pflanzen aus anerkanntem Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzbeständen unter Verwendung regionaler Obstsorten
- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen

- **die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern**

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- **die Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten**
- **die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern**

Erläuterung:

Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 2 durchzuführen.

Der Landschaftsplan setzt zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sowie innerhalb von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG fest.

1.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z.B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen, Beseitigung von Bachverrohrungen.

Erläuterung:

Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 2 durchzuführen.

Der Landschaftsplan setzt zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG fest.

1.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

Das Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel 6 - Rekultivierung

Das Entwicklungsziel 6 (Sicherung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.7 Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht, oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die dargestellten Flächen bedeutet dies insbesondere

- die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und
- die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung ist keine Änderung des Landschaftsplans für diese Flächen erforderlich.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung (Bauflächen, Erschließungsanlagen, Sportflächen) zugeführt werden sollen. Die Grundzüge der kommunalen städtebaulichen Entwicklung bleiben bestehen. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen, die die vorhandenen benachbarten landschaftlichen Strukturen berücksichtigt.

Befinden sich innerhalb der Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG, so werden diese Flächen nicht mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellt, da die Gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 Abs. 1 LG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Über eine Bebaubarkeit kann daher erst im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren (Bebauungsplan, Abgrenzungssatzung, Baugenehmigungsverfahren) entschieden werden, in denen zunächst nach § 62 Abs. 2 bzw. § 69 LG durch die Untere Landschaftsbehörde über mögliche Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot zu entscheiden ist.

Festsetzungen in den mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellten Flächen gelten entsprechend der Regelung in Ziffer 2. Teil - 1.2.2 (siehe Seite 26) nur zeitlich befristet.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 - 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Nach § 33 Abs. 2 LG sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Eingriffsregelung) mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Allgemeine Erläuterungen

Mit den festgesetzten Maßnahmen soll eine Optimierung des betroffenen Natur- und Landschaftsraumes erreicht werden, die bei den einzelnen Kategorien näher erläutert wird. Da in diesem Landschaftsplan keine Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt sind, werden die nach § 26 LG getroffenen Festsetzungen im Allgemeinen als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Sämtliche Festsetzungen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können also nicht sofort nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans realisiert werden. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung.

Nur wenn diese Vertragsverhandlungen ohne ein Ergebnis verlaufen und wenn nach nochmaliger Prüfung die vorgesehenen Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen und damit Handlungen zur aktiven Veränderung des Landschaftszustandes für erforderlich erachtet werden, die ein für den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbares Maß übersteigen, sieht § 40 LG die Begründung eines besonderen Duldungsverhältnisses unter Zahlung einer angemessenen (d.h. einer alle finanziellen Nachteile ausgleichenden) Entschädigung vor. Der Eigentümer kann in diesem Fall die Übernahme des Grundstücks durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert verlangen (§ 38 Abs. 3 LG). Die Ausführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen selbst erfolgt durch bzw. auf Kosten des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Neben den nachstehenden Festsetzungen werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls zu den einzelnen Schutzfestsetzungen nach den §§ 20 - 23 LG (NSG, LSG, ND und LB) festgesetzt (siehe auch Ziffer 2. Teil - 1.2.1, Seite 26).

2.1 Allgemeine Regelungen für alle Festsetzungen

2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre

Wenn bei einzelnen Festsetzungen eine Pflegemaßnahme festgesetzt ist, nach der die Fläche alle 3 - 5 Jahre zu mähen ist, ist folgender Pflegerhythmus einzuhalten:

Bei der 1. Pflege wird die Hälfte der Fläche gemäht. Die 2. Pflege erfolgt 2 Jahre danach mit der Mahd der anderen Hälfte der Fläche. 3 Jahre später wird wieder die erste Hälfte gemäht und 2 weitere Jahre danach die 2. Hälfte, sodass jede Hälfte alle 5 Jahre gemäht wird.

2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen im Wald (Bestände oder Beimischungen aus Nadelholz, Pappeln, Roteichen etc.), deren Ziel es ist, künftig auf dieser Fläche einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand zu begründen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Entfernung der Bäume soll im Hinblick auf das Bestockungsziel der Fläche und hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände (z.B. Windwurfgefahr) möglichst schonend in der Weise erfolgen, dass die Entnahme der bisherigen Bäume auf mehrere zeitlich voneinander getrennte Arbeitsschritte verteilt wird, um eine natürlichere Umgestaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der zunächst durchzuführenden starken Durchforstung und der damit verbundenen Aufhellung der Flächen soll eine Nachfolgebstockung möglichst frühzeitig begründet werden.

2.1.3 Träger der Maßnahmen auf städtischen Grundstücken

Abweichend von der Verfahrensvorschrift des § 37 LG (Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts), nach der auch der Stadt Netphen für eigene Flächen innerhalb des Plangebietes die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt, übernimmt der Kreis die der Stadt Netphen obliegende Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen und zur Übernahme der nicht durch staatliche Förderung gedeckten Kosten, für alle nachfolgend dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Erläuterung:

Seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes Netphen im Jahre 1985 ist es im Bereich aller Städte und Gemeinden üblich, dass der Kreis auch solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführt, von denen auch gemeindeeigene Grundstücke betroffen sind. Der Kreis übernimmt hierbei auch alle nach Berücksichtigung der Förderung verbleibenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen. An dieser Praxis, dass der Kreis insoweit für die Gemeinden tätig wird, soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Ohne die Übernahme der den Gemeinden ansonsten aus § 37 LG obliegenden tatsächlichen und ggf. auch finanziellen Verpflichtung wäre eine bedarfsgerechte Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Grundstücken kaum möglich, da die Gemeinden alle Maßnahmen auf eigene Eigentumsflächen überprüfen und deren Realisierung liegenschaftlich und haushaltsrechtlich durchplanen müssten. Die Übernahme der Umsetzung durch den Kreis eröffnet daher die Möglichkeit, die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unabhängig von der Eigentumsstruktur festzusetzen. Auf freiwilliger Basis ist es den Gemeinden weiterhin möglich, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen selbst durchzuführen und ggf. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme heranzuziehen.

2.2 Anpflanzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Anpflanzungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die einzelnen Anpflanzungen sollen in folgender Weise erfolgen:

Laubbaumreihe: Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche oder von Fruchttragenden Laubgehölzen der Baumarten Eberesche und Wildkirsche mit einem Pflanzabstand von ca. 12 m zueinander

Einzelbäume: Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche

Uferbepflanzung: Punktuelle truppweise Anpflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Uferbereich; dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Schwarzerle, Wasser-Schneeball, Hasel, Weißdorn, Grauweide, Birke, Faulbaum

Obstbaumreihe: Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen aus den unter Ziffer 2. Teil - 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzabstand von 10 m zueinander

Strauchreihe: Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus den nachfolgend aufgeführten Straucharten mit einem Pflanzabstand von 1 m zueinander:

Faulbaum	Frangula alnus
Hasel	Corylus avellana
Holunder, Roter	Sambucus racemosa
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Holzapfel	Malus sylvestris
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn, Zweigriffliger	Crataegus oxyacantha
Weißdorn, Eingriffliger	Crataegus monogyna
Wildbirne	Pyrus pyraster

Erläuterung:

Die in der Karte dargestellten Anpflanzungen sind jeweils in dem landschaftlichen Bereich dargestellt, in dem Anreicherungen durch Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume aus den nachfolgend aufgeführten Gründen erfolgen sollen. Im Rahmen der Realisierung dieser Festsetzungen wird der jeweilige Standort je nach örtlicher Gegebenheit einvernehmlich mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern festgelegt. Dabei kann auch von dem in der Festsetzungskarte dargestellten Standort abgewichen werden.

Neben optischen, d.h. gliedernden und belebenden Funktionen für das Landschaftsbild und die dadurch entstehende positive Wirkung für Erholungssuchende in der freien Landschaft (Wandern im Bereich großer Bäume oder unter Baumalleen, Verweilen im Baumschatten) kommt den geplanten Anpflanzungen eine hohe ökologische Bedeutung zu. Dies trifft insbesondere auf die geplanten Anpflanzungen an Weggabelungen, auf Rainen und an Fließgewässern zu.

In der kulturhistorisch geprägten Landschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein gehören seit Jahrhunderten Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume als charakteristische Bestandteile zur bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte früher die Gehölze in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft.

Durch diese Festsetzungen sollen in ausgeräumten Bereichen der Landschaft neue Gehölzstrukturen geschaffen werden. Die Anpflanzung der Hecken soll mit einheimischen Laubgehölzen wie z.B. Weißdorn, Hasel, Schlehe und Salweide erfolgen und durch einzelne großkronige Einzelbäume ergänzt werden. Die natürliche Entwicklung führt bei diesen Anpflanzungen zu einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern, in dem zahlreiche Insekten existieren können. Hecken und Feldgehölze sind oftmals die letzten naturnahen Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Auf kleinstem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur. Hecken stellen den Tieren vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Auch Nutzinsekten wie Schlupfwespen, Schwebfliegen und Raubwanzen finden hier Nahrung und Lebensraum. Flurgehölze und Einzelbäume bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vogel, Hummel, Wildbienen etc.), Spähplätze (Raubwürger, Neuntöter, Greife) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Arten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur. In den Flurgehölzen finden auch Tierarten, die auf Wiesen und Äckern leben, Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd- und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere. Ganz besonders wichtig ist die Biotopvernetzende Funktion der Hecken und Feldgehölze, da sie isolierte Lebensräume miteinander verbindet.

Ufergehölze übernehmen zusätzliche Funktionen für das Gewässer. Sie tragen zu einer Beschattung des Gewässers bei und verhindern somit einen starken Temperaturanstieg im Gewässer und eine damit einhergehende Verminderung des Sauerstoffgehalts im Wasser. Zugleich wird durch die Beschattung ein zu starkes Pflanzenwachstum im Wasser verhindert. Das Laub der Gehölze, insbesondere das Laub der Schwarzerlen, dient vielen Wasserorganismen als Nahrung und wird schnell zersetzt. Das Wurzelwerk der Schwarzerlen stellt eine gute Uferbefestigung dar. Neben diesen speziellen Funktionen markieren Ufergehölze den Lauf des Gewässers in der Landschaft und stellen eine wichtige Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Viele Tiere nutzen die Ufergehölze als Ganz- oder Teillebensraum.

Durch die geplanten Neuanpflanzungen sollen die in der Vergangenheit entstandenen Lücken wieder geschlossen und der vorhandene Bestand an Hecken und Einzelbäumen ergänzt werden.

Nach Realisierung dieser Festsetzungen stellen die Anpflanzungen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG dar, ohne dass es hierzu einer besonderen Ausweisung bedarf (siehe auch Ziffer 1. Teil - 8.4, Seite 22). Diese Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden, sie sind somit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen an den Anpflanzungen bleiben allerdings zulässig.

Als Beschädigung der Anpflanzung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Eine fachgerechte Pflege darf unter Beachtung von § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Hecken darf jedoch nur in 12 - 15-jährigem Rhythmus und auch nur abschnittsweise auf mehrere Jahre verteilt erfolgen, sodass jederzeit noch intakte Gehölzabschnitte vorhanden sind.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

Einzelfestsetzungen:

- | | |
|------|---|
| A 1 | Beschreibung: Anpflanzung von 2 Einzelbäumen (Obst) an einem Weg
Lage: Nördlich von Werthenbach, G7 |
| A 2 | Beschreibung: Anpflanzung von 6 Einzelbäumen an einem Weg (2 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Afholderbach, E2 |
| A 3 | Beschreibung: Pflanzung einer Laubbaumreihe als Ergänzung einer Grünlandumfriedung
Länge: 170 m
Lage: Östlich von Beienbach, E5 |
| A 4 | Beschreibung: Anpflanzung von 4 Einzelbäumen an Wegen
Lage: Südlich von Beienbach, D5 |
| A 5 | Beschreibung: Anpflanzung von zwei Feldhecken
Länge: 200 m
Lage: Südlich von Beienbach, D5 |
| A 6 | Beschreibung: Anpflanzung eines mehrstufigen Waldmantels (ca. 15 m Breite) an einer Wegeböschung
Länge: 750 m
Lage: Westlich von Beienbach, D5 |
| A 7 | Beschreibung: Einseitige Initialpflanzung eines Ufergehölzes an der Sieg
Länge: 75 m
Lage: Südlich von Oubernetphen, C5 |
| A 8 | Beschreibung: Anpflanzung von 2 Einzelbäumen an einem Weg
Lage: Östlich von Unglinghausen, B2 |
| A 9 | Beschreibung: Initialpflanzung eines beidseitigen Ufergehölzes am Dreisbach unter Beachtung der potenziellen Brutmöglichkeiten für den Eisvogel in den Steilufern
Länge: 380 m
Lage: Südlich von Herzhausen, B3 |
| A 10 | Beschreibung: Anpflanzung einer Strauchreihe an der L 728
Länge: 330 m
Lage: Südlich von Eckmannshausen, B4 |

- A 11 Beschreibung: Initialpflanzung eines einseitigen Ufergehölzes an der Sieg und an einem Graben unter Beachtung der potenziellen Brutmöglichkeiten für den Eisvogel in den Steilufern
Länge: 500 m
Lage: Östlich von Dreis-Tiefenbach, B5

2.3 Beseitigung von Fehlbestockungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlbestockungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LG festgesetzt.

Erläuterung:

Durch diese Festsetzungen sollen **Fichten- und sonstige Nadelholzaufforstungen** beseitigt werden.

Außerhalb des Waldes wurden häufig solche Flächen aufgeforstet, die sich landwirtschaftlich schlecht bewirtschaften ließen und so bei einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung als Erstes entbehrlich waren. Dies hat dazu geführt, dass optisch störende Fichten- und sonstige Nadelholzanzpflanzungen in der freien Feldflur angelegt wurden. Diese Flächen stellen, vor allem wenn sie mit Blaufichten bestockt sind, einen Fremdkörper in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen dar. Gegenüber den an brachliegenden Böschungen von Natur aus entstandenen Wildgehölzen und -staudensäumen wirken die aus Nadelgehölzen bestehenden Kunstforste, zumal wenn sie bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze bestockt sind und keinerlei Übergang zur Nachbarfläche aufweisen, in der ansonsten durchgängigen Feldflur sehr unnatürlich. Auch in Bachtälern und an Unterhängen wurden Flächen aufgeforstet.

Innerhalb des Waldes beziehen sich diese Maßnahmen vor allem auf Bachtäler und Quellbereiche.

Um höhere Holzerträge zu erwirtschaften, wurden Forste mit meist nur einer Baumart angelegt, vor allem mit der Fichte, aber auch mit Douglasie und Lärche. Diese Nadelbaumarten kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete vor. Dies gilt im Prinzip auch für die Fichte, die heute in fast allen Landschaften zu den wichtigsten Forstbäumen gehört. Durch die Nadelstreu versauern die ohnehin sauren, schwach gepufferten Böden noch mehr, sodass sich die standörtlichen Bedingungen weiter verschlechtern. Somit haben die Nadelholzanzpflanzungen nachteilige Auswirkungen auf den Boden und auch auf angrenzende Lebensräume wie Quellbiotope, Fließgewässer (die Wasserqualität wird nachweislich schlechter).

Außerdem werden benachbarte Wiesenflächen zunehmend beschattet, was zu einer Verdrängung lichtbedürftiger – zum Teil gefährdeter – Pflanzenarten führt.

Der Nadelholzforst weist eine sehr geringe Artenzahl auf. Eine Bodenvegetation fehlt fast völlig, meist kommen durch den hohen Schattendruck und die Versauerung des Bodens neben einigen Moosen keine weiteren Pflanzenarten vor. Nur sehr wenige angepasste Tierarten wie Fichtengallwespe, Borkenkäfer-Arten, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Hauben- und Tannenmeise sowie Fichtenkreuzschnabel leben dort.

Die Vielzahl einheimischer Tierarten meidet den Fichtenforst; in Bachtälern und Quellbereichen hindert er natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten an ihrer Verbreitung, sodass eine Beseitigung des Nadelholzbestandes an diesen Standorten aus ökologischer Sicht zwingend notwendig ist.

Die Art und Weise der Entfernung nicht standortgerechter Fichten wird im Landschaftsplan nicht im Einzelnen geregelt, sondern später individuell festgelegt.

2.3.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll anschließend als Grünland genutzt werden.

Erläuterung:

Nadelholzflächen, die zukünftig nicht mehr mit Wald bestockt werden sollen (z.B. inselartige Bestände im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche), sollen i.d.R. durch eine einmalige Nutzung des Bestandes entfernt und in Grünland umgewandelt werden, damit sich die nachfolgende Vegetation möglichst umgehend ausbilden bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst schnell aufgenommen werden kann. Da eine Entfernung der Wurzelstöcke nicht erfolgen soll, kommt als landwirtschaftliche Nutzungsform vornehmlich die Beweidung in Betracht. Zusätzlich sind Anpflanzungen von Obstbäumen möglich. Bei Flächen an Gewässern bietet sich zusätzlich die punktuelle Anpflanzung von Schwarzerlen entlang der Ufer an.

Für im Landschaftsplan festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfällt aufgrund von § 43 Abs. 1 Buchst. b LFoG die forstliche Genehmigungspflicht für Waldumwandlungen.

Sollte es nicht möglich sein, einen Bewirtschafter für die Fläche zu finden, ist eine Entwicklung zu Laubwald (Kategorie III) i.d.R. ebenfalls möglich.

Einzelfestsetzungen:

- | | |
|------|--|
| W 1 | Beschreibung: Nadelholzbestände im oberen Lützelbachtal
Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Werthenbach, H6 |
| W 2 | Beschreibung: Nadelholzbestände im Grünland im oberen Lützelbachtal
Größe: 0,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Walpersdorf, G5 |
| W 3 | Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland im Langenbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Walpersdorf, G5 |
| W 4 | Beschreibung: Fichtenflächen im Demmbachtal
Größe: 0,7 ha (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6 |
| W 5 | Beschreibung: Lückiger Fichtenbestand am Lützelbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordöstlich von Werthenbach, G6 |
| W 6 | Beschreibung: Zwei aneinander grenzende Fichtenflächen im Grünland
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich von Werthenbach, G7 |
| W 7 | Beschreibung: Kleinflächige Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G7 |
| W 8 | Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Wald und an Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G7 |
| W 9 | Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Werthenbach-Bahnhof, G7 |
| W 10 | Beschreibung: Fichtenreihe im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Hainchen, G8 |
| W 11 | Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Irmgarteichen, G8 |
| W 12 | Beschreibung: Weihnachtsbaumkultur im Grünland
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich von Hainchen an der L 729, G8 |

- W 13 Beschreibung: Fichtenflächen im oberen Michelbachtal
Größe: 0,7 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordwestlich von Walpersdorf, F4
- W 14 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Grünland westlich vom Michelbachtal
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich von Walpersdorf, F5
- W 15 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Grünland und Laubwald
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Nenkersdorf, F5, F6
- W 16 Beschreibung: Fichtenfläche am Hang im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich von Nenkersdorf, F6
- W 17 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich von Nenkersdorf, F6
- W 18 Beschreibung: Fichtenflächen im Schalkenbachtal; am Gewässer nur Umbau in einen standortgerechten, heimischen Laubgehölzsaum
Größe: 0,6 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Helgersdorf, F7
- W 19 Beschreibung: Kleinflächige Weihnachtsbaumkultur im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8
- W 20 Beschreibung: Nadelgehölzbestand (Kiefern) im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südwestlich von Irmgarteichen, F8
- W 21 Beschreibung: Fichtenfläche am Schützenhaus angrenzend an Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8
- W 22 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland im oberen Grissenbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach, E5
- W 23 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland im Siegtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- W 24 Beschreibung: Nadelgehölze angrenzend an Grünland und Wald
Größe: 0,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- W 25 Beschreibung: Fichtenflächen im Grünland
Größe: 0,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Grissenbach, E6
- W 26 Beschreibung: Fichtenflächen im Grünland vor Laubwald
Größe: 0,4 ha (3 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Afholderbach, E2, E3
- W 27 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,4 ha
Lage: Nordöstlich von Deuz, E6
- W 28 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Niederwald und Grünland
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich von Salchendorf, E7
- W 29 Beschreibung: Nadelgehölze im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südwestlich von Salchendorf, E7

- W 30 Beschreibung: Fichtenflächen im Grünland
Größe: 0,2 ha (5 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Afholderbach, D2
- W 31 Beschreibung: Fichtenflächen vor Laubwald angrenzend an Grünland
Größe: 0,7 ha (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Afholderbach, D3, E3
- W 32 Beschreibung: Nadelgehölzflächen im Grünland
Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Eschenbach, D3
- W 33 Beschreibung: Nadelgehölzflächen im Grünland
Größe: 0,7 ha (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Obernetphen, D4
- W 34 Beschreibung: Fichtenflächen im Grünland
Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Deuz, D6
- W 35 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Grünland
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich von Frohnhausen, C3
- W 36 Beschreibung: Fichtenfläche in einer Brachfläche
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Frohnhausen, C3
- W 37 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südwestlich von Frohnhausen, C3
- W 38 Beschreibung: Fichtenfläche am Breitenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Oelgershausen, C3
- W 39 Beschreibung: Fichtenflächen im Leimbachtal
Größe: 0,9 ha (3 Teilflächen)
Lage: Westlich von Eschenbach, C3, C4
- W 40 Beschreibung: Fichtenfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Oelgershausen, C3
- W 41 Beschreibung: Nadelgehölze im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Oelgershausen, C4
- W 42 Beschreibung: Nadelgehölze im Grünland
Größe: 0,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Westlich von Niedernetphen, C4
- W 43 Beschreibung: Fichtenflächen im Grünland
Größe: 1,0 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Obernetphen, C5
- W 44 Beschreibung: Nadelgehölze im Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich von Eckmannshausen, B4
- W 45 Beschreibung: Nadelgehölzfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5
- W 46 Beschreibung: Nadelgehölzfläche im Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach, A4

W 47 Beschreibung: schmale Nadelgehölzfläche im Grünland
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nordwestlich von Dreis-Tiefenbach, A4

2.3.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau

Regelung:

Die Umwandlung in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die Nadelholzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des Nadelholzbestandes,**

Erläuterung:

Bei Nadelholzflächen, die künftig mit Laubholz bepflanzt werden sollen (z.B. innerhalb des Waldes oder in engen Bachtälern), soll die Beseitigung der Nadelbäume möglichst abschnittsweise und verteilt über mehrere Jahre erfolgen. In der Zeit zwischen dem ersten Eingriff in den Bestand und der abschließenden Entnahme der Nadelbäume sollen schon Laubhölzer angepflanzt werden, sodass keine totale Freistellung der Fläche, sondern ein stufenweiser Umbau des Waldbestandes erfolgt. Schon vorhandene, meist einzeln oder gruppenweise vorkommende, standortgerechte Laubbäume sollen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Freistellung gefördert werden.

- **punktueller Initialpflanzung von Schwarzerlen an Bachläufen und anschließende natürliche Weiterentwicklung.**

Erläuterung:

An Bachläufen ist vielfach geplant, punktuell Erlen anzupflanzen, um den hier ursprünglich beheimateten bachbegleitenden Erlenwald wiederherzustellen. Diese natürliche Waldgesellschaft im periodischen Überschwemmungsgebiet der Bäche ist regional und überregional selten geworden und vielfach in Fragmente zersplittert, welche nur unzureichend miteinander verbunden sind. Typische Pflanzen sind Hainsternmiere, Waldziest, Giersch, Springkraut, Winkelsegge und Milzkraut; als typische Tierarten sind verschiedene auf die Schwarzerle spezialisierte Insektenarten und bei vorhandenen Totholzanteilen auch Kleinspecht und Weidenmeise anzutreffen. Im Anschluss an die Maßnahme sollen die Uferbereiche der natürlichen Weiterentwicklung überlassen werden.

Einzelfestsetzungen:

- W 48 Beschreibung: Quellbereich und Oberläufe unter Fichtenwald; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifen beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
 Größe: 0,5 ha
 Lage: Östlich von Eschenbach, E3
- W 49 Beschreibung: Fichtenhochwaldbestände an den Quellzuflüssen der Ilse; die Maßnahme bezieht sich auf einen mindestens 10 m breiten Streifen beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
 Größe: 0,7 ha (2 Teilflächen), 200 m und 350 m lang
 Lage: Östlich des Jagdbergs im östlichsten Teil des Stadtgebietes Netphen, I6
- W 50 Beschreibung: Östlicher Waldrandbereich des oberen Demmbachtals
 Größe: 1,3 ha
 Lage: Nördlich von Werthenbach, G6
- W 51 Beschreibung: Fichtenanpflanzung angrenzend an Grünland am Lützelbach
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nordöstlich von Werthenbach, G7
- W 52 Beschreibung: Fichtenfläche beidseitig eines Zuflusses zum Lützelbach angrenzend an Laubwald
 Größe: 0,2 ha
 Lage: Östlich von Werthenbach, G7

- W 53 Beschreibung: Fichtenhochwaldbestände am Oberlauf der hohen Netphe; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer
Größe: 0,6 ha, 300 m lang
Lage: Nördlich des Forsthauses Hohenroth westlich der Eisenstraße, F3
- W 54 Beschreibung: 5 Quellen und Quelloberläufe; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
Größe: 0,7 ha (5 Teilflächen), 380 m lang
Lage: Nordwestlich von Nenkersdorf, F5
- W 55 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an Laubwald und an Grünland
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich von Walpersdorf, F5
- W 56 Beschreibung: Quelle und Quelloberlauf eines Zuflusses zum Schalkenbach unter Fichtenhochwald
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Helgersdorf, F7
- W 57 Beschreibung: Fichten an Quellbereich
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8
- W 58 Beschreibung: Fichtenfläche am Mittelbach, von Laubwald umgeben
Größe: 0,4 ha
Lage: Südöstlich von Salchendorf, E7
- W 59 Beschreibung: Quelle und Bachlauf des Mittelbachs; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
Größe: 0,7 ha, 350 m lang
Lage: Südwestlich von Helgersdorf, E7
- W 60 Beschreibung: Fichten am oberen Beienbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Beienbach, E5
- W 61 Beschreibung: Quellbereich und -oberläufe des Busenbachs; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quelle
Größe: 0,2 ha (3 Teilflächen), 200 m lang
Lage: Nördlich von Beienbach, D5
- W 62 Beschreibung: Quellen, Bachoberlauf sowie von Osten kommende Zuflüsse des Breitenbachs; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
Größe: 1,9 ha
Lage: Nördlich von Frohnhausen, C2
- W 63 Beschreibung: Fichtenfläche im Breitenbachtal
Größe: 0,9 ha
Lage: nördlich von Frohnhausen, C2
- W 64 Beschreibung: Fichtenfläche im Leimbachtal
Größe: 1,0 ha
Lage: Westlich von Eschenbach, C3
- W 65 Beschreibung: Nadelwaldbestände, z.T. mit Laubwald gemischt, in direkter Siedlungsnähe; langfristiger Umbau zu einem reinen Laubwaldbestand
Größe: 1,9 ha
Lage: Nordöstlich der Realschule Netphen, C4
- W 66 Beschreibung: Fichtenhochwald an Schmällenbach und einer Quelle
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich von Netphen, C5
- W 67 Beschreibung: 2 Quellen und ein Bach im Kerbtal; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifens beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen, einzelne vorhandene Laubbäume sollen gefördert werden
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich von Netphen, C5

- W 68 Beschreibung: Abschnitt eines Bachoberlaufs; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifen beidseitig der Ufer
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordöstlich von Unglinghausen, B2
- W 69 Beschreibung: Fichtenreihe als Umfriedung
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Unglinghausen, A2
- W 70 Beschreibung: Quellbereich; Umbau eines mind. 10 m breiten Streifen beidseitig der Ufer bzw. als Durchmesser um die Quellen
Größe: 0,7 ha
Lage: Östlich von Unglinghausen, B2
- W 71 Beschreibung: Nadelwaldbestände, z.T. mit Laubwald gemischt, in direkter Siedlungsnähe; langfristiger Umbau in einen reinen Laubwaldbestand
Größe: 2,8 ha
Lage: Östlich von Dreis-Tiefenbach, A4, B4
- W 72 Beschreibung: Umwandlung einer Fichtenreihe in eine Laubgehölzumfriedung
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5
- W 73 Beschreibung: Umwandlung einer Nadel- in eine Laubgehölzumfriedung am Waldrand
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Unglinghausen, A2

2.3.4 Kategorie III - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände über Sukzession

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll sich anschließend sukzessiv zu Laubwald entwickeln.

Erläuterung:

Eine sukzessive Weiterentwicklung der Flächen nach dem Kahlschlag, d.h. ohne Eingriffe des Menschen, bedeutet i.d.R. eine Entwicklung über Brachestadien langfristig wieder zu einem Wald. Dabei ist in den ersten Jahren ggf. eine Nadelholznaturverjüngung zu beseitigen, um langfristig einen naturnahen Laubwaldbestand zu erhalten.

Einzelfestsetzungen:

- W 74 Beschreibung: Kleinflächige Fichtenfläche an einer Straßenböschung
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Walpersdorf, G5
- W 75 Beschreibung: Fichtenbestände im oberen Demmbachtal
Größe: 1,9 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6
- W 76 Beschreibung: Nadelgehölzreihe am Rande von Grünflächen, z.T. am Fließgewässer
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich des Forsthauses Hohenroth, westlich der Eisenstraße, F3
- W 77 Beschreibung: Fichtenfläche am Talrand des westlichen Zuflusses zum Sehlbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich von Nenkersdorf, F5
- W 78 Beschreibung: Weihnachtsbaumkultur am Talrand des westlichen Zuflusses zum Sehlbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich von Nenkersdorf, F5
- W 79 Beschreibung: Einreihige 50 m lange Fichtenreihe zwischen Laubwald und Grünland
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Nenkersdorf, F5

- W 80 Beschreibung: Fichtenflächen im Werthenbachtal
Größe: 0,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Zwischen Helgersdorf und Werthenbach Bahnhof, F7
- W 81 Beschreibung: Fichtenfläche am oberen Ende eines Seitentals des Werthenbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, F7
- W 82 Beschreibung: Fichtenfläche am Waldrand
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, F7, G7
- W 83 Beschreibung: Nadelgehölz-Umfriedungen von kleinen Flächen im Werthenbachtal
Größe: 0,2 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, F7
- W 84 Beschreibung: Nadelgehölze am Waldrand
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich von Werthenbach Bahnhof, F7
- W 85 Beschreibung: Lückig stehende, fremdländische Nadelgehölze
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich von Sohlbach, E2
- W 86 Beschreibung: Fichtenfläche am Grissenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach, E5
- W 87 Beschreibung: Fremdländische Nadelgehölze (Weihnachtsbäume)
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach, E6
- W 88 Beschreibung: Nadelgehölzfläche an einer Böschung am Netphtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Afholderbach, E2
- W 89 Beschreibung: Kleine Fichtenfläche an der Hohen Netpfe
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Sohlbach, E2
- W 90 Beschreibung: Lückig stehende fremdländische Nadelgehölze am Hang
Größe: 0,5 ha (2 Teilflächen)
Lage: Zwischen Deuz und Salchendorf, E6
- W 91 Beschreibung: Kleine Fichtenfläche am Torrbach an einer Wegeböschung
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Salchendorf, E7
- W 92 Beschreibung: Fichtenflächen am Netpfe-Talrand
Größe: 0,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Afholderbach, D3
- W 93 Beschreibung: Fichtenfläche zwischen Netpfe und B 62
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Eschenbach, D3
- W 94 Beschreibung: Fichtenfläche im Leimbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordwestlich von Eschenbach, D3
- W 95 Beschreibung: 100 m lange Nadelgehölzreihe an einem Weg vor dem Wald
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Eschenbach, D3
- W 96 Beschreibung: Nadelgehölze an einem Bach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Brauersdorf, D4

- W 97 Beschreibung: Fichtenflächen im Mühlenbachtal
Größe: 0,5 ha (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Frohnhausen, C3
- W 98 Beschreibung: Fichtenfläche an der K 7
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Niedernetphen, C4
- W 99 Beschreibung: Fichtenfläche am Waldrand
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Niedernetphen, C4
- W 100 Beschreibung: Fichtenfläche angrenzend an einen Bach und an Grünland
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich von Obernetphen, C4
- W 101 Beschreibung: Fichtenfläche am Waldrand des Schömel
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich der Realschule Netphen, C4
- W 102 Beschreibung: Nadelgehölze am Waldrand, grenzen beidseitig an eine Eichenreihe; anschließend Pflanzung von Eichen
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Obernetphen, C5
- W 103 Beschreibung: Fichtenfläche am Dreisbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Herzhausen, B2
- W 104 Beschreibung: Fichtenfläche an einem östlichen Zufluss zum Unglinghauser Bach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Unglinghausen, B2
- W 105 Beschreibung: Fichtenbestände am Waldrand
Größe: 0,1 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Herzhausen, B3
- W 106 Beschreibung: Fichtenbestände im Dreisbachtal
Größe: 0,6 ha (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Eckmannshausen, B3
- W 107 Beschreibung: Fichtenflächen am Waldrand
Größe: 1,0 ha
Lage: Südöstlich von Eckmannshausen, B4
- W 108 Beschreibung: Eine Lärchen- und eine Fichtenfläche im Zinsenbachtal
Größe: 0,1 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, A5, B5
- W 109 Beschreibung: Nadelgehölze im Wald am Zinsenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5

2.4 Maßnahmen an Teichen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Teichanlagen und deren Umfeld nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Erläuterung:

*Im Landschaftsplangebiet wurden viele **Fischteiche** angelegt. Diese Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Tiefe sind überwiegend durch Aufstau von Fließgewässern oder durch Ableitung von Wasser aus dem Fließgewässer entstanden. Sie werden teilweise intensiv genutzt, besitzen steile Ufer, oft einen sehr hohen Fischbesatz und in der Regel fehlt eine Ufer- und Bodenvegetation. Häufig werden sie im Winter abgelassen, sodass weder natürlicher Pflanzenbewuchs noch Tiere vorhanden sind. Durch den Aufstau des Fließgewässers besitzen Fischteiche eine stark negative Wirkung auf den Nährstoff- und Temperaturhaushalt des unterhalb liegenden Bachabschnittes. Das Wasser in den Teichen*

erwärmt sich sehr stark, wird durch Düngemittel und Kalk in seiner Zusammensetzung stark verändert und ist vom Kot der Fische sowie durch die Futtermittel stark verschmutzt. In den unterhalb des Teiches liegenden Bachabschnitten können die ursprünglich einheimischen Tierarten nach dem Zufluss des verschmutzten Teichwassers nicht mehr existieren. Häufig werden die Teiche schwallartig entleert, sodass sich größere Wassermengen, zum Teil stark mit Sedimenten beladen, plötzlich in die Fließgewässer ergießen, wodurch deren Ufer und Sohlen abgeschwemmt bzw. abgetragen werden.

Einige Fischteiche sind von so genanntem Reiherdraht umgeben. Häufig verfängt sich der Graureiher bei der Nahrungssuche in solchen Drähten und geht zugrunde. Die Umgestaltung der Teiche ist nicht zuletzt für diese Tierart von großer Bedeutung.

Naturnahe Teiche mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einer vielgestaltigen Uferlinie und ohne Nutzfischbesatz bilden anders als intensiv genutzte Fischteiche wertvolle Biotope für einheimische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwimmkäfer, Stichling, Moderlieschen, Schneider und andere Fischarten sowie zahlreiche einheimische Schneckenarten. Sie stellen vielfach die wichtigsten Laichgewässer für Amphibien, vor allem für die einheimischen Molcharten wie Berg- und Kammolch, die Erdkröte und den Grasfrosch, dar. Auch diverse Vogelarten sind auf naturnahe Teiche angewiesen.

Als Maßnahme ist entweder die Beseitigung eines Fischteiches oder dessen Umwandlung in einen ungenutzten Feuchtbiotop vorgesehen. Die Beseitigung soll immer dann erfolgen, wenn ein Fischteich sehr naturfern angelegt wurde oder im Hauptschluss des Gewässers liegt, sodass das Fließgewässer erheblich und nachhaltig belastet wird. Eine Umwandlung in ungenutzte Feuchtbiotope kann dann erfolgen, wenn der Fischteich neben dem Fließgewässer liegt und sich durch Maßnahmen wie Abflachung der Ufer oder Anlegung einer buchtigen Uferlinie mit geringem Aufwand zu einem ökologisch wertvollen Bereich umgestalten lässt. Die Wasserentnahme ist so zu verändern, dass auch bei Niedrigwasser die Hauptwassermenge im Bach verbleibt, sodass ggf. der Zufluss zum Teich unterbrochen wird. Weiterhin soll ein evtl. vorhandener künstlicher Fischbestand entnommen und es sollen nicht einheimische Gehölze und Nadelbäume entfernt werden. Zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen gehört auch das Beseitigen von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen, Pflasterflächen usw. Auch Beton- und Metallteile im Wasser sowie Teichfolien und Rohre sollen entfernt werden, selbst wenn das Wasser dann periodisch versickert.

Ziel ist es nicht, gut nutzbare Teiche zu erhalten, sondern ökologisch sinnvolle Kleingewässer zu schaffen. Dabei können durchaus auch nur periodisch wasserführende Tümpel entstehen. Dauernde Pflegemaßnahmen sind nicht geplant.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass durch das Entfernen von Wasserflächen keine Gefährdung der Löschwasserversorgung eintritt. Soweit in einzelnen Bereichen keine anderen Löschwasserreserven vorhanden sind, soll anstelle eines Schleifens der Dämme lediglich ein Rückbau des Teiches zu einem ungenutzten Stillgewässer erfolgen, in dem aber weiterhin ein ausreichendes Wasservolumen verbleibt.

Die nachfolgenden Maßnahmen werden unabhängig davon festgesetzt, ob für die bestehende Teichanlage eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt oder ob sie ungenehmigt ist. Bei nicht genehmigten Anlagen besteht nach wasserrechtlichen Vorschriften unter Umständen bereits eine Verpflichtung zur Entfernung bzw. Umgestaltung der Anlage, sodass in diesen Fällen eine Entschädigungszahlung in der Regel nicht erfolgen wird. Genehmigte Teiche und ältere Teichanlagen, für die ein Bestandsschutz anzunehmen ist, können dagegen nur auf der Grundlage eines Vertrages entfernt bzw. umgestaltet werden, der auch Entschädigungszahlungen regelt.

Einzelfestsetzungen:

W 110 Beschreibung: Feuerlöschteich im Nebenschluss der Sieg mit Betonwanne
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich von Walpersdorf, G5

Maßnahmen: · **Umwandlung in ein naturnahes Gewässer mit flachen Ufern**

W 111 Beschreibung: 4 Fischteiche im Demmbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6

Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**

- W 112 Beschreibung: 2 Fischteiche am Breitenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach, G6
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 113 Beschreibung: Feuerlöschteich am Lützelbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Werthenbach, G7
Maßnahmen: · **Abflachung der Ufer**
- W 114 Beschreibung: 3 Fischteiche im Hauptschluss eines Quelloberlaufs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich von Nenkersdorf, F5
Maßnahmen: · **Beseitigung der Fischteiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 115 Beschreibung: 3 Fischteiche am Haardtbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Nenkersdorf, F6
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 116 Beschreibung: 4 Fischteiche im Hauptschluss des Oberlaufs eines Zuflusses zum Haardtbach
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich von Nenkersdorf, F6
Maßnahmen: · **Beseitigung der Fischteiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 117 Beschreibung: Fischteich im Hauptschluss des Hälsbaches; der Bach ist anschließend 100 m lang verrohrt
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Grissenbach, F6
Maßnahmen: · **Beseitigung des Fischteiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **Entfernung der Verrohrung**
- W 118 Beschreibung: 2 Fischteiche am Ochsenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Helgersdorf, F7
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 119 Beschreibung: Teich im Hauptschluss angrenzend an Wohngebäude
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich von Sohlbach, E2
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 120 Beschreibung: Intensiv genutzte Fischteiche im Tal der Hohen Netpfe
Größe: 0,7 ha
Lage: Östlich von Sohlbach, E2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 121 Beschreibung: Fischteiche im Grissenbachtal
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich von Grissenbach, E5
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**

- W 122 Beschreibung: Fischteiche im oberen Simmelsbachtal
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich von Salchendorf, E7
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 123 Beschreibung: Der Afholderbacher Weiher ist ein großer Teich im Netphetal, der durch einen Damm quer zum Tal gestaut wird; er ist von einem Zaun umgeben und wird als Fischteich genutzt. Kleinräumige Ufervegetation mit Rohrkolbenröhricht und Schnabelseggen sowie flache Ufer sind im Norden des Teiches vorhanden.
Größe: 1,3 ha
Lage: Nördlich von Sohlbach, E2
Maßnahmen: · **Weitere Abflachung der Ufer,**
· **Schaffung eines Umlaufs,**
· **ein der Gewässergröße und -art angepasster heimischer Fischbesatz.**
- W 124 Beschreibung: Teich im Wald im Hauptschluss des oberen Beienbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Beienbach, E5
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Rückentwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer**
- W 125 Beschreibung: Teichanlagen im Wald an einem südlichen Zufluss zum Werthenbach (2 Flächen)
Größe: 0,5 ha
Lage: Südöstlich von Deuz, E6
Maßnahmen: · **Teiche im Hauptschluss: Beseitigung der Teiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **Teiche im Nebenschluss: Umwandlung in ein naturnahes Gewässer mit flachen Ufern.**
- W 126 Beschreibung: Mit Blechkanten befestigter Teich im Quellbereich des Torrbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Salchendorf, E7
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **Pflanzung von Schwarzerlen am oberhalb gelegenen Bachabschnitt.**
- W 127 Beschreibung: 2 Fischteiche am Moorenbach
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Afholderbach, D2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern, Reduzierung der Wasserdurchlaufmenge,**
· **ein der Gewässergröße und -art angepasster heimischer Fischbesatz.**
- W 128 Beschreibung: 2 Fischteiche im Netphetal
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich von Afholderbach, D2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**
- W 129 Beschreibung: Stark befestigte Fischteiche im Afferbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich von Afholderbach, D3
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 130 Beschreibung: Teich im Hauptschluss des oberen Leimbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Eschenbach, D3
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**

- W 131 Beschreibung: Fischteiche im Leimbachtal
Größe: 1,8 ha (4 Teilflächen)
Lage: Westlich von Eschenbach, D3
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**
- W 132 Beschreibung: Fischteich im Hauptschluss eines Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Eschenbach, D4
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 133 Beschreibung: Teich im Nebenschluss des Breitenbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Frohnhausen, C3
Maßnahmen: · **Umwandlung in ein naturnahes Gewässer mit flachen Ufern**
- W 134 Beschreibung: Mehr als 30 Fischteiche im oberen Mühlenbachtal
Größe: 4,6 ha (6 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Netphen, C3, C4
Maßnahmen: · **Bei den Teichen im Hauptschluss: Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers, bei Teichen im Nebenschluss: Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Herstellung eines angepassten heimischen Fischbesatzes,**
· **Entfernung der Nadelgehölze,**
· **Beseitigung von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen u.ä. sowie Beton- und Metallteile im Wasser, Teichfolien und Rohre**
- W 135 Beschreibung: 2 Teiche im Breitenbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Frohnhausen, C3
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze**
- W 136 Beschreibung: Feuerlöschteich am Breitenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich von Oelgershausen, C4
Maßnahmen: · **Abflachung der Ufer**
- W 137 Beschreibung: 2 Fischteiche am Großen Dirlenbach sowie angrenzende Nadelgehölzfläche
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Herzhausen, B2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze**
- W 138 Beschreibung: 5 Fischteiche und ein Feuerlöschteich an der Preis, verrohrte Bachabschnitte auf 210 m Länge und Nadelgehölze
Größe: 0,6 ha
Lage: Westlich von Herzhausen, B2
Maßnahmen: · **Beseitigung der Fischteiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **Umwandlung des Feuerlöschteiches in ein naturnahes Gewässer im Nebenschluss mit flachen Ufern und heimischen Ufergehölzen,**
· **Entfernung der Verrohrungen und punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**

- W 139 Beschreibung: 2 Fischeiche
Größe: 0,3 ha (2 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich von Unglinghausen, B2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**
- W 140 Beschreibung: 2 Fischeiche
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Unglinghausen, B3
Maßnahmen: · **Beseitigung der Teiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 141 Beschreibung: 2 Teiche im Dreisbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich von Herzhausen, B3
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**
- W 142 Beschreibung: Teich im Hauptschluss in unmittelbarer Nähe zu den Quellen des Konzenbachs
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Oelgershausen, B3
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 143 Beschreibung: 3 Fischeiche im Konzenbach
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich von Eckmannshausen, B4
Maßnahmen: · **Beseitigung der Teiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 144 Beschreibung: 3 Teiche im Breitenbachtal, z.T. mit Nadelgehölzen umfriedet
Größe: 0,2 ha
Lage: Südwestlich von Eckmannshausen, B4
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**
- W 145 Beschreibung: Teich im Zinsenbachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich von Dreis-Tiefenbach, B5
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
· **Entfernung der Nadelgehölze.**
- W 146 Beschreibung: 3 Teiche im Oberlauf eines Baches
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich von Dreis-Tiefenbach Ost, B5
Maßnahmen: · **Beseitigung der Teiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **Entfernung der Nadelgehölze,**
· **Entfernung einer Sohlschwelle oberhalb des Weges.**
- W 147 Beschreibung: Teich im oberen Unglinghauser Bach
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Unglinghausen, A2
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers**
- W 148 Beschreibung: 4 Teiche, davon ein Feuerlöschteich, am Unglinghauser Bach
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich von Unglinghausen, A2
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**

- W 149 Beschreibung: Teich im Hauptschluss des Berschebachs; Zufluss teils unter Fichtenhochwald
 Größe: 0,5 ha
 Lage: Westlich von Unglinghausen, A2
Maßnahmen: · **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
 · **Umwandlung der Fichten beidseitig des Baches (mind. 10 m) in standortgerechten, heimischen Laubwald.**
- W 150 Beschreibung: Fischteiche an einem westlichen Zufluss zum Unglinghauser Bach
 Größe: 0,6 ha (3 Teilflächen)
 Lage: Südwestlich von Unglinghausen, A3
Maßnahmen: · **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern,**
 · **Entfernung der Nadelgehölze.**

2.5 Maßnahmen an Fließgewässern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Fließgewässern und deren Umfeld nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Erläuterung:

Die Maßnahmen an Fließgewässern beziehen sich hauptsächlich auf Bäche im Grünland, die häufig begradigt und ohne Beschattung ausgeprägt sind und wo die Nutzung direkt bis an die Böschungsoberkante erfolgt. Dies hat starke negative Auswirkungen auf das Ökosystem Fließgewässer: es fehlt Kühlung durch Beschattung und daher besteht im Gewässer eine geringere Sauerstoffbindung, fehlender Laub- und Holzeintrag verringert die Substratvielfalt, auf die viele Gewässerorganismen angewiesen sind, erhöhte Fließgeschwindigkeit erhöht die Erosionsgefahr, den Abtrag von Substrat u.ä. Dazu kommt, dass Fließgewässer einen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzen, der durch eine Mäandrierung und natürliche Uferzonen beträchtlich erhöht werden kann. Ziel ist es daher, die Uferzonen an den Bächen von einer Nutzung auszunehmen, um eine natürliche Uferentwicklung sowie eine gewisse Fließgewässerdynamik zu ermöglichen. Der Uferbereich sollte nicht gemäht bzw. bei Beweidung ausgezäunt werden, um den Tieren den Zutritt zu verwehren (zusätzlich zur Beweidung treten häufig Trittschäden auf). Dadurch kann sich langfristig eine natürliche Gehölzbegleitung des Baches einstellen.

Soweit es erforderlich ist, die natürliche Entwicklung zu beschleunigen, können standortgerechte Gehölze (i.d.R. Schwarzerlen) punktuell eingebracht werden. Dazu kommt in manchen Bachabschnitten die Entfernung von Uferverbauungen, Barrieren wie Sohlschwellen, Wehren, nicht mehr benötigten Überfahrten sowie Verrohrungen.

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis des Uferstreifenprogramms der Landwirtschaftskammer oder von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans die Nutzung der Bereiche aufzugeben, besteht nicht.

Einzelfestsetzungen:

- W 151 Beschreibung: Verrohrter Oberlauf der Lahn unterhalb des Quellteiches
 Länge: 230 m
 Lage: Am Lahnhof, H6
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrung**
- W 152 Beschreibung: Verrohrter Oberlauf des Lützelbachs im Zuge einer Brunnennutzung
 Länge: 100 m
 Lage: Nordöstlich von Werthenbach, H6
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrung**

- W 153 Beschreibung: Oberlauf des Lützelbaches durch Weiden ohne Gehölze
Länge: 250 m
Lage: Nördlich von Walpersdorf, F7
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 154 Beschreibung: Gehölzfreier Langenbach im Grünland, unter einem Weg ca. 50 m lang verrohrt
Länge: 700 m (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Walpersdorf, G7
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 155 Beschreibung: Mühlenbach mit feuchten Hochstaudenfluren, gehölzfrei
Länge: 560 m (2 Teilflächen)
Lage: Nordwestlich von Walpersdorf, G5
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen (Schwarzerlen)**
- W 156 Beschreibung: Östlicher Zufluss zum Sehlbach durch Grünland; der obere Abschnitt ist verrohrt, der untere ohne Gehölze; anschließend ist der Sehlbach neben einem kleinen Teich verrohrt
Länge: 190 m
Lage: Nördlich von Nenkersdorf, F5
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrungen und Initialpflanzung von Schwarzerlen,**
· **naturnahe Gestaltung des Teiches.**
- W 157 Beschreibung: Sehlbach überwiegend im feuchten Grünland, aber ohne Gehölze
Länge: 1.000 m (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Nenkersdorf, F5
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Entfernung nicht mehr benötigter Überfahrten.**
- W 158 Beschreibung: Sinnernbach vor der Einmündung in die Sieg ohne Gehölze, begradigt und z.T. mit Erdwällen eingefasst
Länge: 200 m (3 Teilflächen)
Lage: Zwischen Nenkersdorf und Walpersdorf, F5
Maßnahmen: · **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers,**
· **punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen,**
· **naturnahe Verlaufs- und Ufergestaltung.**
- W 159 Beschreibung: Gehölzfreie Abschnitte der Sieg
Länge: 120 m
Lage: südlich von Nenkersdorf, F5
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 160 Beschreibung: Haardt bach sowie zwei südliche Zuflüsse, Grünlandnutzung bis ans Gewässer
Länge: 1100 m (3 Teilflächen)
Lage: südlich von Nenkersdorf, F6
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**

- W 161 Beschreibung: Verrohrter Zufluss zum Haardt bach kurz nach der Quelle unter Grünland
Länge: 280 m
Lage: Südlich von Nenkersdorf, F6
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrung**
- W 162 Beschreibung: unteres Schalkenbachtal, wo der Bach ohne Bewuchs verläuft
Länge: 320 m
Lage: Nördlich von Helgersdorf, F6
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 163 Beschreibung: Verrohrter Abschnitt eines nördlichen Zuflusses zum Werthenbach
Länge: 100 m
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, A2
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrung**
- W 164 Beschreibung: Obere Netphe. gehölzfrei
Länge: 210 m
Lage: Nördlich von Sohlbach, E6
Maßnahmen: · **Einstellung der Nutzung und Pflege in Streifen entlang des Fließgewässers, und/oder die punktuelle Initialpflanzung von standortgeeigneten heimischen Gehölzen**
- W 165 Beschreibung: Begradigter Grissenbach, gehölzfrei
Länge: 80 m
Lage: Nördlich von Grissenbach, E7
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 166 Beschreibung: Simmelsbach ohne Gehölze
Länge: 120 m
Lage: südlich von Salchendorf, B4
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 167 Beschreibung: Weitgehend gehölzfreie Netpheabschnitte und einige Zuflüsse im Grünland
Länge: 2.240 m (8 Teilflächen)
Lage: Netphetal nördlich und südlich von Afholderbach, E2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer,**
· **Entfernung nicht mehr benötigter Überfahrten, von Uferbefestigungen, Sohlschwellen u.ä.**
- W 168 Beschreibung: Gehölzfreie Abschnitte des Afferbaches
Länge: 250 m (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Afholderbach, E2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**

- W 169 Beschreibung: Nördlicher Zufluss zum Werthenbach durch Weide
Länge: 140 m
Lage: Südöstlich von Deuz, F6
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 170 Beschreibung: Leimbach ohne Gehölze
Länge: 90 m
Lage: Nordwestlich von Eschenbach, D3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen)**
- W 171 Beschreibung: Schmalere gehölzfreier Bach im Grünland, der durch einen Teich fließt
Länge: 160 m
Lage: Nördlich von Brauersdorf, E2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers,**
· **Beseitigung des Teiches und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers.**
- W 172 Beschreibung: Abschnitte des Beien- und Busenbaches im Grünland ohne Gehölze
Länge: 1.900 m (4 Teilflächen)
Lage: Westlich und nördlich von Beienbach, E3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer,**
· **Entfernung nicht mehr benötigter Überfahrten, von Uferbefestigungen, Sohlschwellen u.ä.**
- W 173 Beschreibung: Abschnitte des Baches „Wüste Beienbach“ ohne Gehölze
Länge: 500 m (4 Teilflächen)
Lage: Südlich von Beienbach, D4
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer,**
· **Entfernung nicht mehr benötigter Überfahrten, von Uferbefestigungen, Sohlschwellen u.ä.**
- W 174 Beschreibung: Abschnitte des Dreisbachs ohne Gehölze
Länge: 380 m (2 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Herzhausen (bei Mausthal), C2, C3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers.**
- W 175 Beschreibung: Abschnitte des Breitenbachs ohne Gehölze
Länge: 500 m (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Frohnhausen, D3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**

- W 176 Beschreibung: Abschnitte des Breitenbachs ohne Gehölze
Länge: 500 m (2 Teilflächen)
Lage: im Osten und Süden von Frohnhausen, C4
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers.**
- W 177 Beschreibung: Wehr und Uferbefestigung aus Leitplanken an der Netphe
Länge: 160 m
Lage: Nördlich von Netphen, D5
Maßnahmen: · **Entfernung oder Umgestaltung des Wehres,**
· **Entfernung der Uferbefestigung (Leitplanken).**
- W 178 Beschreibung: Abschnitte des Dreisbachs ohne Gehölze
Länge: 280 m (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Herzhausen, C3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen)**
- W 179 Beschreibung: Teile des Großen Dirlenbachs und des Kleines Dirlenbachs ohne Gehölze.
Länge: 200 m (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Herzhausen, B2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen)**
- W 180 Beschreibung: Pirsbach fließt durch 2 Fischteiche, teils verrohrt,
Länge: 310 m
Lage: Westlich von Herzhausen, B2
Maßnahmen: · **Entfernung der Rohrstücke im Bach,**
· **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Beseitigung der Fischteiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers.**
- W 181 Beschreibung: Nördlicher Zufluss zum Unglinghauser Bach durch Grünland ohne Gehölze
Länge: 460 m
Lage: Östlich von Unglinghausen, C1
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 182 Beschreibung: Senke im Weidebereich mit hohen, älteren Fichten, einem Quellbereich, einem seitlichen Zufluss durch ein Rohr (ca. 3 m Absturz) und einem kleinen Fischteich im Hauptschluss des Baches sowie der angrenzende Bachabschnitt durch Grünland ohne Gehölze
Größe: 0,4 ha
Lage: Östlich von Unglinghausen, B2, B3
Maßnahmen: · **Entfernung der Fichten und Umwandlung in standortgerechten, heimischen Laubwald,**
· **Entfernung der Rohre,**
· **Beseitigung des Fischteichs und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers,**
· **punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen) am Bach.**

- W 183 Beschreibung: Abschnitte am Unglinghauser Bach ohne Gehölze
Länge: 110 m (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Unglinghausen, B2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**
- W 184 Beschreibung: Abschnitte am Unglinghauser Bach ohne Gehölze
Länge: 400 m (3 Teilflächen)
Lage: Nördlich von Eckmannshausen, A3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen)**
- W 185 Beschreibung: Abschnitte des Konzen- und Breitenbaches im Grünland ohne Gehölze
Länge: 1.200 m (4 Teilflächen)
Lage: Zwischen Eckmannshausen und Oelgershausen, B3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer,**
· **Entfernung nicht mehr benötigter Überfahrten, von Uferbefestigungen, Sohlschwellen u.ä.**
- W 186 Beschreibung: Dreisbach mit nur wenigen Gehölzen und der Nutzung bis an die Ufer
Länge: 570 m
Lage: Südlich von Eckmannshausen, B3
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer.**
- W 187 Beschreibung: 2 Bachabschnitte im Grünland ohne Gehölze
Länge: 340 m
Lage: Westlich und östlich von Unglinghausen, B2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang der Fließgewässer.**
- W 188 Beschreibung: Verrohrter Abschnitt eines Oberlaufs nördlich der K 27
Länge: 100 m
Lage: Westlich von Unglinghausen, B3, B4
Maßnahmen: · **Entfernung der Verrohrung**
- W 189 Beschreibung: Abschnitte eines Zuflusses zum Unglinghauser Bach ohne Gehölze
Länge: 180 m (2 Teilflächen)
Lage: Südwestlich von Unglinghausen, A2
Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (Schwarzerlen),**
· **Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers.**
- W 190 Beschreibung: Der Seelbach stürzt ca. 1,5 m tief in die Verrohrung unter der Siedlung
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Dreis-Tiefenbach, A4
Maßnahmen: · **Abflachung der Verrohrung**

W 191 Beschreibung: Zufluss zur Hohen Netphe
Länge: 50 m (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Sohlbach, F7

Maßnahmen: · **Punktuelle Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers**

2.6 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 LG zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen festgesetzt.

Erläuterung:

Bei den folgenden, ausgewählten Grünlandflächen handelt es sich um besondere Ausprägungen, d.h. meist extensiv genutzte, feuchte und magere Flächen mit Bedeutung für seltene Arten, insbesondere Orchideen wie dem Breitblättrigen Knabenkraut. Um diese schutzwürdigen Flächen vor einer aus ökologischer Sicht negativen Veränderung zu bewahren, werden hier Pflegemaßnahmen für sie vorgeschlagen, die nur bei Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Nutzern zur Umsetzung kommen.

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern, vorzugsweise im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.5, Seite 14), umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans eine entsprechende Nutzung der Bereiche auszuführen, besteht nicht.

Einzelfestsetzungen:

W 192 Beschreibung: Feuchte, magere Wiesen mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut, Teufelskralle, Kuckuckslichtnelke, Wiesenknöterich u.a.
Größe: 2,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Östlich von Irmgarteichen, G8

Maßnahme: · **Mahd der Flächen ab 15.07., Nachmahd oder Beweidung ab 16.09. möglich, keine Düngung**

W 193 Beschreibung: Magere, feuchte Wiese im Wald, am Rand einsetzende Verbuschung; einige kleine Tümpel besitzen hohe Bedeutung für Amphibien
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich des Forsthauses Hohenroth westlich der Eisenstraße, F3

Maßnahme: · **Abschnittsweise Mahd alle 3 - 5 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz chemischer Mittel, Erhalt der Tümpel**

W 194 Beschreibung: Feuchte Wiese am Werthenbach
Größe: 0,3 ha
Lage: Zwischen Helgersdorf und Werthenbach Bahnhof, F7

Maßnahme: · **Erhalt der Feuchtwiese durch Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung ab 01.09. möglich sowie Düngung mit max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr)**

W 195 Beschreibung: Feuchte Wiese am Bach
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8

Maßnahme: · **Erhalt der Feuchtwiese durch Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung ab 01.09. möglich sowie Düngung mit max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr),**
· **punktuelle Initialpflanzung von Schwarzerlen am Bach.**

- W 196 Beschreibung: Feuchte Wiese im Wald, teilweise Verbuschung
Größe: 0,4 ha
Lage: Südlich von Irmgarteichen, F8
Maßnahme: · **Erhalt der Wiese durch abschnittsweise Mahd alle 3 - 5 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz chemischer Mittel**
- W 197 Beschreibung: Feuchte Wiese, u.a. mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich von Frohnhausen, C2
Maßnahme: · **Mahd der Flächen ab 15.07., Nachmahd oder Beweidung ab 16.09. möglich, keine Düngung,**
· **punktueller Initialpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, und/oder die Einstellung der Nutzung und Pflege beidseitig entlang des Fließgewässers.**
- W 198 Beschreibung: Feuchte Wiese am Großen Dirlenbach, u.a. mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich von Herzhausen, B2
Maßnahme: · **Mahd der Flächen ab 15.07., Nachmahd oder Beweidung ab 16.09. möglich, keine Düngung**

2.7 Sonstige Maßnahmen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Erläuterung:

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans eine entsprechende Nutzung oder Veränderung der Bereiche auszuführen, besteht nicht.

Einzelfestsetzungen:

- W 199 Beschreibung: Gepflasterte Fläche in einem nicht mehr genutzten Garten
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Werthenbach Bahnhof, F7

Maßnahme: · **Entsiegelung der Fläche**

Erläuterung:

Da der Garten brachgefallen ist, besitzt die gepflasterte Fläche im Moment keine Funktion. Da immer mehr Fläche in der Bundesrepublik versiegelt wird mit all den damit verbundenen Konsequenzen (keine Versickerung und damit keine Grundwasseranreicherung und Belastung der Oberflächengewässer, kleinklimatische Veränderungen, Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen), sollten ungenutzte, versiegelte Flächen durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder verstärkt zur Verfügung stehen.

W 200 Beschreibung: Übergang zwischen Nadelforst und Grünland auf einer Länge von 110 m
Größe: 0,1 ha
Lage: Südwestlich von Eckmannshausen, B4

Maßnahme: · **Anpflanzung oder natürliche Entwicklung eines Waldmantels auf einer Breite von mind. 10 m auf dem Grünland oder im Nadelwaldbestand**

Erläuterung:

Der Übergang vom Grünland zum Nadelwald erfolgt in diesem Bereich abrupt. Südlich davon ist das Grünland reich durch Laubgehölzgruppen und -reihen gegliedert (LB 3), sodass sich dieser Bereich negativ hervorhebt. Durch die Einstellung der Nutzung eines 10 m breiten Streifens auf dem Grünland, ggf. mit Pflanzungen oder der Umwandlung des Nadelwaldes in einen mind. 10 m breiten, gestuften Laubwald, kann der ästhetische Wert des Waldrandes stark aufgewertet werden. Auf der anderen Seite bieten gerade Übergänge von Lebensräumen, hier Offenland und Wald, bei naturnaher Ausprägung besonders vielen Arten Lebensraum.

4. Teil - Anhang

Ergänzende Informationen

Nachrichtliche Darstellungen

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestätigungen der Verfahrensschritte

Statistische Zusammenfassung

1. Ergänzende Informationen

1.1 Ablauf des Verfahrens

Am 22.08.1985 trat der Landschaftsplan Netphen als erster Landschaftsplan im Kreis Siegen-Wittgenstein in Kraft. Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 27.11.1986, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 04.12.1986 und des Kreis Ausschusses vom 06.03.1987 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.03.1987 die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 29.07.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gründe für den Änderungsbeschluss waren in erster Linie die Anpassung der Planung an die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Siegen-Wittgenstein/Olpe (GEP) sowie die Aufarbeitung der bei der Offenlegung des Landschaftsplans vorgetragenen Anregungen und Bedenken, soweit sie aus formalrechtlichen Überlegungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Bevor in diesem Landschaftsplanänderungsverfahren erste Verfahrensschritte begonnen werden konnten, entwickelte das Land NRW Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts Planungen für ein großes Waldnaturschutzgebiet im Bereich des Rothaarkammes, das wesentlichen Einfluss auf das Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Netphen gehabt hätte. Diese Planungen wurden seitens des Landes in dieser Form nicht weiterverfolgt, allerdings später durch Planungen des Landes NRW zu einem Biosphärenreservat im Bereich des Rothaarkammes wieder aufgegriffen. Auch diese Planungen wurden letztlich nicht weiterverfolgt. Ab dem Jahre 1998 begann das Verfahren des Landes NRW zur Auswahl und Meldung von FFH-Gebieten, von denen auch das Stadtgebiet Netphen, vor allem im Bereich des Rothaarkammes, umfangreich betroffen war.

Folgende Änderungen des Landschaftsplans Netphen sind somit erforderlich:

- Festsetzung von neuen Naturschutzgebieten zur Sicherung der vom Land NRW gemeldeten FFH-Gebiete
- Anpassung des Landschaftsplans Netphen an den geltenden GEP
- Aufnahme von Festsetzungen aufgrund der nach der Offenlegung des Landschaftsplans aus formalen Gründen nicht berücksichtigten Vorschlägen
- Anpassung des Landschaftsplans an neue gesetzliche Vorschriften (z.B. Anpassung aller textlichen Regelungen des Landschaftsplans, Neuregelung der Forstlichen Festsetzungen an den geänderten § 25 LG, durch den die Forstlichen Festsetzungen auf Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile beschränkt werden, nachrichtliche Darstellung der Biotope nach § 62 LG und der gesetzliche Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG)
- Anpassung des Landschaftsplans an die fortgeschrittene Bauleitplanung der Stadt Netphen, auch durch Darstellung von Entwicklungszielen für Bereiche mit vorgesehener baulicher Nutzung

Aufgrund des nunmehr recht umfangreichen Änderungsbedarfes für den Landschaftsplan konnte nicht nur eine bloße Änderung des bisherigen Landschaftsplans durchgeführt werden, sondern es wurde eine umfassende, neue Planaufstellung des gesamten Landschaftsplans erforderlich. Daher wird im Einzelnen auf Hinweise zu Änderungen in Bezug auf den Landschaftsplan aus dem Jahre 1985 verzichtet.

Mit Schreiben vom 10.07.1987 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 27 LG frühzeitig über das beginnende Änderungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen und notwendigen Änderungen von Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des neuen Landschaftsplanentwurfes hat am ____.200__ in Netphen-_____ und am ____.200__ in Netphen-_____ sowie in der Zeit vom ____.200__ bis ____.200__ im Kreishaus in Siegen die nach § 27 b LG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am ____.200__ ist aufgrund von § 42 e Abs. 3 LG für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Dadurch sind in diesen Gebieten alle Änderungen verboten. Die ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Verände-

rungssperre gilt vom __.__.200_ bis zum __.__.200_, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten des neuen Landschaftsplans.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 27 a LG mit Schreiben vom __.__.200_ erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplansentwurfs zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am __.__.200_ erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am __.__.200_ abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am __.__.200_ die öffentliche Auslegung des neuen Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom __.__.200_ in der Zeit vom __.__.200_ bis __.__.200_ öffentlich ausgelegt.

Die Neufassung des Landschaftsplans Netphen wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom __.__.200_ am __.__.200_ durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Landschaftsplans Netphen wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde vom __.__.200_ genehmigt.

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde am __.__.200_ sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Neufassung des Landschaftsplans Netphen in Kraft getreten.

1.2 Lagebezeichnung in Text und Karten

Den Bezeichnungen der Planquadrate der Festsetzungskarte des Landschaftsplans entsprechen folgende Bezeichnungen der Deutschen Grundkarte:

B1 ..3448 C1.. 3648 D1.. 3848 E1.. 4048
 A2...3246 B2 ..3446 C2.. 3646 D2.. 3846 E2.. 4046 F2...4246
 A3...3244 B3 ..3444 C3.. 3644 D3.. 3844 E3.. 4044 F3...4244 G3..4444 H3.. 4644
 A4...3242 B4 ..3442 C4.. 3642 D4.. 3842 E4.. 4042 F4...4242 G4..4442 H4.. 4642 I4 ... 4842
 A5...3240 B5 ..3440 C5.. 3640 D5.. 3840 E5.. 4040 F5...4240 G5..4440 H5.. 4640 I5 ... 4840
 C6 .. 3638 D6.. 3838 E6.. 4038 F6...4238 G6..4438 H6.. 4638 I6 ... 4838
 D7.. 3836 E7.. 4036 F7...4236 G7..4436 H7.. 4636 I7 ... 4836
 D8.. 3834 E8.. 4034 F8...4234 G8..4434 H8.. 4634
 F9...4232 G9..4432

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GLB 1	Obstbäume	Brauersdorf	D4
GLB 2	Obstbäume	Deuz	D6
GLB 3	Laubbäume	Irmgarteichen	F7, F8, G8
GLB 4	Obstbäume	Beienbach	D5, E5
GLB 5	Obstbäume	Deuz	D6
GLB 6	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 7	Obstbäume	Werthenbach	G7
GLB 8	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	B4
GLB 9	Obstbäume	Salchendorf	E6
GLB 10	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	B5
GLB 11	Obstbäume	Salchendorf	F2
GLB 12	Hecken	Salchendorf	E7
GLB 13	Hecken	Nenkersdorf	H5
GLB 14	Obstbäume	Eckmannshausen	B4
GLB 15	Hecken	Niedernetphen	B4, C4
GLB 16	Hecken	Herzhausen	B2
GLB 17	Obstbäume	Deuz	D6

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 18	Obstbäume	Grissenbach	E6
GLB 19	Hecken, Laubbäume	Hainchen	G7
GLB 20	Hecken	Hainchen	F8, G8
GLB 21	Hecken	Hainchen	G8
GLB 22	Obstbäume	Hainchen	G8
GLB 23	Hecken	Hainchen	G8
GLB 24	Hecken	Hainchen	G7
GLB 25	Hecken	Hainchen	G7
GLB 26	Hecken	Hainchen	G7, H7
GLB 27	Laubbäume	Hainchen	G8
GLB 28	Laubbaum	Hainchen	G7
GLB 29	Hecken	Hainchen	G7
GLB 30	Laubbäume	Hainchen	G7, G8
GLB 31	Roterle	Hainchen	G7, G8
GLB 32	Obstbäume	Hainchen	G7, G8
GLB 33	Obstbäume	Hainchen	G8
GLB 34	Hecken	Hainchen	G7
GLB 35	Obstbäume	Hainchen	G7
GLB 36	Hecken, Laubbäume	Hainchen	G7
GLB 37	Hecken, Laubbäume	Hainchen	G8
GLB 38	Obstbäume	Hainchen	G8
GLB 39	Obstbäume	Hainchen	G7
GLB 40	Obstbäume	Hainchen	G7
GLB 41	Obstbäume	Hainchen	G7
GLB 42	Obstbäume	Helgersdorf	F2
GLB 43	Vogelschutzgehölz	Niedernetphen	C4
GLB 44	Hecken	Dreis-Tiefenbach	A4
GLB 45	Obstbäume	Salchendorf	E6
GLB 46	Obstbäume	Afholderbach	D2
GLB 47	Hecken	Hainchen	G7
GLB 48	Hecken	Hainchen	G8
GLB 49	Hecken	Oelgershausen	B4
GLB 50	Hecken	Oelgershausen	B4
GLB 51	Hecken	Herzhausen	B2
GLB 52	Obstbäume	Obernetphen	C4
GLB 53	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach	B4
GLB 54	Hecken	Beienbach	D5
GLB 55	Hainbuchenhecke, Efeu	Dreis-Tiefenbach	A5
GLB 56	Obstbäume, Hecken	Grissenbach	E6
GLB 57	Obstbäume	Grissenbach	E6
GLB 58	Bachbegrünung	Eschenbach	D3
GLB 59	Hainbuchenhecke	Eschenbach	D3
GLB 60	Bachbegrünung	Eschenbach	D3, D4
GLB 61	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 62	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 63	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 64	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 65	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 66	Obstbäume	Salchendorf	E7
GLB 67	Obstbäume	Salchendorf	E7

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG

Die Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurde für das Landschaftsplangebiet durch die LÖBF und den Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahre 2000 vorläufig abgeschlossen. Die Kartie-

zung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, sodass diese Biotop nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende 396 Biotop mit einer Gesamtfläche von 239,6 ha, das sind ca. 1,8 % der Gemeindefläche, nach § 62 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5014-0019-2001	0,2 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-0020-2001	0,7 ha	Dreis-Tiefenbach	B4
GB-5014-0021-2001	0,2 ha	Dreis-Tiefenbach	B4
GB-5014-0023-2001	0,1 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-0026-2001	0,1 ha	Unglinghausen	B2
GB-5014-0028-2001	0,2 ha	Herzhäusen	B2
GB-5014-0029-2001	0,6 ha	Herzhäusen	B2, C2
GB-5014-0034-2001	0,2 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-0039-2001	0,2 ha	Dreis-Tiefenbach	B4
GB-5014-005	9,9 ha	Herzhäusen	B2, C1, C2
GB-5014-006	1,8 ha	Herzhäusen	B2, C2
GB-5014-008	1,3 ha	Frohnhäusen, Niedernetphen	C2, C3
GB-5014-100	0,8 ha	Dreis-Tiefenbach	A5, B5
GB-5014-101	2,8 ha	Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen	B5
GB-5014-102	0,0 ha	Dreis-Tiefenbach	B5
GB-5014-200	0,0 ha	Afholderbach	E1
GB-5014-201	0,5 ha	Afholderbach	E1, E2
GB-5014-202	0,1 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-203	0,1 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-204	0,3 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-206	1,6 ha	Afholderbach	D2, E2
GB-5014-207	0,1 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-208	0,3 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-209	0,4 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-210	0,3 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-211	3,3 ha	Sohlbach	E2
GB-5014-214	0,1 ha	Afholderbach	E2
GB-5014-215	0,5 ha	Afholderbach, Sohlbach	E2
GB-5014-216	0,2 ha	Afholderbach, Sohlbach	E2
GB-5014-217	0,4 ha	Sohlbach	E2
GB-5014-218	0,9 ha	Sohlbach	E3
GB-5014-220	0,2 ha	Sohlbach	E3
GB-5014-221	0,1 ha	Sohlbach	E3
GB-5014-222	0,1 ha	Walpersdorf	E4
GB-5014-223	0,1 ha	Sohlbach	E3
GB-5014-224	0,0 ha	Brauersdorf	E4
GB-5014-225	0,0 ha	Obernau	E3
GB-5014-226	0,5 ha	Obernau	E3
GB-5014-227	0,1 ha	Afholderbach, Obernau	E3
GB-5014-228	0,4 ha	Afholderbach, Obernau	E3
GB-5014-229	0,3 ha	Afholderbach	D3
GB-5014-230	0,0 ha	Afholderbach	E3
GB-5014-231	0,7 ha	Afholderbach, Eschenbach	D3, E3
GB-5014-232	0,2 ha	Afholderbach	D3
GB-5014-233	0,2 ha	Afholderbach	D3

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5014-234	0,3 ha	Afholderbach	D2, D3
GB-5014-235	0,1 ha	Afholderbach	D3
GB-5014-236	0,1 ha	Afholderbach	D3
GB-5014-237	0,5 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-238	0,5 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-239	2,2 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-240	0,1 ha	Eschenbach	C3, D3
GB-5014-241	0,1 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-242	0,6 ha	Eschenbach	C3, D3
GB-5014-243	0,1 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-244	0,1 ha	Eschenbach	D3, D4
GB-5014-245	0,4 ha	Eschenbach	C3
GB-5014-246	0,0 ha	Eschenbach	C3
GB-5014-247	0,6 ha	Niedernetphen	C3
GB-5014-248	0,1 ha	Frohnhausen, Niedernetphen	C3
GB-5014-249	1,2 ha	Frohnhausen, Niedernetphen	C3
GB-5014-250	0,7 ha	Frohnhausen, Niedernetphen	C3
GB-5014-251	0,9 ha	Frohnhausen	C3
GB-5014-252	0,0 ha	Frohnhausen, Oelgershausen	C3
GB-5014-253	0,1 ha	Frohnhausen, Oelgershausen	C3
GB-5014-254	0,4 ha	Frohnhausen, Oelgershausen	C3, C4
GB-5014-255	0,1 ha	Eckmannshausen, Oelgershausen	B3
GB-5014-256	6,6 ha	Eckmannshausen, Oelgershausen	B3
GB-5014-257	0,2 ha	Obernau	E4
GB-5014-258	1,1 ha	Obernau	E4
GB-5014-259	0,1 ha	Walpersdorf	E5
GB-5014-260	0,1 ha	Walpersdorf	E5
GB-5014-261	0,4 ha	Grissenbach	E5
GB-5014-262	0,4 ha	Beienbach	E5
GB-5014-263	0,4 ha	Beienbach	D5, E5
GB-5014-264	0,1 ha	Beienbach	D5
GB-5014-265	0,0 ha	Beienbach	D5
GB-5014-266	0,1 ha	Beienbach	D5
GB-5014-267	0,5 ha	Beienbach, Obernetphen	D5
GB-5014-268	0,3 ha	Beienbach, Brauersdorf, Obernetphen	D5
GB-5014-269	0,1 ha	Brauersdorf, Obernetphen	D4, D5
GB-5014-270	0,4 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-271	0,1 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-272	3,5 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-273	0,0 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-274	0,1 ha	Brauersdorf	D4
GB-5014-275	0,1 ha	Eschenbach	D4
GB-5014-276	0,3 ha	Eschenbach	D4
GB-5014-277	0,1 ha	Eschenbach, Obernetphen	C4, D4
GB-5014-278	8,4 ha	Eschenbach	C3, D3
GB-5014-279	0,7 ha	Eschenbach, Niedernetphen	C3, C4
GB-5014-280	0,6 ha	Eschenbach, Obernetphen	C4
GB-5014-281	0,1 ha	Obernetphen	C4
GB-5014-282	2,1 ha	Frohnhausen, Niedernetphen	C4
GB-5014-283	0,4 ha	Niedernetphen	C4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5014-284	0,1 ha	Niedernetphen	C4
GB-5014-285	0,2 ha	Niedernetphen	C5
GB-5014-286	0,3 ha	Niedernetphen, Obernetphen	C5
GB-5014-287	0,0 ha	Niedernetphen	C5
GB-5014-288	0,0 ha	Obernetphen	C5
GB-5014-289	0,0 ha	Obernetphen	C5
GB-5014-290	0,1 ha	Niedernetphen	C5
GB-5014-291	1,4 ha	Niedernetphen	C5
GB-5014-292	0,3 ha	Niedernetphen	C4, C5
GB-5014-293	0,5 ha	Niedernetphen	B5
GB-5014-294	1,2 ha	Dreis-Tiefenbach	B4
GB-5014-295	0,3 ha	Dreis-Tiefenbach	B4
GB-5014-296	0,1 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-297	2,3 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-298	1,3 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-299	0,8 ha	Eckmannshausen	B4
GB-5014-301	1,4 ha	Eckmannshausen	B3
GB-5014-302	0,0 ha	Eckmannshausen	B3
GB-5014-303	0,1 ha	Eckmannshausen	A3, B3
GB-5014-304	0,5 ha	Unglinghausen	A3, B3
GB-5014-305	0,5 ha	Unglinghausen	B3
GB-5014-306	0,4 ha	Unglinghausen	B3
GB-5014-307	0,0 ha	Kredenbach	B3
GB-5014-308	0,0 ha	Kredenbach	B3
GB-5014-309	0,1 ha	Unglinghausen	B2, B3
GB-5014-310	2,1 ha	Kredenbach	B2, B3
GB-5014-311	0,4 ha	Kredenbach	B2
GB-5014-312	0,3 ha	Unglinghausen	B2
GB-5014-313	0,6 ha	Kredenbach	B2
GB-5014-314	1,0 ha	Unglinghausen	B2
GB-5014-315	0,2 ha	Unglinghausen	B2
GB-5014-321	0,8 ha	Unglinghausen	A2
GB-5014-322	0,4 ha	Unglinghausen	A2
GB-5014-333	0,2 ha	Unglinghausen	A3
GB-5014-338	0,3 ha	Unglinghausen	B2
GB-5014-339	0,0 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-340	0,0 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-341	0,2 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-342	0,2 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-343	0,1 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-344	0,0 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-345	0,1 ha	Dreis-Tiefenbach	A4
GB-5014-358	0,3 ha	Beienbach	D5
GB-5014-359	0,0 ha	Eckmannshausen	B3
GB-5014-360	0,4 ha	Eschenbach	C3, D3
GB-5014-361	0,0 ha	Eschenbach	D3
GB-5014-362	0,1 ha	Obernau	E3
GB-5014-413	1,3 ha	Beienbach	E5
GB-5014-416	0,0 ha	Sohlbach	E3
GB-5014-600	0,3 ha	Eckmannshausen, Oelgershausen	B4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5014-601	0,0 ha	Niedernetphen	B5
GB-5014-801	0,1 ha	Obernetphen	C5
GB-5014-802	5,2 ha	Obernetphen	C5, D5
GB-5015-0007-2001	0,6 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-0009-2001	0,1 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-001	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-0010-2001	1,4 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-0011-2001	0,7 ha	Walpersdorf	G4, G5
GB-5015-0012-2001	1,8 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-002	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-003	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-004	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-005	0,0 ha	Nauholz	F4
GB-5015-006	0,2 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-007	0,6 ha	Nauholz	F4, G4
GB-5015-008	0,4 ha	Nauholz	G4
GB-5015-0087-2001	0,4 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-0088-2001	1,0 ha	Walpersdorf	F4, G4
GB-5015-009	0,4 ha	Nauholz	G4
GB-5015-0090-2001	1,6 ha	Sohlbach, Walpersdorf	F3
GB-5015-0091-2001	0,3 ha	Walpersdorf	F3
GB-5015-012	1,4 ha	Walpersdorf	G3, G4
GB-5015-013	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-014	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-018	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-019	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-020	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-021	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-022	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-023	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-024	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-025	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-026	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-033	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-034	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-035	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-036	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-037	4,5 ha	Walpersdorf	F4, G4
GB-5015-038	1,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-039	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-040	1,4 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-041	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-042	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-043	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-044	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-045	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-046	2,1 ha	Nauholz, Walpersdorf	G4
GB-5015-047	0,0 ha	Nauholz	G4
GB-5015-048	0,0 ha	Walpersdorf	H4
GB-5015-049	0,1 ha	Walpersdorf	H4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5015-050	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-051	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-052	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-053	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-054	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-055	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-056	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-057	8,0 ha	Walpersdorf	E5, F4, F5
GB-5015-058	0,0 ha	Walpersdorf	F4
GB-5015-059	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-060	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-061	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-062	1,2 ha	Walpersdorf	F4, F5
GB-5015-063	0,5 ha	Walpersdorf	F4, F5
GB-5015-064	1,3 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-065	0,1 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-066	0,5 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-067	0,8 ha	Walpersdorf	G4, G5
GB-5015-068	0,7 ha	Walpersdorf	G4, G5
GB-5015-069	0,4 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-070	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-071	3,8 ha	Nauholz, Walpersdorf	G4, H4
GB-5015-072	0,0 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-073	0,2 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-074	0,5 ha	Walpersdorf	G4
GB-5015-075	0,0 ha	Nauholz	H4
GB-5015-076	0,0 ha	Nauholz	H4, H5
GB-5015-077	0,0 ha	Nauholz	H5
GB-5015-078	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-079	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-081	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-082	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-083	1,1 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-085	0,2 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-086	0,6 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-087	0,0 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-088	0,0 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-089	0,2 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-090	0,0 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-091	0,0 ha	Walpersdorf	H5
GB-5015-092	0,0 ha	Nauholz	H5
GB-5015-093	0,0 ha	Nauholz	H5
GB-5015-097	0,5 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-098	0,2 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5015-114	5,4 ha	Nauholz, Walpersdorf	G4
GB-5015-115	1,8 ha	Nauholz, Walpersdorf	G3, G4
GB-5015-117	2,4 ha	Walpersdorf	G3
GB-5015-155	7,5 ha	Nenkersdorf	I5
GB-5015-165	3,1 ha	Nauholz	H5, I5
GB-5015-170	1,6 ha	Walpersdorf	F2, F3

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5015-171	6,7 ha	Walpersdorf	F2, F3
GB-5015-172	9,2 ha	Walpersdorf	F2, F3
GB-5015-173	0,0 ha	Sohlbach	F3
GB-5015-174	0,3 ha	Walpersdorf	F3
GB-5015-175	1,7 ha	Walpersdorf	G3
GB-5015-176	1,6 ha	Walpersdorf	F3, G3
GB-5015-178	0,1 ha	Sohlbach	F3
GB-5015-179	0,1 ha	Sohlbach	F3
GB-5015-180	0,0 ha	Sohlbach	F2
GB-5015-181	0,0 ha	Obernau	F3
GB-5015-182	0,1 ha	Walpersdorf	F3
GB-5015-214	0,8 ha	Walpersdorf	G3, H3
GB-5015-223	1,0 ha	Walpersdorf	G5
GB-5015-311	0,0 ha	Walpersdorf	F3
GB-5015-501	0,4 ha	Nauholz, Walpersdorf	G4
GB-5015-601	0,0 ha	Sohlbach	E2
GB-5015-602	0,1 ha	Sohlbach	E2
GB-5015-604	0,0 ha	Sohlbach	E2
GB-5015-605	0,0 ha	Sohlbach	E3
GB-5015-606	0,2 ha	Obernau	E3
GB-5015-607	0,2 ha	Obernau	E4
GB-5015-609	0,1 ha	Walpersdorf	E4
GB-5015-610	0,0 ha	Walpersdorf	E4
GB-5015-611	0,3 ha	Grissenbach	E5
GB-5015-612	0,7 ha	Grissenbach, Nenkersdorf	E5, F5
GB-5015-613	0,0 ha	Sohlbach	E2
GB-5015-614	0,1 ha	Sohlbach	E3
GB-5015-615	1,0 ha	Sohlbach	E2, F2
GB-5015-616	1,2 ha	Grissenbach	E5
GB-5114-0002-2001	0,2 ha	Deuz	D5
GB-5114-0012-2001	0,2 ha	Salchendorf	E6
GB-5114-0018-2001	1,1 ha	Deuz	D6
GB-5114-0028-2001	0,5 ha	Deuz	D5, D6
GB-5114-231	0,0 ha	Deuz	C5
GB-5114-233	0,0 ha	Obernetphen	C5
GB-5114-247	1,6 ha	Deuz	D5, D6
GB-5114-248	0,3 ha	Deuz, Obernetphen	D5
GB-5114-250	0,1 ha	Deuz	D5
GB-5114-251	0,2 ha	Deuz	D5
GB-5114-252	0,3 ha	Deuz	D5, D6
GB-5114-253	0,4 ha	Beienbach, Deuz	D5, D6
GB-5114-254	0,3 ha	Beienbach	E5
GB-5114-256	0,7 ha	Beienbach, Deuz	E5
GB-5114-257	0,7 ha	Beienbach, Deuz	E5
GB-5114-258	0,0 ha	Deuz	E5
GB-5114-259	0,0 ha	Deuz	E5, E6
GB-5114-260	0,3 ha	Grissenbach	E5
GB-5114-261	0,2 ha	Grissenbach	E5
GB-5114-262	0,2 ha	Grissenbach	E6
GB-5114-263	0,6 ha	Grissenbach	E5, E6

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5114-264	1,0 ha	Grissenbach	E6
GB-5114-265	0,7 ha	Deuz, Grissenbach	E6
GB-5114-266	0,1 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-267	0,8 ha	Salchendorf	E6
GB-5114-268	0,5 ha	Salchendorf	E6
GB-5114-269	0,1 ha	Deuz	D6
GB-5114-270	0,5 ha	Deuz	D6
GB-5114-271	0,4 ha	Deuz	D6
GB-5114-272	0,3 ha	Deuz	D6
GB-5114-273	0,0 ha	Deuz	D6
GB-5114-274	0,0 ha	Deuz	D6
GB-5114-275	0,6 ha	Deuz	D6
GB-5114-292	0,4 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-293	0,1 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-294	0,3 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-295	0,0 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-296	1,4 ha	Salchendorf	D7, E7
GB-5114-297	0,2 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-298	0,2 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-299	0,0 ha	Salchendorf	E7
GB-5114-300	0,0 ha	Salchendorf	E7
GB-5115-0001-2001	1,1 ha	Helgersdorf, Salchendorf	E7, F7
GB-5115-0003-2001	0,5 ha	Nenkersdorf	F6
GB-5115-0006-2001	0,1 ha	Nenkersdorf	F6
GB-5115-0007-2001	0,1 ha	Salchendorf	F6
GB-5115-0008-2001	0,0 ha	Salchendorf	F6
GB-5115-001	0,0 ha	Grissenbach	E5
GB-5115-0013-2001	0,3 ha	Hainchen	G8
GB-5115-0014-2001	0,4 ha	Werthenbach	G7
GB-5115-0016-2001	0,6 ha	Werthenbach	G7
GB-5115-0018-2001	0,3 ha	Werthenbach	G7
GB-5115-0019-2001	0,7 ha	Werthenbach	G6
GB-5115-002	0,0 ha	Nenkersdorf	F5
GB-5115-003	0,3 ha	Walpersdorf	F5
GB-5115-0031-2001	0,2 ha	Walpersdorf	G5
GB-5115-0034-2001	0,1 ha	Werthenbach	G7
GB-5115-0035-2001	1,6 ha	Werthenbach	F7, G7
GB-5115-0039-2001	0,8 ha	Werthenbach	F7
GB-5115-004	1,7 ha	Walpersdorf	G5
GB-5115-0040-2001	0,1 ha	Grissenbach	E6
GB-5115-005	0,2 ha	Walpersdorf	G5
GB-5115-007	0,0 ha	Walpersdorf	H5
GB-5115-008	0,0 ha	Nauholz	H5
GB-5115-009	0,1 ha	Nauholz	H5, H6
GB-5115-010	0,8 ha	Nauholz, Werthenbach	H5, H6
GB-5115-0100-2001	1,3 ha	Hainchen	G7, G8
GB-5115-011	0,1 ha	Werthenbach	H5, H6
GB-5115-012	2,5 ha	Werthenbach	G6, G7
GB-5115-013	0,7 ha	Werthenbach	G6
GB-5115-014	2,5 ha	Nenkersdorf, Walpersdorf, Werthenbach	G6

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5115-015	2,3 ha	Nauholz, Werthenbach	H5, I5
GB-5115-0500-2001	0,2 ha	Grissenbach	E6
GB-5115-101	0,0 ha	Werthenbach	H6
GB-5115-102	0,1 ha	Werthenbach	H6
GB-5115-103	0,0 ha	Hainchen	H6
GB-5115-104	0,0 ha	Nauholz	H6
GB-5115-105	0,3 ha	Werthenbach	H6
GB-5115-106	0,0 ha	Werthenbach	H6
GB-5115-107	0,0 ha	Werthenbach	I6
GB-5115-108	0,0 ha	Werthenbach	I5
GB-5115-109	0,0 ha	Hainchen	I6
GB-5115-110	0,5 ha	Hainchen	I6
GB-5115-112	0,0 ha	Hainchen	I6
GB-5115-113	0,0 ha	Hainchen	I6
GB-5115-114	0,2 ha	Hainchen	I6
GB-5115-115	0,0 ha	Hainchen	H7
GB-5115-116	0,0 ha	Hainchen	H7
GB-5115-117	0,0 ha	Hainchen	H7
GB-5115-118	0,1 ha	Hainchen	H7
GB-5115-119	0,0 ha	Hainchen	H7
GB-5115-120	0,0 ha	Hainchen	H7
GB-5115-121	0,1 ha	Hainchen	H7
GB-5115-122	0,0 ha	Hainchen	G7
GB-5115-123	0,6 ha	Hainchen	G7, H7
GB-5115-124	0,1 ha	Hainchen	G8
GB-5115-125	0,0 ha	Hainchen	G8
GB-5115-126	0,0 ha	Hainchen	G8
GB-5115-127	0,0 ha	Hainchen	G8
GB-5115-129	1,0 ha	Helgersdorf, Salchendorf	F7
GB-5115-130	0,0 ha	Nenkersdorf	F6
GB-5115-131	5,2 ha	Hainchen	G7, H7
GB-5115-132	0,0 ha	Hainchen	G7
GB-5115-133	1,1 ha	Hainchen	H6
GB-5115-134	1,3 ha	Werthenbach	G6, H6
GB-5115-135	1,6 ha	Werthenbach	G6, G7
GB-5115-136	0,5 ha	Grissenbach	E6, F6
GB-5115-137	3,5 ha	Helgersdorf, Werthenbach	F7
GB-5115-145	0,0 ha	Hainchen	I6
GB-5115-202	0,3 ha	Grissenbach	E5, F5
GB-5115-203	0,1 ha	Grissenbach	E6
GB-5115-204	1,1 ha	Grissenbach	F6
GB-5115-205	0,1 ha	Salchendorf	E6
GB-5115-206	0,1 ha	Salchendorf	E6
GB-5115-207	0,1 ha	Salchendorf	E6
GB-5115-208	0,0 ha	Salchendorf	E6
GB-5115-209	0,4 ha	Salchendorf	E7
GB-5115-210	0,6 ha	Salchendorf	E7
GB-5115-211	0,7 ha	Salchendorf	E7
GB-5115-212	0,6 ha	Helgersdorf, Salchendorf	E7
GB-5115-400	1,0 ha	Hainchen	H7

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5115-401	0,6 ha	Hainchen	I6

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 20) wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet wurden vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung folgende drei Gebiete als FFH-Gebiete an die Europäische Union gemeldet:

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
1	DE-5014-301	Auenwald Netphen	14,0 ha	Obernetphen	C5, D5
2	DE-5015-301	Rothaarkamm und Wiesentäler	2.058,3 ha	Afholderbach, Hainchen, Nauholz, Nenkersdorf, Oberrau, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach	D1, E1, E2, E3, E4, E5, F2, F3, F4, F5, G3, G4, G7, G8, H3, H4, H5, H6, H7, I4, I5, I6
3	DE-5115-301	Gernsdorfer Weidekämpe	10,2 ha	Irmgarteichen	F8

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Gebiet ist in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Die Unterschutzstellung dieser FFH-Gebiete erfolgt durch den Landschaftsplan in folgender Weise:

Name	FFH-Gebiets-Nr.	Name NSG und Nr. im Landschaftsplan
Auenwald Netphen	DE-5014-301	NSG „Auenwald“ – N2
Rothaarkamm und Wiesentäler	DE-5015-301	NSG Gillerstal am Rothaarkamm“ – N4 NSG „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“ – N5
Gernsdorfer Weidekämpe	DE-5115-301	NSG „Grünland südlich Irmgarteichen“ – N7

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Der Landschaftsplan Netphen vom 22.08.1985 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Neufassung des Landschaftsplans Netphen außer Kraft.

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 13.03.1987 die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen beschlossen.

Siegen, den 13.03.1987

gezeichnet
(Nienhagen)
Landrat

gezeichnet
(Sörries-Meister)
Kreistagsabgeordnete

gezeichnet
(Haepf)
Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 13.03.1987 zur 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen wurde gemäß § 29 Abs. 1 LG am 29.07.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegen, den 03.08.1987

gezeichnet

(Forster)

Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen hat gemäß § 27 b LG am __.__.200__ in __.__.200__ und am __.__.200__ in __.__.200__ stattgefunden.

Siegen, den __.__.200__

gezeichnet

(Klinkert)

Baudezernentin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen ist gemäß § 27 a LG durch Schreiben vom __.__.200__ erfolgt.

Siegen, den __.__.200__

gezeichnet

(Klinkert)

Baudezernentin

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am __.__.200__ gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen beschlossen.

Siegen, den __.__.200__

(Breuer)

Landrat

(Brenner)

Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen hat gem. § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom __.__.____ in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegt.

Siegen, den __.__.____

(Klinkert)

Baudezernentin

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den __.__.____

(Breuer)

Landrat

(Brenner)

Schriftführer

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, den ____.

(Drewke)

Regierungspräsidentin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen durch die Bezirksregierung Arnsberg am ____ sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanänderung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplans Netphen in Kraft getreten.

Siegen, den ____.

(Breuer)

Landrat

5. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	Anzahl	Gesamtfläche
NSG - Naturschutzgebiete	7	2.301,8 ha (16,8 %)
LSG - Landschaftsschutzgebiet (gesamtes Landschaftsplangebiet)	1	12.727 ha (92,6 %)
davon mit Umbruchverbot	6	132,8 ha
ND - Naturdenkmale	28	-
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	12	146,1 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	70	72,1 ha
nE - Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	39	15,5 ha
B - Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege	24	29,4 ha
A - Anpflanzungen auf 2.405 m Länge und 14 Bäume	11	2,5 ha
W - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen	47	13,6 ha
W - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz	62	26,4 ha
W - Maßnahmen an Teichen	41	16,1 ha
W - Maßnahmen an Fließgewässern (Länge von 16.580 m)	41	17,1 ha
W - Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	7	5,7 ha
W - Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	2	0,2 ha
Summe (ohne LSG)	391	2.646,5 ha (19,3 %)

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	Anzahl	Gesamtfläche
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	67	-
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG)	396	239,6 ha (1,8 %)
FFH - FFH-Gebiete	3	2.082,5 ha (15,1 %)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet an.